Vollständiges
Post-Handbuch

bearbeitet

für das Publicum.

Zusammengestellt und herausgegeben

von den Postbeamten

Paul von Hanenfeldt und **C. Röhsler.**

Alle Rechte vorbehalten.

RIGA.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1880.

Vollständiges

Post-Handbuch

bearbeitet

für das Publicum.

Zusammengestellt und herausgegeben

von den Postbeamten

Paul von Hanenfeldt und C. Röhsler.

Alle Rechte vorbehalten.

Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1880.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 26. November 1879.

Bibliotheca Universitatis Tartuensis
1936. 1368
6029

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniss.

A.

	Seite.	Artikel.
Abgabe und Annahme der Briefe auf die Allerhöchsten Namen	38	118
Abgabe der versicherten und recommandirten Correspondenz	38	119—120
Abonnements-Bedingungen auf Zeitungen und Zeitschriften	108—109	247
Adressen und Aufschriften auf der Correspondenz	9—10	19—20 u. 23—25
Angabe des Namens und der Adresse des Absenders auf Päckchen	25	79
Annahme der versicherten und recommandirten Correspondenz	10	22
Annahmezeit der Correspondenz in den Postanstalten	35—36	108—112
Arten der Correspondenz	12	33
Arten der Correspondenzen, welche den Adressaten ins Haus zugestellt werden können	41—42	128—129
Arten der Correspondenzen, welche in die Post-Briefkasten hineingelegt werden können	9	21
Assecuranzgebühren, Berechnung derselben	11	29
Assecuranztaxe für Werthsendungen	25—26	82
Aufbewahrung der Correspondenz in den Postanstalten	44	137
Aufbewahrungsfrist der nicht ausgereichten Orts-Corresp.	115	263
Aufbewahrung der unbestellbaren Correspondenz	48—49	150
Aufgabe der gewöhnlichen, recommandirten und versicherten Correspondenz	36—37	114—115
Aufgabe der recommandirten Briefe auf der Post	15	44
Aufgabe der Päckchen in offenem Zustande	38—39	121—122
Aufschriften auf der ausländischen Correspondenz	70	202
Aufschriften auf Geldpacketen	29	91
Aufschriften auf Werthpacketen	32	101
Aufschriften auf Werthpäckchen	26	84
Aufschriften, welche auf unter Kreuzband zu versendenden Drucksachen zulässig sind	19	57
Ausgabe und Aufbewahrung der „poste restante“ adressirten Briefe	46	143
Ausgabe der Correspondenz an die von den Postanstalten weit entfernt domicilirenden Personen	47	146
Ausgabe der Correspondenz und Angabe der Tage, an welchen keine Ausgabe derselben stattfindet	41	127
Ausgabe der an Soldaten adressirten Correspondenz	47	145
Ausgabe der Krons-Correspondenz	46	144
Ausgabe der versicherten Correspodenz	42	130
Ausgabe der unzureichend frankirten Corrrespondenz	43—44	134
Auskünfte über die Correspondenz können nur den directen Correspondenten ertheilt werden	52—53	155
Ausnahmen von dieser Regel	53—54	156—158

	Seite.	Artikel.
Ausländische oder internationale Corrresspondenz	62—99	185—223
Ausland, dorthin zur Versendung unerlaubte Gegenstände	66	192
Auslieferung der an Gemeindeverwaltungen adressirten versicherten Correspondenz	47—48	149
Austausch der Packete mit declarirtem Werth zwischen verschiedenen Ländern	67—69	194—197
B.		
Banderolen (s. Kreuzbandsendungen).		
Bedingungen für die Vereinigung von Waarenmustern, Drucksachen und Geschäftspapieren zu einer Sendung	20	60
Bekanntmachungen über die unausgereichte Correspondenz	49	151
Berechnung des Werthes der in Geldpacketen zu befördernden Wertheffecten	30—31	96
Berechnung der Gewichts- uud Assecuranzgebühren	11	29
Beziehungen der Privatpersonen zum Postressort	117	265
Billete zur Empfangnahme der Correspondenz	42—43	131—133
Briefe an Kronsbehörden, Frankirung derselben	10	22
Briefe, geschlossene	13—17	34—49
Briefe, gewöhnliche	13—14	35—41
Briefe, recommandirte	15—17	42 49
Briefe, offene	17	50—51
Büchersendungen als Päckchen	24—25	75—76
C.		
Correspondenz, ausländische oder internationale	62—99	185—223
Correspondenz, deren Uebersicht	12—35	33—107
Correspondenz, die nicht ausgereichte	48—52	150—154
Correspondenz, die nicht rechtzeitig angelangte u. verlorene	52—55	155—164
Correspondenz, in welchen Fällen sie bei ihrer Ausgabe amtlich geöffnet wird	44—45	136 u. 138
Correspondenz mit der Aufschrift „poste restante“	46	143
Correspondenz, örtliche	113—115	256—263
Correspondenz, per Estafette zu befördernde	58—62	173—184
Correspondenz, für deren Rück- und Weitersendung keine Ergänzungs-Gewichtsgebühren erhoben werden	11	30
Correspondenz, was darunter zu verstehen ist	1	1
Correspondenten, deren Recht, für ihre gewöhnliche Correspondenz den Beförderungsweg selbst zu bestimmen	38	117
Couvert eines Geldpackets	28—29	89—90
Couvert eines Werthpackets	31—32	99—100
D.		
Declaration für ausländische Correspondenz	77	221
Ausserdem Genaueres hierüber in der Tabelle für ausländische Päckchencorrespondenz (Rubr. 6)	78—99	223
Drucksachen, welche unter Kreuzband versandt werden können	18—19	55
Durchsicht der in den Postanstalten befindlichen Correspondenz ist Privatpersonen verboten	45	139
E.		
Effecten, die bei der Versendung nicht vereinigt werden dürfen	6	8
Eintheilung der Postanstalten in Betreff der Correspondenzannahme	2—3	2—6

	Seite.	Artikel.
Empfangnahme der versicherten Correspondenz von des Schreibens unkundigen Personen	47	147—148
Entschädigung für verlorene Correspondenz im Allgemeinen	56—58	165—172
Entschädigung für verlorene Geldpackete	31	97
Entschädigung für verlorene recommandirte Briefe	16	47
Entschädigung für verlorene Werthpackete	34—35	107
Entschädigung für verlorene Werthpäckchen	26	83
Erkundigungen über die Correspondenz	54—55	159—164
Eröffnung der Poststationen	112—113	225
Estafetten-Beförderung	59	176
Estafetten-Correspondenz	58—62	173—184
F.		
Frankirung der an Staatsbehörden adressirten Briefe	10	22
Frankirung der Geldpackete	29—30	92 u. 94
Frankirung der ausländischen gewöhnlichen Correspondenz	66	190—191
Frankirung der gewöhnlichen Briefe	13-15	36—39 u. 41
Frankirung der Päckchen	23—24	73, 75, 78 u. 82
Frankirung der in's Ausland adressirten Kronsbriefe	70	201
Frankirung der recommandirten Briefe	16	48
Frankirung der örtlichen Correspondenz	114	258
Frankirung der Werthpackete	34	106
G.		
Gebühren für die Correspondenz (s. Frankirung).		
Gegenstände, zur Versendung mit der Post unzulässige	3—6	7
Gegenstände, unter Kreuzband nicht zu versendende	19	56
Gegenstände, zur Versendung in's Ausland unzulässige	66	192
Geldpackete	26—31	85—97
Gemeindeverwaltungen, Correspondenz derselben	47—48	149
Gewichtsgebühren, Berechnung derselben	11	29
Gewichtsgrenzen der geschlossenen Briefe	13	34
Gewichtsgrenzen für Geldpackete	30	95
Gewichtsgrenzen für Kreuzbandsendungen	21	61
Gewichtsgrenzen für Päckchen	23	71
Gewichtsgrenzen für Werthpackete	34	106
Grösse, maximale, der Kreuzbandsendungen	21	62
Geschäftspapiere, was darunter zu verstehen ist	18	54
H.		
Herausgeber (Redactionen) von Zeitungen, deren Pflichten den Post-Zeitungs-Expeditionen gegenüber	100—106	226—239
I.		
Internationale Correspondenz	62—99	185—223
K.		
Kreuzbandsendungen	17—21	52—64
Kronsbriefe, ausländische, Versendung derselben	70	201
Krons-Correspondenz, Ausgabe derselben	46	144

	Seite.	Artikel.
L.		
Länder, dem Pariser Postvertrage über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe beigetretene	68	196
Länder, dem Welt-Postverein beigetretene	62—63	185
M.		
Münze, klingende, Versendung derselben	29—30	93—94
O.		
Oeffnung, amtliche, der Päckchen	25	80
Oeffnung der Correspondenz bei ihrer Ausgabe	44—45	136 u. 138
Offene Briefe	17	50—51
Orts-Correspondenz	113—115	256—263
P.		
Päckchen, inländische	21—26	65—84
Päckchen, ausländische	71—99	207—223
Posten, Ankunft und Abgang derselben im Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir	127	Beil. X.
Postanstalten, Eintheilung derselben	2—3	2—6
Post-Briefkasten, Zweck derselben	9	21
Post-Stempelcouverts, Preis derselben	11	27
Postporto für die Corresdondenz jeglicher Art (s. die Tabelle am Schluss, Beilage II.).		
Postverein, Welt-	62—99	185—223
Postvertrag über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe	67—69	194—197
„Poste restante“	46	143
Publicationen über Kronstorge, Versendung derselben	12	32
Q.		
Quittung über den Empfang recommandirter und versicherter Correspondenz	44 u. 47	135 u. 146—149
R.		
Recommandirte Briefe	15—17	42—49
Recherchirung nach der Correspondenz	52—55	155—164
Recommandation der ausländischen Briefe und Kreuzbandsendungen	65	189
Regeln für die Versendung der Correspondenz nach gewissen Ländern und Ortschaften des Auslandes	69—70	198—200 u. Tabelle Seite 78.
Regeln für die Versendung der Zeitungen	100—107	226—242
Retourquittungen oder Recepisse	117	266
Retoursendung der Correspondenz	11 u. 40	30 u. 126
Rückgabe der nicht ausgereichten Correspondenz an die Absender	48—52	150—154
Rücknahme der aufgegebenen Correspondenz	39—40	123—126
T.		
Tabelle für die ausländische Päckchen-Correspondenz	78—99	223
Taxen für die Correspondenz (s. Beilage II.)		

	Seite.	Artikel.
U.		
Unterschied zwischen Geld- und Werthpacketen	115—117	264
V.		
Verantwortung der Correspondenten bei Nichterfüllung der Postregeln	6—8 u. 22—23	9—18 u. 69
Verantwortung der Post für verlorene Correspondenz....	56—58	165—172
Verlorene Correspondenz.....	52—55	155—164
Verpackung der Päckchen.....	22	66—68
Versiegelung der versicherten Correspondenz.....	11	31
Verzeichnisse für Geld- und Werthpackete	27—28 u. 32—33	87—88 u. 102—103
W.		
Waarenmuster.....	20	59
Weitersendung der Correspondenz.....	11 u. 40	30 u. 126
Welt-Postverein (s. Postverein).		
Werthangabe auf Päckchen	26	84
Werthangabe auf Werthpackete	33	104
Werthpackete	31—35	98—107
Z.		
Zeit der Correspondenz-Annahme	35—36	108—112
Zeitungswesen	100—111	224—254
Zustellung der recommandirten Briefe	16	46
Zustellung der Päckchen	23	72
Beilagen.		
Beilage I.: Taxe für die Erhebung des Gewichtsgeldes für Päckchensendung.....	118	—
Beilage II.: Tabelle der Post-Portotaxe für Correspondenz jeder Art.....	siehe am Schluss.	
Beilage III.: Form eines Gesuches um Rückgabe der aufgegebenen, jedoch noch nicht abgefertigten Correspondenz	119	—
Beilage IV.: Form eines Gesuches um Ausgabe eines Billets zur Empfangnahme der Correspondenz.....	120	—
Beilage V.: Form eines Gesuches um Rückgabe der nicht ausgereichten Correspondenz an den Absender.....	121	—
Beilade VI.: Form des in Beilage V. angeführten Reverses	122	—
Beilage VII.: Form eines Gesuches um Anstellung von Recherchen über die nicht angelangte recommandirte und versicherte Correspondenz.....	123	—
Beilage VIII : Form eines Gesuches um Entschädigung für verlorene versicherte oder recommandirte Correspondenz	124	—
Beilage IX.: Beispiel des Verzeichnisses für ein Geld- und Werthpacket.....	125	—
Beilage X.: Der Empfang der Correspondenz, Abgang und Ankunft der Posten im Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir.....	126—129	—
Beilage XI.: Statistisches.....	130	—

Abschnitt I.

Allgemeine Regeln.

Artikel 1.

Unter dem allgemeinen Namen „Correspondenz“ versteht man alle der Postverwaltung von Behörden, Kronsverwaltungen, Amts- und Privatpersonen, zur Beförderung an die Adressen, anvertrauten Effecten, als: im Papierumschlage befindliche einfache Briefe, wie gewöhnliche, so auch recommandirte, oder Geldzeichen und Documente enthaltende; unter Kreuzband zu befördernde Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften, Bekanntmachungen, Preiscourante, Circulaire und andere gedruckte, lithographirte, in Kupferstich oder auf anderem mechanischen Wege hervorgebrachten Sachen; schliesslich klingende Münze, verschiedene Materialien, Manufactursachen, Wissenschafts- und Kunsterzeugnisse, welche ihrem Umfange nach bequem zu versenden sind, in Kisten oder Ballen verpackt und mit dem allgemeinen Namen „Päckchen“ bezeichnet werden. Von diesen Gegenständen werden einige in den Postanstalten nur zur Versendung an die Adressen, andere hingegen ausserdem noch mit der Verpflichtung seitens der Postverwaltung angenommen, dem Correspondenten eine materielle Entschädigung zu bieten, im Falle, dass sein Brief oder Päckchen verloren geht oder beschädigt wird, während sie sich im Gewahrsam der Postverwaltung befinden.

Dieser Unterschied in der Annahme der Correspondenz bildet die Grundlage ihrer Eintheilung in gewöhnliche, einfache oder ordinaire und versicherte.

Ausserdem wird die Correspondenz, je nachdem sie aufgegeben, von wo und wohin sie zu versenden ist, — in Krons- und Privat-,

Stadt- und Land-, inländische und ausländische Correspondenz eingetheilt. Von solcher Eintheilung hängt der Unterschied in der Annahme, Versendung und Auslieferung der Correspondenz ab; dieser Unterschied wird ausser den allgemeinen Regeln noch durch besondere, für jede Art der Correspondenz bestehende Bestimmungen gekennzeichnet.

Artikel 2.

In den Postämtern, Postcomptoiren und Postabtheilungen wird zur Beförderung an die Adresse nach allen Ortschaften Russlands und des Auslandes jegliche Art von Correspondenz angenommen. Poststationen giebt es solche mit Annahme jeglicher Art Correspondenz, andere wieder mit Annahme von nur ordinairer.

Artikel 3.

Ausser den benannten Postanstalten wird gewöhnliche Correspondenz noch in den auf Eisenbahnstationen befindlichen Postabtheilungen angenommen. Gleichfalls wird dieselbe, während der Ueberfahrt, an den Haltestellen der Eisenbahnzüge von Post-Fahrbeamten empfangen, welche die Correspondenz in einem besonderen Postwaggon begleiten.

Artikel 4.

In den Postabtheilungen der St. Petersburger und Moskauer Stationen der Nicolai-Eisenbahn (Route St. Petersburg-Moskau) wird ausser gewöhnlicher Correspondenz noch folgende zur Beförderung angenommen:

a. Versicherte oder recommandirte Briefe mit Quittungen über Sachen, welche als Eilgut oder in Bagage-Waggons befördert werden.

b. Dienstpapiere, Zeichnungen u. dergl. m. der Generalgesellschaft der Eisenbahnen, welche von dem Verwaltungs-Comité dieser Gesellschaft an die Direction der Nishegorodskischen Eisenbahn und retour in besonderen verschlossenen und mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Portefeuilles versandt werden.

c. Dienstpapiere der Reichsbank an das Moskauer Comptoir derselben, welche gleichfalls in besonderen verschlossenen und mit Kronssiegeln versiegelten Mappen befördert werden.

Artikel 5.

Ausserdem hängt es vom Minister des Innern ab, zur schnelleren und leichteren Beförderung zwischen Kreisstädten, welche nicht direct durch Posttracte verbunden sind, die Beförderung der einfachen Correspondenz auf den nächsten Landwegen durch Reitposten zu vermitteln, wobei die miethweise angestellten Führer dieser Posten ein erhöhtes Progongeld — bis 4 Kop. pr. Werst — erhalten.

Artikel 6.

Schliesslich existirt im Postressort noch eine besondere Einrichtung, deren Operationen sich auf sämmtliche Städte des Reiches, in denen die Correspondenz täglich zur Austragung gelangt, erstreckt. Dieses ist die sogenannte Stadtpost, welche sich nur mit der Versendung aus einem Stadttheil in den anderen und die Umgegend befasst; befördert wird durch dieselbe: recommandirte und gewöhnliche Correspondenz, als: Briefe, Visitenkarten, Einladungsbillete, Preiscourante, Circulaire u. dergl. andere auf einem Bogen gewöhnlichen Schreibpapiers abgedruckte oder lithographirte Bekanntmachungen.

Für solche Correspondenz bestehen keine besonderen Postanstalten und ist die Aufgabezeit derselben nicht bestimmt; alle aus einem Stadttheil in den anderen oder die Umgegend adressirten Briefsendungen können durch die Absender zu jeder Tages- oder Nachtzeit in die auf den Strassen der Stadt ausgestellten Briefkasten hineingelegt werden, in welche man auch die auswärtigen und ausländischen Briefe hineinlässt.

Diese Briefe dürfen kein Geld noch Documente enthalten, da die Krone für den Verlust derselben nicht verantwortet und Geld in einem ordinairen Briefe als heimliche Einlage betrachtet wird.

Artikel 7.

Es werden in den Postanstalten, zur Versendung mit den Posten, gar nicht angenommen:

1) Gegenstände, die unbequem zu transportiren, und Sachen, die ihrem Umfange nach schwer zu befördern sind, als: zu umfangreiche Päckchen, Kisten, Schachteln, zu lange Rollen, die in die Tschemodans nicht hineingehen, und zu schwere Sachen, wie Fabrikapparate und Maschinen.

2) Päckchen mit verarbeitetem Tabak, der nicht banderolirt ist.

3) Päckchen mit nicht gut verpackten Flüssigkeiten, mit ätzenden Säuren, beizenden, brennbaren und leicht entflammenden Stoffen (um auf die Details überzugehen, sei genannt: Pulver, Pistons, Phosphor und chemische Zündstoffe, Schwefelhölzchen), ferner Farbestoffe.

Anm. Als Ausnahme von letzterem Punkte dieser Regel ist es erlaubt, Päckchen mit trockenen Malfarben in Plitten, welche ausser dem ihnen im Handel beigegebenen Kästchen, noch in ein anderes, mit festem Wachstuche zu vernähendes Holzkästchen hineingelegt werden müssen.

4) Briefe an die Adresse des Reichsraths, des Ministercomités und mit Bittschriften beschwerte, welche an die Suppliquen-Commission (Комиссія Прошеній) adressirt sind.

5) Briefe von den zur Zwangsarbeit verurtheilten Sträflingen und Verbannten. Jedoch von den zur Ansiedelung Verbannten, welche, nach Verlauf der ihnen bestimmten Fristen, aus dem Ressort der Expedition der Verbannten treten und sich den dortigen Stadt- oder Landgemeinden anschliessen, — ist es erlaubt Briefe, Packete und Päckchen anzunehmen, mit Ausnahme jedoch solcher Verbannter, die in Folge Verfügung der Regierung unter besonderer Polizeiaufsicht stehen. Gleichermassen ist es erlaubt, Suppliquen an einen Dirigirenden Senat auf die Erkenntnisse der Criminal-Gerichtspalaten, nachdem die Erkenntnisse bereits in Kraft getreten, von Leuten anzunehmen, die von Körperstrafen ausgeschlossen und zur Ansiedelung oder Zwangsarbeit verbannt worden sind.

6) Geldpackete, adressirt an das Comité der Verwundeten.

Anm. Zur Kenntnissnahme der Absender solcher Packete ist zu bemerken, dass die diesem Comité gehörigen Einnahmen in St. Petersburg — in die Hauptrentei, und in den Gouvernements — in die örtlichen Renteien einzuzahlen sind, wobei das Comité gleichzeitig über die geschehene Einzahlung zu benachrichtigen ist.

7) Correspondenz und Packen mit Acten und Büchern, welche von den Landschafts-Gerichtshöfen an die ihnen unterstellten Stanowoi - Pristaws desselben Kreises befördert werden.

Solche Correspondenz muss mit den eigenen Pferden der Landschaftsgerichte expedirt werden.

8) Kronspacken mit leeren Kasten und anderen Sachen, welche schon als Emballage von Kronspäckchen gebraucht worden sind.

9) Kronsbriefe und -Päckchen, welche nach Finnland adressirt sind und nicht bequem in den Post-Tschemodans verpackt werden können, und gleichfalls solche, die Sachen enthalten, welche durch Reibung andere Correspondenz beschädigen könnten; Krons-Päckchen über 20 Pfund, Privat-Päckchen über 10 Pfd., Lederbeutel mit klingender Münze über 50 Pfd.

10) Nach Finnland adressirte Päckchen mit Flüssigkeiten.

11) Nach Kamschatka adressirte Päckchen mit einem Gewichte über $2^1/_2$ Pud und von solchem Umfange, dass sie in Post-Taschen nicht hineingelegt werden können.

12) Abgeriebene und zum Gebrauch untaugliche klingende Münze, welche von Kronsanstalten und Privatpersonen an Staatsbehörden adressirt wird. Eine Ausnahme hiervon ist nur für Renteien gemacht, welche solche Münzen an den St. Petersburger Münzhof versenden.

13) Kupfergeld wird von Privatpersonen zur Beförderung mit der Post gar nicht, von Kronsbehörden und Amtspersonen jedoch nur bis $9^3/_4$ Kopeken angenommen.

14) Packete, deren Werthinhalt, beim Vergleich mit der auf der Adresse des Couverts darüber gemachten Angabe, nicht übereinstimmt.

15) Packete, adressirt an die Senatsrentei mit Werthinhalt, wenn die einliegenden Summen mit der im Begleitrescript gemachten Angabe nicht übereinstimmt.

16) Correspondenz mit beschädigten, aufgeklebten, undeutlichen oder fahrlässig aufgedrückten Siegeln, mit undeutlichen und unbestimmten Adressen.

17) Kronsbriefe, auf welchen die Städte oder Ortschaften, wohin sie bestimmt, nicht angegeben sind, wenngleich die Personen, an die sie adressirt, bezeichnet sind; gleichfalls Kronsbriefe, auf denen Rang, Familienname und Amt des Absenders, sowie des Adressaten nicht angegeben ist. Solche Briefe müssen als private betrachtet werden.

18) Briefe, adressirt nach St. Petersburg an die Quartal-Pristaws und Untersuchungsrichter, wenn das Quartal, in dem diese Amtspersonen functioniren, nicht bezeichnet ist.

19) Briefe, adressirt an Gerichtshöfe, welche in Departements zerfallen, — wenn nicht gesagt ist, an welches Departement der Brief bestimmt ist.

20) Briefe mit Ordens- und anderen Zeichen, adressirt an das Ordens-Capitel, wenn in der Adresse die Ordenszeichen und die Anzahl derselben nicht näher bezeichnet sind.

21) Geldpackete, in denen, statt Silbermünze, Postmarken hineingelegt sind.

Artikel 8.

Es ist verboten hineinzulegen:

a. in Kreuzbandsendungen, Briefe, verschlossene Werthpackete und in Päckchen — im Reiche circulirendes Geld (in Creditscheinen und klingender Münze) und

b. in Packete und Päckchen — geschlossene Briefe.

Artikel 9.

Wenn bemerkt wird, dass in die auf der Post abgelieferte oder mit derselben versandte Correspondenz brennbare, beizende oder leicht entflammende Stoffe und Gegenstände hineingelegt sind, so wird solche Correspondenz mit ihrem ganzen Inhalte zu Gunsten der Krone confiscirt und ausserdem ist der an Versendung solcher Gegenstände Schuldige verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch der übrigen mit ihnen zusammen versandten Correspondenz und der Krone verursacht wurde.

Derselben Verantwortung unterliegen die Schuldigen:

1) an der Versendung von Flüssigkeiten in grosser Quantität ohne die dafür angegebenen Verpackungsregeln beachtet zu haben (s. Art. 68) und

2) bei Einlage in Packete und Päckchen von Flüssigkeiten und Gegenständen, aus welchen Feuchtigkeit oder Fett hervordringt.

Artikel 10.

Wenn bei Oeffnung eines mit der Post versandten Päckchens, für welches die Gewichtsgebühr nach der ermässigten, für Päckchen ausschliesslich nur Bücher enthaltend, bestehenden Taxe erlegt worden ist, — bemerkt werden sollte, dass in einem solchen Päckchen sich ausser gedruckten und lithographirten Büchern noch andere Gegenstände befinden, so wird das Päckchen mit seinem ganzen Inhalte confiscirt. Der vierte Theil des vom Verkaufe des confiscirten Päckchens erlösten Geldes wird dem Postbeamten, der dieses entdeckt hat, ausgezahlt, der Rest der Summe fällt der Krone zu.

Artikel 11.

Der Absender eines Päckchens (mit zur Versendung auf der Post erlaubten Gegenständen), aus welchem während des Transportes Feuchtigkeit oder Fett hervordringt, ist, bei Prätension der betreffenden Adressaten, auch für den Schaden oder das Verderben verantwortlich, welches durch sein Päckchen der übrigen Correspondenz verursacht wird. Ein solches Päckchen, durch welches andere Correspondenz beschädigt worden ist, wird dem Empfänger nicht eher ausgeliefert, als bis der verursachte Schaden durch entsprechende Geldentschädigung vollkommen ausgeglichen ist.

Artikel 12.

Bei Wahrnehmung von im Reiche circulirenden Gelde in einer mit der Post versandten Kreuzbandsendung, einem Briefe, einem geschlossenen Werthpackete oder in einem Päckchen, wird das vorgefundene Geld confiscirt, der vierte Theil desselben dem Entdecker zugesprochen, der Rest fällt der Krone zu.

Artikel 13.

Für die heimliche Versendung eines verschlossenen Briefes mit der Post wird eine Pön im Betrage von 1 Rubel für jedes Loth des Briefgewichts erhoben.

Artikel 14.

Für Gegenstände, deren Versendung unter Kreuzband nicht gestattet ist, wird, wenn solche unter Kreuzband vorgefunden werden, gleichfalls eine Pön von 1 Rubel für jedes Loth des Gewichts der verbotenen Einlage erhoben.

Artikel 15.

Wenn bemerkt wird, dass in einer auf der Post abgelieferten Correspondenz sich unbanderolirte Tabakserzeugnisse jeglicher Art befinden, so wird diese Einlage von der Postanstalt aufgehalten und den örtlichen Acciseverwaltungen übergeben, wobei die betreffende Postanstalt qu. Verwaltung zu benachrichtigen hat: von wo, von wem und an wen (wenn alles dieses aus der Adresse zu ersehen ist) die unbanderolirten Tabakserzeugnisse versandt sind.

Artikel 16.

Die auf Grund der Postbestimmungen confiscirten Gegenstände werden in den resp. Behörden verauctionirt.

Artikel 17.

Die in einer confiscirten Correspondenz vorgefundenen Documente oder anderer Art Papiere (ausser solchen, die zum Umschlag verwandt waren) werden dem Eigenthümer nicht anders zurückgegeben, als gegen Entrichtung von 1 Rubel für jedes Loth des Gewichts der in der Correspondenz entdeckten Papiere.

Artikel 18.

Päckchen, Packete und Briefe werden auf der Post bei Empfang oder Ausgabe derselben nur in dem Falle zufolge Forderung des Postbeamten geöffnet, wenn derselbe einen Verdacht darüber ausspricht, dass das Päckchen verbotene Gegenstände enthält oder dass dieselben nicht vorschriftsmässig verpackt sind.

In solchem Falle wird bei Oeffnung eines jeden solchen Päckchens, Packetes oder Briefes eine Acte aufgenommen, in welcher die vorgefundene Einlage bezeichnet wird und die Gründe, welche das Oeffnen der betreffenden Sendung veranlassten, angegeben werden; diese Acte muss mit den Unterschriften des betreffenden Postbeamten und des Absenders oder Empfängers (deren

Beisein daher erforderlich) versehen sein. Der Absender oder Empfänger hat das Recht eine Copie der Acte zu verlangen. Wenn die Sendung in Gegenwart anderer Zeugen geöffnet worden und dieselben gleichfalls ihre Unterschriften beizufügen geneigt sind, so sind sie zu einer solchen Beglaubigung der Acte zuzulassen.

Artikel 19.

Die Adressen und Aufschriften auf der der Post übergebenen Correspondenz müssen in russischer Sprache abgefasst werden. Für die Richtigkeit der Beförderung und Zustellung der Correspondenz ohne russische Adresse verantwortet die Post nicht. Eine Ausnahme von dieser Regel ist für die Gouvernements Liv- und Kurland gemacht, in Grenzen welcher Provinzen Correspondenz auch unter deutscher Adresse versandt wird. Nach dem Innern des Reiches bestimmte recommandirte Briefe, die aus den Briefkasten mit in nicht russischer Sprache abgefassten Adressen genommen, werden wie ordinaire Correpondenz versandt.

Artikel 20.

Zur genaueren Beförderung der Correspondenz müssen die Adressen auf auswärtiger Correspondenz möglichst deutlich und ausführlich geschrieben sein, d. h. es muss die Stadt und das Gouvernement, die Strasse und die Hausnummer (oder der Name des Eigenthümers des Hauses) angegeben sein; insbesondere gilt dies von den Haupt-, Gouvernements- und Gebietsstädten und der Stadt Odessa. Ist die Correspondenz nicht nach einer Stadt adressirt, so muss unbedingt ausser dem Bestimmungsorte und der Benennung des Gouvernements, in welchem sich der Ort befindet, nach Möglichkeit die dem Bestimmungsort am nächsten belegene Postanstalt angegeben werden, durch welche die Correspondenz dem Adressaten zu übergeben ist.

Artikel 21.

In Briefkasten werden hineingelegt vollständig frankirte: Kreuzbandsendungen, recommandirte Briefe, offene und verschlossene gewöhnliche Briefe, sowie auch unzureichend frankirte ordinaire auswärtige und ausländische Briefe.

Artikel 22.

Geschlossene ordinaire Briefe, welche an Regierungsbehörden (d. h. Anstalten, jedoch nicht Personen) adressirt sind, müssen dem Gewichte nach vollständig frankirt werden, — ein unzureichend frankirter Brief mit oben bezeichneter Adresse wird auf der Post überhaupt nicht angenommen und ein solcher, dem Briefkasten entnommener, nach seinem Bestimmungsorte nicht befördert.

Artikel 23.

Die Annahme von recommandirten Briefen, Packeten und Päckchen, deren Adressen Correcturen, Abänderungen und durchstrichene Stellen vorweisen, ist den Postanstalten nicht gestattet.

Artikel 24.

Auf den Couverts der auf der Post abzuliefernden Correspondenz dürfen ausser den Adressen und den erlaubten Aufschriften keinerlei andere Aufschriften gemacht werden.

Artikel 25.

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders ist auf verschlossenen Werthpacketen und Päckchen ohne und mit Werth obligatorisch; für die übrige Correspondenz hängt diese Angabe vom eigenen Ermessen des Absenders ab. Die Angabe der Adresse des Absenders entspricht einem Gesuche um Rücksendung der von ihm abgegebenen Correspondenz im Nichtermittelungsfalle des Adressaten.

Artikel 26.

Die auf der Post abgegebenen recommandirten Briefe, Geld- und Werthpackete und Päckchen werden vom Postempfänger in die zu diesem Zwecke bestehenden Bücher eingetragen; über den Empfang solcher Correspondenz wird dem Absender eine aus dem Buche ausgeschnittene Quittung unentgeltlich ausgereicht, welche die Unterschrift des Empfängers trägt und ausserdem folgende Angaben enthält: Zeit und Ort der Aufgabe der betreffenden Correspondenz, Name und womöglich die nähere Bezeichnung des Adressaten, den Bestimmungsort mit Angabe des Gouvernements und in gewissen Fällen auch des Kreises (die

Angabe des Kreises ist erforderlich, wenn der Bestimmungsort ein gleichnamiger mit einem anderen desselben Gouvernements ist), den gesammten Werth der Sendung ausgeschrieben, sowie die Postgebühr in speciellen Summanden und endlich die Summe der Gebühren. Ausser diesen sind keine anderen Bemerkungen auf der Postquittung zulässig, selbst den Namen des Absenders nicht ausgeschlossen.

Artikel 27.

Der Preis der Poststempel-Couverts ist derart berechnet, dass ausser der Gewichtsgebühr für einen Portosatz noch $^1/_2$ Kopeken für das Couvert selbst angerechnet ist.

Artikel 28.

Die Gewichts-, Assecuranz- und Bestellgebühren, welche von den Postbeamten für auf der Post abgelieferte und in die Empfangsbücher eingetragene Correspondenz erhoben sind, werden dem Absender in keinem Falle zurückerstattet, selbst auch dann nicht, wenn er seine Correspondenz vor Abfertigung derselben zurücknimmt.

Artikel 29.

a. Die Theile eines Lothes oder Pfundes werden bei Berechnung des Gewichts als volle Lothe oder Pfunde angenommen.
b. Die Theile einer Werst kommen bei der Entfernungsberechnung für Päckchen nicht in Betracht.
c. Bei der Erhebung der Assecuranzgebühr werden die Bruchtheile eines Kopekens für voll gerechnet.

Artikel 30.

Für die Rück- und Weitersendung der gewöhnlichen und recommandirten Briefe, der Geld- und Werthpackete wird keine Ergänzungs-Gewichtsgebühr erhoben.

Artikel 31.

Geld- und Werthpackete und Päckchen, welche mit Münzen und Petschaften ohne Siegelabdruck versiegelt sind, werden auf der Post zur Beförderung nicht angenommen.

Artikel 32.

Publicationen über Krons-Torge können in recommandirten Briefen und Werthpacketen befördert werden. In Bezug auf die Art und Weise der Beförderung solcher Publicationen und ihrer Bestellung an die Adresse sind die Artikel 1910 des Swod der Gesetze, Ausgabe 1857, Bd. X, Th. 1 Civ.-Ges., und 1912 und 1913 nach der Forts. v. J. 1873 massgebend.

Abschnitt II.

Von der Correspondenz.

Die Arten der Correspondenz.

Artikel 33.

Die Correspondenz, welche mit der Post im Innern des Reiches versandt wird, zerfällt in zwei Hauptarten: die gewöhnliche oder ordinaire und die versicherte oder Werthcorrespondenz.

Zur gewöhnlichen Correspondenz gehören:

1) Verschlossene Briefe, wie einfache, so auch recommandirte oder eingeschriebene.
2) Offene Briefe.
3) Kreuzbandsendungen.
4) Päckchen ohne Werth.

Zur versicherten Correspondenz gehören:

1) Geldpackete (Geldbriefe).
2) Werthpackete (Werthbriefe).
3) Werthpäckchen.
4) Sogenannte Beutel mit klingender Münze (денежные узлы).

§ 1. Geschlossene Briefe.

Artikel 34.

Als geschlossenen Brief betrachtet man einen oder mehrere Bogen Papier, welche couvertirt, versiegelt oder zugeklebt oder in eine besondere Papier-Enveloppe (Couvert) gelegt sind, deren Klappen zugeklebt oder zugesiegelt werden. Ueberhaupt gehört zu den geschlossenen Briefen jegliche Art von geschlossener Briefsendung, in solcher Form und Grösse, dass sie bequem zu versenden ist. Das Gewicht eines geschlossenen Briefes ist festgesetzt:

a. eines auswärtigen Privatbriefes (d. h. eines solchen, bei welchem die Gewichtsgebühren, durch Frankirung mit Postmarken, entrichtet werden müssen) auf 160 Loth (5 Pfd.) incl.

b. eines Kronsbriefes (welcher nicht frankirt zu werden braucht) und städtischen, sowie auch örtlichen Briefes auf 32 Loth (1 Pfund) incl.

Gewöhnliche Briefe.

Artikel 35.

Gewöhnlicher Briefe unterscheidet man folgende Arten: ausländische, zur Versendung ins Ausland, auswärtige, zur Versendung nach allen Orten des Reiches, Stadtbriefe, zur Versendung im Innern der Stadt und ihrer Vorstädte — in den Städten, wo Stadtposten errichtet sind; und örtliche Briefe, welche an die Bewohner der umliegenden Gegenden adressirt sind.

Artikel 36.

a. Ein auswärtiger, sowie auch ausländischer Brief muss mit einer Postmarke à 7 Kop. pr. Loth seines Gewichts frankirt werden.

b. Ein Brief, welcher ausschliesslich zwischen St. Petersburg, Kronstadt, Oranienbaum, Peterhof, Zarskoje-Selo, Pawlowsk, Gatschina, Strelna und allen Ortschaften des St. Petersburger Kreises versandt wird, muss mit 5 Kop. für die ersten 2 Loth und mit je 5 Kopeken für jedes weitere Loth des Gewichts frankirt werden.

c. Ein Stadtbrief muss in St. Petersburg und Moskau mit 5 Kopeken, in allen anderen Städten des Reiches, in denen Stadtposten existiren, mit 3 Kopeken für jeden Brief frankirt werden.

Artikel 37.

Ein auswärtiger Brief, dessen Gewicht mehr als 1 Loth beträgt, kann — je nach Wunsch des Absenders — auch nicht vollständig frankirt sein, muss aber durchaus für das erste Loth des Gewichts frankirt werden, d. h. wenn er zwischen St. Petersburg und den obengenannten umliegenden Ortschaften versandt wird, muss er mit einer Postmarke à 5 Kopeken, dagegen diejenigen Briefe, welche zwischen anderen Städten und Ortschaften des Reiches zu versenden sind, mit mindestens einer Marke à 7 Kopeken versehen sein. Briefe jedoch, welche an verschiedene Krons-Behörden adressirt sind, müssen durchaus vollständig frankirt werden.

Für einen unzureichend frankirten inländischen ordinairen geschlossenen Brief wird die Zahlung im zweifachen Verhältnisse, zu dem noch an der vollen Gebühr Fehlenden, beigetrieben, d. h. für jedes unfrankirte Loth des Gewichts eines solchen Briefes muss statt 5 und 7 Kopeken je 10 und 14 Kopeken erlegt werden.

Artikel 38.

Ein auswärtiger Brief, versehen mit einer Postmarke unter 5 Kopeken, wenn der Brief zwischen den im Punkte b, Art. 36 angeführten Ortschaften zur Versendung bestimmt ist, oder mit einer Marke unter 7 Kopeken zwischen den übrigen Gegenden des Reiches, wie auch ein Stadtbrief mit einer Marke unter 3 Kopeken — gelten als vollständig unfrankirte und unterliegen somit nicht der Beförderung nach ihren Bestimmungsorten.

Artikel 39.

Jeder Adressat ist vollkommen berechtigt den Empfang eines unzureichend frankirten Briefes zu verweigern, ohne denselben zu öffnen.

Artikel 40.

Gewöhnliche Briefe werden zwischen den Postorten befördert, ohne einzeln in die Begleitregister aufgenommen zu werden; es wird blos die Zahl der Briefe angegeben; daher sind die Postanstalten nicht im Stande genaue Recherchen über gewöhnliche Briefe einzuziehen. Dasselbe gilt auch für nichtrecommandirte Kreuzbandsendungen.

Artikel 41.

Die Frankirung gewöhnlicher Briefe, wie auswärtiger, so auch städtischer, geschieht vermittelst Postmarken, welche auf die Adressseite des Briefes aufzukleben sind, oder aber es müssen die Briefe in ein Stempel-Couvert eingelegt werden, dessen Werth dem Gewichte der Sendung entspricht.

Recommandirte oder eingeschriebene Briefe.

Artikel 42.

Das Recommandiren der Briefe ist zu dem Zwecke eingeführt, um den Correspondenten die grössere Sicherstellung ihres Schriftwechsels zu bieten.

Artikel 43.

Als recommandirt kann jeder verschlossene Brief befördert werden, der auf seiner Adressseite die Aufschrift „заказное“ (recommandirt) trägt und der durch die im Artikel 45 näher bezeichneten Postgebühren frankirt ist.

In der Adresse eines jeden recommandirten Briefes muss durchaus der vollausgeschriebene Familienname des Adressaten angegeben sein, der des Absenders ist wünschenswerth.

Artikel 44.

Die recommandirten Briefe werden auf der Post aufgegeben und in ein Buch eingetragen, in welchem für jeden Brief ein bestimmter Raum, mit einer sich anschliessenden Talon-Quittung, abgegrenzt ist; selbige Quittung wird bei Aufgabe des Briefes dem Absender ausgereicht. Aus Obigem geht die Unmöglichkeit hervor: die Quittung, welche ein Absender verloren hat, — durch eine zweite zu ersetzen, somit kann auch etwaigen Bitten um Ausstellung einer solchen zweiten Quittung nicht Genüge geleistet werden. Jeder einzelne recommandirte Brief wird vor der Expedirung in das Begleitregister mit Angabe des Namens des directen Adressaten eingetragen.

Artikel 45.

Für einen recommandirten Brief beträgt die Postgebühr 7 Kopeken an Gewichtsgeld pr. Loth und 7 Kopeken für die Bestellung (за заказъ). Die Postquittung wird unentgeltlich ausgereicht.

Artikel 46.

Die recommandirten Briefe werden in den Städten den Adressaten durch Briefträger zugetragen, wobei die Empfänger über den richtigen Empfang solcher Briefe in dem zu diesem Zwecke den Briefträgern beigegebenen Buche zu quittiren haben. Falls der Absender eines recommandirten Briefes wünschen sollte, dass letzterer dem Adressaten auf der Post selbst ausgereicht werde, so hat er die Adressseite des Briefes mit folgender Aufschrift zu versehen: „выдать по повѣсткѣ", was soviel als — „laut Postanzeige auszureichen" — bedeutet. In diesem Falle wird dem Adressaten eine Postanzeige zugestellt, bei Vorweisung welcher er von der Post die an ihn bestimmte Correspondenz ausgereicht erhält.

Artikel 47.

Falls ein recommandirter Brief auf der Post verloren geht, so hat der Absender das Recht, bei Vorweisung der Postquittung, welche ihm bei der Abgabe des betreffenden Briefes ausgereicht wurde, vom Postressort eine Vergütung von 10 Rbl. zu empfangen, für einen ausländischen 12 Rbl. 50 Kop.

Artikel 48.

Die Frankirung eines recommandirten Briefes, d. h. die Entrichtung der Gewichts- und Bestellungsgebühren (вѣсовой сборъ и за заказъ) geschieht vermittelst Postmarken, welche auf der Adressseite des Couverts vom Absender selbst aufgeklebt werden müssen, oder der Brief muss in ein Stempel-Couvert hineingelegt werden, dessen Werth der ganzen Summe des zu bezahlenden Portos entspricht.

Artikel 49.

Recommandirte Briefe können auch in die Postkasten (Briefkasten) hineingelegt werden. Ein solcher Brief, wenn er vollständig frankirt ist, wird in derselben Art und Weise verbucht und expedirt, wie die unmittelbar auf der Post aufgegebenen recommandirten Briefe. Falls er jedoch verloren geht, so hat der Absender auf keine Entschädigung seitens des Postressorts Anspruch zu erheben.

Ein im Postkasten vorgefundener recommandirter Brief, welcher — als für einen solchen — unzureichend frankirt ist, oder dessen Adresse Correcturen, Abänderungen und durchstrichene Stellen vorzeigt, wird als einfacher Brief versandt.

§ 2. Offene Briefe.

Artikel 50.

Diese Art Correspondenz besteht, um dem Publikum die Gelegenheit zu bieten, einen offenen Briefwechsel zu führen. Die Form eines offenen Briefes repräsentirt ein Blankett in 1/16 Format eines Bogens gewöhnlichen Schreibpapiers, mit darauf gedruckter Postmarke im Werthe von 3 Kopeken, wie für einen Stadt-, so auch für einen auswärtigen Brief, oder Blankette mit einer bezeichneten Stelle, wo die Postmarke aufzukleben ist. Auf einer Seite dieses Blankettes ist die Adresse, auf der anderen — der Text des Briefes, je nach Wunsch, mit Tinte oder Bleistift zu schreiben. Die Unterschrift des Absenders im Texte des Briefes wird nicht verlangt. Die Blankette für offene Briefe werden vom Postressort ausgefertigt und sind in jeder Postanstalt zum festgesetzten Preise käuflich. Andere Blankette für offene Briefe sind nicht zulässig. Der Inhalt eines offenen Schreibens darf nicht irgend etwas Gesetzwidriges enthalten, nichts wider die allgemeine Ordnung, Sittlichkeit und den Anstand. Ein offener Brief mit verbotenem Inhalte wird an seine Adresse nicht befördert. Der Text in offenen Briefen kann in jeder Sprache, Stenographie, mit Ziffern oder anderen Zeichen geschrieben werden.

Artikel 51.

Es ist nicht gestattet, an offene Briefe irgend welche Sendungen zu befestigen oder anzubinden.

§ 3. Kreuzbandsendungen oder Banderolen.

Artikel 52.

Zur offenen Versendung unter Kreuzband (Banderole) werden angenommen:

a. gedruckte, lithographirte, in Kupferstich oder auf anderem mechanischen Wege hervorgebrachte Sachen, welche

durch die Briefpost bequem versandt werden können; jedoch mit Ausnahme solcher, die mittelst einer gewöhnlichen Copirmaschine copirt sind, und

b. Muster- und Waarenproben, die im geschäftlichen Verkehr absolut keinen Werth repräsentiren, d. h. nur einen Begriff von dem betreffenden Gegenstande geben und gleichfalls bequem und gefahrlos versandt werden können.

Artikel 53.

Für Kreuzbandsendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben werden die Gewichtsgebühren für je 4 Loth einer inländischen oder je 50 Gramm (= nicht vollen 4 Loth) einer ausländischen Kreuzbandsendung erhoben, wobei das Minimum der Postgebühren für Geschäftspapiere auf 7 Kopeken und für Drucksachen und Waarenmuster auf 3 Kopeken festgestellt ist.

Artikel 54.

Als Geschäftspapiere werden betrachtet und geniessen als solche bei der Versendung die Vergünstigung der für sie festgesetzten ermässigten Taxe (s. Artikel 53) — alle vollendeten oder zum Theil vollendeten handschriftlichen oder gezeichneten Documente und Gegenstände, welche nicht den Character laufenden und persönlichen Briefwechsels besitzen, als: Notarial-, Makler- und Gerichtspapiere jeglicher Art, Copien und Auszüge von Hausacten, Connoissements, verschiedene Documente der Assecuranzgesellschaften, Facturen und Frachtbriefe und diesen ähnliche Arten von Documenten auf Stempelbogen oder gewöhnlichem Papier; ferner Manuscripte von Musikalien oder Partituren, überhaupt Manuscripte von Aufsätzen u. A. Solche Geschäftspapiere müssen unter Kreuzband oder in ein offenes Couvert gelegt werden.

Artikel 55.

Als Drucksachen werden betrachtet und unter der für solche festgesetzten ermässigten Taxe (s. Artikel 53) versandt: Zeitungen und andere Zeitschriften, broschirte oder gebundene Bücher, Broschüren, Musiknoten, Visiten- und Adresskarten, Correcturen von Drucksachen nebst oder ohne die zugehörigen Manuscripte, Kupferstiche und Gravüren, Photographien, Zeichnungen von Plänen, geo-

graphische Karten, Kataloge, Preiscourante und Anzeigen jeder Art, gedruckte, gravirte, lithographirte oder authographirte, überhaupt jegliche typographischen Abdrücke und Erzeugnisse auf Papier, Pergament oder Pappe vermittelst des Druckes, Lithographirens oder anderer mechanischer Hilfsmittel, mit Ausnahme von Abzügen, welche mit der Hand oder mit einer Copirmaschine erzeugt sind.

Artikel 56.

Zur Beförderung unter der ermässigten Taxe gelten als nicht zulässig: zum Gebrauche taugliche oder untaugliche Marken oder Frankirungsartikel und überhaupt alle gedruckten Erzeugnisse, welche die Bedeutung von Werthzeichen haben.

Artikel 57.

Bei Drucksachen ist Folgendem nicht der Character laufenden und persönlichen Briefwechsels beizulegen, als:

a. Unterschriften des Absenders oder der Angabe seines Namens und der Firma oder des Berufes, sowie der Ort- und Zeitangabe der Beförderung.
b. Handschriftlichen Widmungen oder Huldigungen von Schriftstellern.
c. Unterstreichungen oder Zeichen, welche nur als Bemerkungen für den Text bestimmt sind.
d. Preisen oder Zeichen, welche auf Börsen-Anzeigen und Preiscouranten bemerkt sind; und
e. Bemerkungen auf Correcturen von Druck- und Musikalien-Erzeugnissen, welche sich auf den Text oder die Bearbeitung des Werkes beziehen.

Artikel 58.

Drucksachen müssen unter Kreuzband gelegt oder um einen Stock gerollt, zwischen Pappe oder in ein Futteral gelegt werden, dessen ein oder beide Enden offen sein müssen, in ein offenes Couvert, oder einfach so zusammengelegt, dass die Art der Correspondenz zu sehen bleibt, oder endlich mit einer Schnur überbunden sein, welche leicht zu lösen ist. Adresskarten und jede Art Drucksachen, an Form und Festigkeit einer einfachen Karte

gleich, können ohne Kreuzband, Couvert oder ohne gebogen und ohne überbunden zu sein, befördert werden. Die Postmarke ist auf der Karte selbst aufzukleben.

Artikel 59.

Als Waarenmuster betrachtet man, und man geniesst den Vortheil der Versendung solcher unter der ermässigten Taxe, nur Gegenstände, welche im Handel gar keinen Werth haben, somit nur aus Abrissen oder Bruchstücken bestehen, aus verwechselten Theilen, vollkommen oder theilweis verdorbenen Gegenständen, so dass sie nur einen Begriff von der Sache geben können, von welcher sie einen Theil vorstellen, ohne jedoch hierbei im Stande zu sein, selbst an und für sich den Gegenstand des Verkaufs zu bilden; endlich aus Spinnerei-Geweben, Körnern, Sämereien, Zermahlenem und dem ähnliche, jedoch in so geringen Quantitäten bestehende, dass man sie nicht als Waarensendungen betrachten kann. Waarenmustern darf nichts Handschriftliches beigegeben werden, mit Ausnahme der Angabe des Namens und der Firma des Absenders, der Adresse des Empfängers, der Fabriks- oder Waarenmarke, der Ordnungsnummer und der Preise, und müssen dieselben in Säckchen, Kästchen, Dosen, Schächtelchen oder auszuziehende Enveloppen hineingelegt werden.

Artikel 60.

Es ist erlaubt Waarenmuster, Drucksachen und Geschäftspapiere zu einer Sendung zu vereinigen, wobei jedoch folgende Bedingungen obligatorisch sind:

a. dass jede Sendungsgattung, besonders genommen, die für solche bestimmten Grenzen des Gewichts und der Grösse nicht übersteigt;

b. dass das sämmtliche Gewicht der ganzen Sendung nicht über 4 Pfund für inländische und nicht über 2 Kilogramm (2000 Gramm oder nicht volle 4 Pfund 29 Loth) für ausländische Kreuzbandsendungen beträgt;

c. dass, wie oben im Artikel 53 bereits erklärt, das Minimum der Postgebühr auf 7 Kopeken gerechnet ist, wenn in solcher Sendung Geschäftspapiere enthalten sind, und auf 3 Kopeken, wenn sie aus Drucksachen und Waarenmustern besteht.

Artikel 61.

Das Maximum des Gewichts für Kreuzbandsendungen mit Drucksachen und Geschäftspapieren ist auf 128 Loth (4 Pfund) für inländische und auf 2000 Gramm (2 Kilogramm oder nicht volle 4 Pfund 29 Loth) für ausländische Correspondenz festgesetzt, für Waarenmuster jedoch auf 20 Loth für inländische und 250 Gramm (nicht volle 19½ Loth) für derartige ausländische Correspondenz.

Artikel 62.

Die maximale Grösse der Kreuzbandsendungen mit Waarenproben ist: in der Länge auf 4 Werschock, in der Breite auf 2 Werschock und in der Höhe 1 Werschock für inländische und 20 Centimeter (nicht volle 4½ Werschock) in der Länge, 10 Centimeter (nicht volle 2¼ Werschock) in der Breite und 5 Centimeter (nicht volle 1⅛ Werschock) in der Höhe — für ausländische festgestellt, welche Grenzen nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 63.

Schliesslich sind für Kreuzbandsendungen noch folgende Bedingungen obligatorisch:

a. Die Adresse des Empfängers muss auf dem Kreuzbande (der Banderole) selbst geschrieben werden.
b. Jede Kreuzbandsendung muss vollkommen vermittelst Postmarken frankirt sein, entsprechend ihrem Gewichte. Die Marken sind gleichfalls auf der Banderole (dem Kreuzbande) aufzukleben.

Artikel 64.

Kreuzbandsendungen, welche allen oben vorgezählten Bedingungen nicht entsprechen, werden nach ihren Bestimmungsorten nicht befördert.

§ 4. Päckchen ohne und mit Werth.

Allgemeine Regeln für die Päckchen-Correspondenz.

Artikel 65.

In Form von Päckchen können alle die Gegenstände versandt werden, welche überhaupt auf der Post angenommen werden,

mit Ausnahme von geschlossenen Briefen und dem im Reiche circulirenden Gelde. Geld und geschlossene Briefe, die man in einem Päckchen vorfindet, werden als heimliche Einlage betrachtet.

Artikel 66.

Päckchen werden auf der Post angenommen, verpackt in einer Kiste, in Leder, Wachstuch oder Leinwand. Päckchen bis 5 Pfd. Gewicht incl., die zwischen Orten zu versenden sind, welche sich an Eisenbahnlinien befinden, können bloss in starkem Papier verpackt oder unter Kreuzband aus Wachstuch oder starkem Leinen versandt werden.

Artikel 67.

Ein Päckchen, welches in einer Kiste oder in Leder verpackt ist, kann je nach Wunsch des Absenders mit einer Schnur verbunden sein oder nicht. Ein jedes andere Päckchen jedoch ist unbedingt mit einer starken Schnur kreuzweise zu verbinden, besonders am Knoten muss die Schnur stark und unbeschädigt sein; die Enden derselben können angesiegelt (nur nicht mit Münzen oder mit einem Petschaft ohne Abdruck) oder verplombirt sein.

Artikel 68.

Flüssigkeiten in grossen Quantitäten können nicht anders versandt werden als in einer sorgfältig verkorkten Flasche aus dickem Glase, welche in ein Metallgefäss hermetisch verschlossen und dann in einer festen hölzernen Kiste oder einem Tönnchen verpackt werden muss.

Es ist auch gestattet, Flüssigkeiten zugleich mit anderen Sachen in einem Päckchen zu versenden, jedoch nur in geringen Quantitäten und in sehr sorgfältig verkorkten Flaschen oder Metallbehältern, und zwar mit der Bedingung, dass in einem Päckchen nicht mehr als 2 Flaschen oder Behälter sein dürfen und jedes von ihnen nicht über 1 Pfd. wiegt.

Artikel 69.

Für die feste Verpackung eines Päckchens hat der Absender zu sorgen. Für irgend einen Schaden, welcher den im Päckchen enthaltenen Gegenständen durch schlechte Verpackung zugefügt wird, ist die Postanstalt keineswegs verantwortlich; im Gegentheil

unterzieht sich der Absender der Verantwortung für den Schaden, welcher, in Folge einer unregelrechten Verpackung des Päckchens, anderen Päckchen zugefügt werden könnte, in Folge Verschüttung der darin enthaltenen Flüssigkeiten, Hervordringens von Feuchtigkeit und Fetttheilen u. A.

Artikel 70.

Päckchen können auf der Post mit oder ohne Werthangabe des Inhalts aufgegeben werden, je nach Ermessen des Absenders; erstere heissen Werthpäckchen, letztere — Päckchen ohne Werth.

Artikel 71.

Das Gewicht eines Päckchens nebst Emballage ist auf 3 Pud incl. festgesetzt. Ein Päckchen, welches seinem Umfange nach nicht bequem versandt werden kann, wird auf der Post nicht angenommen.

Artikel 72.

Päckchen ohne Werth und Werthpäckchen, deren Werthangabe nicht über 25 Rbl. und das Gewicht nicht über 15 Pfd. beträgt, werden in St. Petersburg und Moskau, auf Wunsch des Absenders, dem Adressaten in's Haus zugetragen, wofür derselbe beim Empfange 25 Kop. zu entrichten hat. Päckchen ohne Werth und Werthpäckchen bis 10 Rbl., von einem Gewichte nicht über 5 Pfd., werden in den Gouvernements- und Gebietsstädten, desgleichen in Odessa, ebenfalls auf Wunsch des Absenders dem Adressaten gegen eine Zahlung von 15 Kop. zugestellt.

Behufs solcher Zustellung muss das Päckchen die Aufschrift tragen: „съ доставкою“ (mit Zustellung). Alle übrigen Päckchen werden auf der Post selbst ausgegeben.

Artikel 73.

Für die Versendung der Päckchen wird das Gewichtsgeld für jedes Pfund nach den Entfernungen folgendermassen berechnet:

a. Bei der Versendung bis auf eine Entfernung von nicht über 2500 Werst wird erhoben:

bis 300 Werst 3 Kop. pr. Pfd.
über 300 „ 400 „ 4 „ „ „
„ 400 „ 500 „ 5 „ „ „ etc. bis 2500

Werst vergrössert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop.

für jede weitere Entfernung bis 100 Werst (z. B. 2085 Werst — 21 Kop. für 1 Pfd.) und

b. für die Beförderung eines Päckchens auf eine Entfernung über 2500 Werst wird erhoben: auf eine Entfernung

über 2500 bis 2750 Werst zu 26 Kop. pr. Pfd.
„ 2750 „ 3000 „ „ 27 „ „
„ 3000 „ 3250 „ „ 28 „ „
„ 3250 „ 3500 „ „ 29 „ „ etc.

vergrössert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop. für jede weitere Entfernung bis 250 Werst. (z. B. 5435 Werst — 37 Kop. für jedes Pfd.) Das Minimum des Gewichtsgeldes für jedes Päckchen ist auf 10 Kop. für jede Entfernung festgestellt.

Anm. Die Theile eines Pfundes werden bei der Berechnung des Gewichtsgeldes für 1 ganzes Pfd. angenommen. Die Theile einer Werst werden bei der Berechnung fortgelassen.

Artikel 74.

Ueber den Empfang eines Päckchens wird dem Absender von der Postanstalt eine Quittung ausgereicht, für welche er 5 Kop. zu bezahlen hat.

Artikel 75.

Für Päckchen, die ausschliesslich Bücher enthalten (gedruckte und lithographirte zum Lesen), ist das Minimum des Gewichtsgeldes nicht festgesetzt und bei der Versendung auf eine Entfernung nicht über 1500 Werst ist die Taxe dieselbe, welche überhaupt für Päckchen besteht. Für die Entfernung jedoch über 1500 Werst besteht eine Vergünstigungs-Taxe der Gewichtsgebühr, welche folgendermassen berechnet wird: auf eine Entfernung

von über 1500 bis 2500 Werst werden 16 Kop. pr. Pfd.
„ „ 2500 „ 5000 „ „ 18 „ „
„ „ 5000 „ für jede weitere Entfernung 20 Kop.

erhoben.

Artikel 76.

Um den Vortheil dieser Vergünstigungs-Taxe zu geniessen, sind solche Päckchen auf der Post nicht ganz verpackt abzugeben,

damit man sich dort vergewissern kann, dass ausser Büchern sich in solchen Päckchen nichts anderes befindet.

Auf dem Päckchen muss sich die Aufschrift „съ книгами“ (mit Büchern) befinden.

Artikel 77.

Das Gewichtsgeld für Päckchen wird nach den vom Postdepartement herausgegebenen Entfernungsberechnungen erhoben. (Siehe am Schluss die Tabelle, Beilage I.)

Artikel 78.

Die Assecuranz-, Gewichts- und Quittungs-Gebühr wird nicht anders als mit baarem Gelde bezahlt.

Artikel 79.

Die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders ist auf Päckchen obligatorisch.

Artikel 80.

Päckchen werden auf der Post bei Auslieferung derselben an ihre Empfänger nicht geöffnet, ausser Päckchen mit Büchern und solchen, in denen der betreffende Postbeamte einen verbotenen Inhalt vermuthet oder solchen, bei denen im Falle, dass selbige Flüssigkeiten enthalten, die Verpackungsregeln nicht beobachtet worden sind und die daher Spuren von Feuchtigkeit zeigen.

Besondere Regeln.

Artikel 81.

Für werthlose Päckchen wird nur das Gewichtsgeld und die Gebühr für die Quittung, jedoch keine Assecuranzgebühr erhoben; daher ist das Postressort nicht verantwortlich, wenn ein solches Päckchen verloren geht.

Artikel 82.

Bei Versendung eines Werthpäckchens wird ausser dem Gewichtsgeld und der Zahlung für die Postquittung noch Assecuranzgebühr nach derselben Taxe, wie für Geld- und Werthpackete,

in baarem Gelde erhoben. Die Taxe ist folgende: Vom Werthe (oder von der Summe)

bis 600 Rbl. wird 1/2 Kop. vom Rbl. erhoben,

über 600 bis 1600 Rbl. wird 1/4 Kop., nebst Zuschlag von 150 Kop., für die ganze Sendung erhoben,

über 1600 Rbl. wird 1/8 Kop., nebst Zuschlag von 350 Kop. für die ganze Sendung erhoben.

Die Theile eines Lothes werden bei der Berechnung des Gewichtsgeldes für ein volles Loth betrachtet.

Artikel 83.

Falls ein Werthpäckchen auf der Post verloren geht, so zahlt das Postressort, bei Vorweisung der betreffenden Postquittung, dem Absender eine Geldentschädigung aus, welche der Summe des angegebenen Werthes des Päckchens entspricht.

Artikel 84.

Jedes Werthpäckchen muss die Aufschrift „цѣнная“ (werthvolles) tragen. Der Werth des Päckchens darf nur in vollen Rubeln angegeben und nicht in Ziffern allein, sondern auch wörtlich ausgeschrieben sein.

Der Werth eines Päckchens kann nicht auf über 5000 Rbl. angegeben werden.

Ausländische Päckchen mit einer Werthangabe über 5000 Rbl. werden für Geldpackete betrachtet, als solche versandt und als für solche werden die Postgebühren erhoben. Wenn dieselben ihrem Umfange nach mit Packeten nicht bequem zu versenden sind, so werden sie in's Ausland retournirt.

§ 5. Geldpackete.

Artikel 85.

Geldpackete bestehen zur Versendung von bestimmten Summen im Reiche circulirenden baaren Geldes, in Creditbilleten und klingender Münze (letztere nur in geringen Quantitäten, s. Anm. 1), von zinstragenden Staatspapieren, Billeten der Reichsbank, Actien, Obligationen, Marken der mit Genehmigung der Regierung bestehenden Privat-Gesellschaften und Instituten, Coupons, Talons, von unbeschriebenem Stempel- und Wechselpapier. Das in Geld-

packeten zu übersendende Geld und die obengenannten Werthpapiere unterliegen obligatorisch der Assecuranz.

Anm. 1. Als geringe Quantitäten von klingender Münze werden gerechnet: Kupfermünze bis 9 3/4 Kop., Silbermünze bis zu 1 Rbl. und Goldmünze bis 21 Rbl. incl.

Anm. 2. Es ist erlaubt, in ein Geldpacket ausser Geld- und Werthpapieren auch Briefe (jedoch keine geschlossenen) und verschiedene andere Papiere, welche der Assecuranzgebühr nicht unterliegen, hineinzulegen.

Anm. 3. Auch Postmarken können in Geldpacketen versandt werden ohne Erlegung irgend einer Assecuranzgebühr, wobei auch der Werth derselben auf der Adresse nicht anzuführen ist.

Artikel 86.

Ein Geldpacket muss auf der Post offen aufgegeben werden, um die in demselben enthaltenen Baarschaften überzählen zu können, während welcher Procedur die Anwesenheit des Absenders unbedingt erforderlich ist.

Artikel 87.

Wenn in ein Geldpacket nur Werthpapiere oder solche nebst baarem Gelde hineingelegt sind, so muss der Absender zu solcher Einlage ein Verzeichniss (опись) in russischer Sprache abfassen, welches seine Unterschrift tragen muss und in dem die Anzahl der Papiere je nach ihrer Gattung (ohne Angabe der Nummern), die Summe des baaren Geldes und am Schlusse die Anzahl des sämmtlichen Werthes aller enthaltenen Wertheffecten mit Ziffern, wie auch wörtlich ausgeschrieben, anzuführen ist. In diesem Verzeichnisse dürfen keine Correcturen, Aenderungen, sowie gestrichene Stellen vorkommen.

Anm. 1. Bei Versendung von Geld allein ist ein Verzeichniss nicht erforderlich.

Anm. 2. Wird vom Absender eine Copie des Verzeichnisses gewünscht, so ist er verpflichtet, ein doppeltes Verzeichniss (дубликатная опись) auf einem Bogen Papier, von welchem die eine Seite in zwei Hälften getheilt und jede derselben mit gleichem Inhalt beschrieben sein muss, — zu verfertigen;

von diesem Verzeichnisse wird alsdann eine Hälfte abgeschnitten und in das Packet hineingelegt, die andere dem Absender ausgereicht. Doppelte Verzeichnisse können nur für Packete ausgefertigt werden, deren Werth nicht unter 25 Rbl. beträgt.

Artikel 88.

Die in das Packet hineingelegte Wertheinlage wird in Gegenwart des Absenders vom Postempfänger mit dem Verzeichnisse verglichen und letzterem der Poststempel beigedrückt. Hernach werden die Wertheffecten nebst dem Verzeichnisse in das Packet hineingefügt, auf welchem der Empfänger seinen Namen aufschreibt, zum Beweise, dass die Wertheinlage durchgesehen und mit dem Verzeichnisse verglichen ist.

Wenn vom Absender ein doppeltes Verzeichniss vorgestellt ist, so wird der Poststempel auf beide Verzeichnisse aufgedrückt. Der Bogen, auf dem beide Verzeichnisse aufgeschrieben sind, wird halbgetheilt und sodann das eine Verzeichniss in das Packet hineingelegt und das andere dem Absender ausgereicht.

Anm. Der dem Verzeichnisse beigedrückte Poststempel attestirt die durch den Postbeamten bewerkstelligte Durchsicht der im Packete enthaltenen Wertheffecten nur ihrem Aeusseren, jedoch nicht dem Inhalte nach, d. h. er bezeugt, dass die betreffenden Gegenstände, Documente und Papiere wirklich hineingelegt sind, attestirt jedoch keineswegs ihren thatsächlichen Werth oder Bestand.

Artikel 89.

Das Couvert eines Geldpackets muss eine solche Form haben, dass die Klappen unter einander versiegelt werden können. Sämmtliche Klappen werden unter einander mit nicht weniger als 4 gleichen Lacksiegeln des Absenders versiegelt und in der Mitte des Couverts wird das Siegel der Postanstalt derart aufgedrückt, dass alle 4 Klappen von diesem gedeckt werden.

Die Abdrücke der Siegel müssen deutlich und unbeschädigt sein.

Artikel 90.

Das Couvert eines Geldpackets muss je nach dem Umfange und Gewichte des letzteren aus festem und dauerhaftem Papier,

Leinwand oder Wachstuch oder auf Leinwand geklebtem Papier angefertigt sein. Das Couvert eines Packets, welches nicht über 1 Pfd. wiegt, kann bloss aus Papier sein, dasjenige eines Packets nicht über 5 Pfd. — aus auf Leinwand geklebtem Papiere, über 5 Pfd. aber — unbedingt aus Leinen oder Wachstuch.

Wenn das Couvert eines Packets aus Leinen oder Wachstuch verfertigt ist, so müssen auf der Post, nach Einlage des Werthinhalts, die Klappen der Enveloppe vorläufig zusammengenäht und sodann die Siegel aufgedrückt werden. Ausserdem muss ein solches Couvert mit einer Schnur kreuzweise und mit einem Knoten verbunden werden. Die Enden der Schnur müssen an das Couvert angesiegelt werden.

Artikel 91.

Auf der Adressseite des Packets muss die Aufschrift „денежный“ und die Werthangabe (mit Buchstaben ausgeschrieben) angebracht sein.

Artikel 92.

Die Postgebühren, welche für Geldpackete erhoben werden, sind folgende:

a. die Gewichtsgebühr, welche mit je 7 Kop. pr. Loth berechnet wird,
b. die Assecuranzgebühr, welche nach derselben Taxe, wie für Werthpäckchen (s. Artikel 82), berechnet wird, und
c. die Bestellungsgebühr (за заказъ) mit 7 Kop. für jedes Packet. Die Postquittung wird unentgeltlich ausgereicht.

Artikel 93.

Bei der Versendung in einem Packete von Geld in klingender Münze muss letztere möglichst fest in Papier gewickelt und so hineingelegt werden, dass sie durch Reibung das Couvert nicht beschädigen könne.

Artikel 94.

Klingende Münze in grossen Quantitäten muss, nachdem sie vom Postempfänger durchgezählt worden, vom Absender zuerst in starker Leinwand und sodann in Leder verpackt werden und zwar so, dass die Enden des Leders möglichst stark zusammen-

gezogen werden, damit der untere Theil ganz glatt und ohne Falten sei; hernach wird der oben zusammengenommene Theil des Leders mit einer Schnur umbunden, deren Enden über dem Band durch das Leder durchgezogen und auf dem oberen Theil des Beutels mit dem Kronssiegel angesiegelt werden. Mit den oberen Rändern des Leders wird an dem Beutel ein aus demselben Leder geschnittenes Flick angebunden, auf welchem ein Abdruck des Siegels des Absenders angebracht werden muss. Die Adresse, die Aufschrift „денежный узелъ“ und die Angabe der einliegenden Summe müssen auf dem unteren Theile des Beutels, wo das Leder geglättet ist oder auf dem oben bezeichneten Flick aufgeschrieben werden, je nachdem wo sie besser anzubringen sind.

Für die Beförderung klingender Münze in Lederbeuteln werden nachstehende Postgebühren erhoben:

a. die Gewichtsgebühr pr. Pfd. nach der Päckchentaxe (s. Artikel 73),
b. die Assecuranzgebühr vom Werthe nach der allgemeinen Taxe für Werthcorrespondenz (s. Artikel 82) und
c. für die Postquittung 5 Kop.

Diese Zahlungen müssen in baarem Gelde geleistet werden, wobei die Theile eines Kopekens für voll zu rechnen sind.

Anm. Es ist verboten, in Geldbeutel ausser klingender Münze irgend etwas anderes hineinzulegen.

Artikel 95.

Das Gewicht eines Geldpackets ist beschränkt: für ein Geldcouvert mit 20 Pfd., für einen ledernen Beutel mit 60 Pfd. incl.

Artikel 96.

Der Werth der mit der Post zu befördernden Baarschaften, sowie der Werthpapiere ist folgendermassen zu berechnen:

a. für baares Geld nach dem auf dem Scheine oder der Münze angegebenen Nominalwerthe (der Halbimperial gerechnet zu 5 Rbl. 15 Kop.), und
b. für Werthpapiere nach Wunsch des Absenders, und zwar so, dass der von ihm angegebene Werth nicht unter dem Nominalwerthe der zu veranschlagenden Papiere und

nicht über das Zweifache desselben betragen darf und dass in die Berechnung des Werthes auch die an den Papieren befindlichen Coupons einzuschliessen sind.

Artikel 97.

Für den Verlust eines Geldpackets auf der Post entschädigt das Postressort dem Absender — nach Vorzeigung der betreffenden Quittung — mit einer der verlorenen gleichen Summe.

§ 6. Werthpackete.

Artikel 98.

Werthpackete dienen zur Versendung jeglicher Papiere und Gegenstände, die für den Correspondenten einen Werth haben, auch Geld (welches im Reiche circulirt) nicht ausgeschlossen, — in Creditscheinen und klingender Münze (Kupfergeld bis 9¾ Kop., Silbergeld bis zu 1 Rbl. und Goldgeld bis 21 Rbl. incl.). Werthpackete können auf der Post verschlossen abgegeben werden oder offen, um die Einlage vergleichen zu können.

Anm. 1. Geld, welches im Reiche circulirt, darf nur in einem offenen Werthpackete versandt werden.

Anm. 2. Die Summe der Geldeinlage in einem Werthpackete ist mit 1000 Rbl. begrenzt.

Anm. 3. Es ist dem Absender gestattet, in ein Werthpacket mit den Wertheffecten Briefe (nur nicht verschlossene) und verschiedene andere Papiere (z. B. Rechnungen, Quittungen, Notarialacten und Documente, Manuscripte u. A.) und Sachen (ausser Flüssigkeiten und Gegenständen, aus welchen Fett oder Feuchtigkeit dringen könnte) hineinzulegen.

Anm. 4. Die in ein Werthpacket hineingelegten Metallgegenstände müssen möglichst fest in Papier eingewickelt und jedenfalls so hineingelegt werden, dass sie die Enveloppe des Packets nicht beschädigen.

Artikel 99.

Die Form der Enveloppe eines Werthpackets muss derartig sein, dass alle ihre Klappen unter einander versiegelt werden können. Ein Werthpacket, welches auf der Post verschlossen abgegeben wird, muss vom Absender mit 5 gleichen Lacksiegeln

versehen sein. Ein offenes Werthpacket wird auf der Post auf gleiche Weise versiegelt, wie Geldpackete. Die Siegelabdrücke müssen deutlich und unversehrt sein.

Artikel 100.

Die Beschaffenheit des Couverts eines Werthpackets muss dieselbe, wie die eines Geldpackets sein, je nach dem Gewicht desselben (s. Artikel 90).

Artikel 101.

Auf der Adressseite des Packets muss sich die Aufschrift „цѣнный“ und die in vollen Rubeln mit Buchstaben ausgeschriebene Werthangabe (überdies nach Wunsch auch mit Ziffern geschrieben) befinden. Wenn ein Werthpacket auf der Post verschlossen abgegeben wird, so muss die Enveloppe desselben ausserdem die Namens- und Wohnortsangabe des Adressaten tragen. Noch ist zu bemerken, dass der Absender eines verschlossenen Werthpackets auf Papier einen Lackabdruck des Siegels, mit welchem das betreffende Packet versiegelt war, vorstellen muss. Auf diesem Papier müssen auch die Vor- und Familiennamen des Absenders und des Adressaten angegeben werden. Alle Aufschriften auf einem verschlossenen Werthpackete und dem gedachten Papiere müssen eine und dieselbe Handschrift und gleichfarbige Tinte zeigen.

Artikel 102.

Jedes Werthpacket, welches auf der Post offen aufgegeben wird, muss ein Verzeichniss der einliegenden und der Assecuranzgebühr unterliegenden Wertheffecte enthalten. Ein solches Verzeichniss muss in russischer Sprache abgefasst, mit deutlicher Handschrift geschrieben und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein. Die Declarirung und Werthbestimmung des Inhalts, ausser russischem Gelde, wird dem eigenen Ermessen des Absenders überlassen. Das im Reiche circulirende Geld in Creditscheinen nnd klingender Münze unterliegt obligatorisch der Assecuranz nach ihrem Nominalwerthe (1 Halbimperial 5 Rbl. 15 Kop.).

Die Summe sämmtlicher einliegenden und zu verassecurirenden Wertheffecten wird in vollen Rubeln mit Ziffern und Buchstaben ausgeschrieben. Im Verzeichnisse sind keinerlei Abänderungen und Durchstreichungen zulässig.

Anm. 1. In der Summe, auf welche die Wertheffecten veranschlagt sind, müssen die Theile eines Rubels als volle Rubel gerechnet werden.

Anm. 2. Wünscht der Absender eines Werthpackets eine Copie des Verzeichnisses der im Packete enthaltenen Wertheffecten, so hat er ein doppeltes (Duplicat-) Verzeichniss vorzustellen, welches auf einem Bogen Papier abgefasst und in gleicher Weise, wie für Geldpackete, auf beiden Hälften der einen Seite geschrieben sein muss.

Ein doppeltes Verzeichniss kann nur für Packete ausgestellt werden, deren Werth nicht unter 25 Rbl. angegeben ist.

Artikel 103.

Bei der Aufgabe eines offenen Werthpackets wird der Werthinhalt desselben, in Gegenwart des Absenders, vom Postempfänger mit dem Verzeichnisse verglichen und letzterem der Poststempel beigedrückt. Sodann wird das Verzeichniss mit dem übrigen Inhalte in das Packet hineingelegt, auf welchem der Beamte, zur Beglaubigung der Vergleichung des Inhalts, seinen Namen schreibt.

Wenn vom Absender ein doppeltes Verzeichniss vorgestellt ist, so wird der Poststempel beiden Hälften beigedrückt; der Bogen, auf welchem beide Verzeichnisse abgefasst sind, wird sodann halbgetheilt, das eine Verzeichniss in das Packet hineingelegt und das andere dem Absender ausgereicht.

Anm. Der dem Verzeichnisse beigedrückte Poststempel attestirt, dass die im Packete enthaltenen Werthsachen vom Postbeamten bloss ihrem Aeusseren nach mit dem Verzeichnisse verglichen sind, d. h. derselbe bezeugt nur, dass die im Verzeichnisse angeführten Sachen, Documente und Papiere in's Packet wirklich hineingelegt sind, ohne sich mit dem thatsächlichen Werthe derselben und Bestande zu befassen.

Artikel 104.

Der angegebene Werth des Inhalts eines offenen Werthpackets darf nicht über 15,000 Rbl. und der eines verschlossenen — nicht über 500 Rbl. betragen.

Artikel 105.

Das Gewicht eines Werthpackets ist beschränkt: für ein offenes auf 10 Pfd. und ein verschlossenes auf 20 Pfd. incl.

Artikel 106.

Für die Beförderung eines Werthpackets werden nachstehende Postgebühren erhoben:

a. das Gewichtsgeld mit 7 Kop. pr. Loth,
b. die Assecuranzgebühr nach der allgemeinen für Werthsendungen bestehenden Taxe (s. Artikel 82) und
c. die Bestellgebühr (за заказъ) mit 7 Kop. für jedes Packet.

Artikel 107.

Wenn auf der Post ein Werthpacket oder ein Theil der im selbigen enthaltenen Wertheffecten verloren geht, so zahlt das Postressort dem Absender des Packets, bei Vorweisung der betreffenden Postquittung, eine Entschädigung aus, welche der verlorenen Summe gleichkommt.

Das Postressort verantwortet gleichermassen wie für die Unversehrtheit des Couverts, so auch der Siegel eines Werthpackets, welches auf der Post verschlossen aufgegeben wird. Folglich hat der Adressat in dem Falle, wenn die Enveloppe oder die Siegel eines solchen Werthpackets so stark beschädigt sind, dass der Inhalt ganz oder theilweise entwendet werden könnte, das Recht, die Annahme des Packets zu verweigern. Dabei muss er, ohne die Post zu verlassen, eine schriftliche Erklärung der für ihn massgebenden Ursachen der Verweigerung abgeben und auf der Siegelseite des Couverts vom betreffenden Packete seinen Vor- und Familiennamen unterschreiben (nach Wunsch auch Rang, Amtswürde, Beruf u. s. w.) Auf der Erklärung des Adressaten hat der Postbeamte dieselbe entweder zu bestätigen oder seinen Einwand und Erwiderung vorzubringen. Wenn möglich, so werden diese Erklärungen durch schriftliche Eingaben von Zeugen bestätigt. Sodann wird ein solches Packet nebst der schriftlichen Erklärung derjenigen Postanstalt zugesandt, von welcher das Packet abgesandt wurde, und von jener Postanstalt dem Absender vorgezeigt. Falls der Absender die Zurücknahme des Packets gleichfalls verweigert, so hat er eine ähnliche schriftliche Erklärung abzugeben,

in welcher ausserdem sämmtliche von ihm in's Packet hineingelegt gewesene Wertheffecten nebst Werthangabe des Inhalts aufgezählt werden müssen. Die betreffende Postanstalt stellt ein solches Packet dem Postdepartement vor mit ihrer eigenen Erklärung und den schriftlichen Angaben des Adressaten und des Absenders. Im Postdepartement wird das Packet, im Beisein mehrerer Beamten, besichtigt, und wenn es sich hierbei erweist, dass das Packet dermassen beschädigt ist, um daraus die Möglichkeit einer Entwendung zu erkennen, so wird das Werthpacket geöffnet und der Inhalt desselben mit der nachträglich abgegebenen Angabe des Absenders verglichen. Sollte bei dieser Durchsicht der ganze Inhalt oder ein Theil desselben sich als fehlend erweisen, so wird in dieser Sache eine sofortige Untersuchung eingeleitet, welche dann abermals dem Postdepartement vorgestellt wird. Wenn schliesslich erkannt werden sollte, dass der Inhalt sämmtlich oder zum Theil entwendet ist, so erhält der Absender des Packets eine der verlorenen Summe entsprechende Entschädigung. Sollte aber erkannt werden, dass eine Entwendung unmöglich sei, so wird das Packet dem Absender gegen Rückgabe der Postquittung remittirt; die für das Packet erhobenen Postgebühren werden nicht zurückerstattet.

Abschnitt III.

Ueber die Abgabe und Annahme der Correspondenz.

Artikel 108.

Sämmtliche Postanstalten des Reiches sind vom Postdepartement mit den Gang der Posten betreffenden Fahrplänen versehen, in welchen die Zeit angegeben ist, wann die Posten ankommen und abgehen und wann in den betreffenden Anstalten die Correspondenz angenommen wird.

Auf Grund solcher Verzeichnisse befindet sich in jedem Postcomptoir, jeder -Abtheilung und -Station eine für das Publicum bestimmte Publication über die Zeit des Abganges der Posten, nach jedem einzelnen Tract besonders.

Artikel 109.

In allen denjenigen Postanstalten, in welchen die Posten spät Abends, Nachts oder am frühen Morgen befördert werden, findet die versicherte und recommandirte Correspondenz-Annahme von der Mittagszeit an statt; wo die Posten aber gegen oder gleich nach der Mittagszeit abgehen, muss die Annahme genannter Correspondenz schon am Morgen beendet sein, und im Laufe des Tages muss die Correspondenz-Annahme derart stattfinden, dass bis zum Abgange der Post noch Zeit genug vorhanden sei, um die Sendungen zu verpacken und zur Beförderung mit nächster Post bereit zu halten.

Artikel 110.

Gewöhnliche Briefe können zu jeder Zeit in den Postanstalten abgeliefert oder in die Briefkasten hineingelegt werden.

Artikel 111.

Wenn nach Verlauf der für die Correspondenz-Annahme bestimmten Schlusszeiten, jedoch noch zu der Zeit, wo die Correspondenz erst zur Beförderung vorbereitet wird, — der Chef des Gouvernements oder ein anderer hochgestellter Beamte, desgleichen eine Kronsbehörde ihre Correspondenz mit derselben Post befördern wollen, so muss dieselbe ohne Weiteres angenommen und in die Documente eingetragen werden. Die Post jedoch aufzuhalten, nachdem sie schon in Tschemodans verpackt ist, wird unter keiner Bedingung gestattet.

Artikel 112.

Von jedem Absender wird täglich jegliche Art von Correspondenz zur Beförderung nach allen Tracten angenommen.

Artikel 113.

Den in den Postanstalten anwesenden Postillonen oder anderen unteren Postbediensteten ist strengstens untersagt, von den Absendern irgend welche Correspondenz anzunehmen.

Artikel 114.

Die gewöhnliche (mit Ausnahme der Päckchen ohne Werth) und recommandirte Correspondenz wird, je nach Wunsch des Ab-

senders, entweder unmittelbar auf der Post abgegeben oder in einen Briefkasten hineingelassen. Für einen recommandirten Brief aber, der aus dem Briefkasten genommen ist, erhält der Absender im Falle des Verlustes keine Entschädigung. Die versicherte (Geld- und Werthpackete) und die Päckchen-Correspondenz muss unmittelbar auf der Post abgegeben werden.

Päckchen, mit Ausnahme der mit Büchern (wenn sie nach der ermässigten Taxe zu berechnen sind), werden beim Empfange nicht durchgesehen. Jedoch sowohl Päckchen, sowie jegliche Art geschlossener Correspondenz, können in dem Falle geöffnet werden, wenn vom Postbeamten ein Verdacht über eine verbotene Einlage oder über Nichterfüllung der vorschriftsmässigen Verpackung von flüssigen, feuchten und fetten Gegenständen gehegt wird.

Artikel 115.

Beim Empfang eines Geld- oder offenen Werthpacketes auf der Post werden die darin befindlichen Werthgegenstände nach dem Verzeichnisse in Gegenwart des Absenders vom Postbeamten verglichen, und dem Verzeichnisse wird der Poststempel aufgedrückt. Alsdann wird das Verzeichniss nebst der Einlage in das Couvert eingelegt, auf welchem der Postempfänger seinen Familiennamen, zur Beglaubigung dessen, dass der Inhalt verglichen worden ist, niederschreibt; die Klappen des Couverts werden mit vier gleichen Lacksiegeln des Absenders versiegelt und in der Mitte des Couverts, wo die Enden der Klappen sich vereinigen, wird das Siegel der Postanstalt aufgedrückt. Wenn ein doppeltes Verzeichniss abgefasst ist, so wird dem dem Absender auszureichenden Duplicate gleichfalls der Stempel der Postanstalt beigedrückt. Mit diesem Stempel wird die thatsächliche Einlage in das Packet der auf dem Verzeichnisse benannten Sachen, Documente oder Papiere attestirt, nicht aber deren Werth oder Bestand.

Artikel 116.

Auf Stationen für den Empfang ordinairer Correspondenz werden nur offene und verschlossene gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen angenommen. In den Postabtheilungen auf Eisenbahnstationen werden, ausser diesen, noch recommandirte Sendungen empfangen.

Artikel 117.

Den Correspondenten bleibt das Recht vorbehalten, für die Beförderung ihrer gewöhnlichen Correspondenz nach Belieben einen der dem Bestimmungsorte zuführenden Posttracte selbst zu wählen, worüber sie eine diesbezügliche Aufschrift in der Adresse zu machen haben; gemäss dieser Aufschrift wird der Brief oder die Kreuzbandsendung nach dem vom Absender bezeichneten Tracte expedirt. Diese Regel erstreckt sich aber nicht auf versicherte Correspondenz, welche nur auf dem nächsten von der Postanstalt selbst zu bestimmenden Wege befördert wird.

Artikel 118.

Für die Abgabe und Annahme von Briefen, welche auf die Allerhöchsten Namen (I. I. M. M. des Kaisers und der Kaiserin) lauten, bestehen folgende besondere Regeln: solche Briefe dürfen nicht in die Briefkasten hineingelegt, sondern müssen unmittelbar auf der Post abgegeben werden, und wird dabei vom Postempfänger darauf gesehen, dass der Siegelabdruck auf dem Couverte unbeschädigt und deutlich sei und dass der Vor- und Familienname, Rang oder Beruf des Bittstellers sowie dessen Wohnort, genau angegeben seien. Sodann wird der Brief abgewogen, mit der nöthigen Anzahl von Marken versehen (wenn der Brief von einer Privatperson ausgeht) und bei einem Schreiben der betreffenden Postanstalt dem St. Petersburger Postdirector übersandt.

Artikel 119.

Der Absender irgend einer versicherten Geld- oder Werth-Correspondenz hat bei der Abgabe seiner Correspondenz so lange zu verweilen, bis ihm die betreffende Post-Quittung ausgereicht wird.

Artikel 120.

Bei Versendung von Pässen, Legitimationen oder diesen ähnlichen Documenten, sei es in Geld- oder Werthpacketen, oder aber in recommandirten Briefen, wird auf der Postquittung über die Versendung solcher Documente nichts angeführt.

Artikel 121.

Päckchen müssen in folgenden zwei Fällen auf der Post offen abgegeben werden:

1) wenn der Inhalt ausschliesslich aus Büchern besteht, die nach der Vergünstigungs-Taxe zu befördern sind;
2) wenn sie Pretiosen, Juwelen oder andere Werthsachen enthalten, als: Perlen, Brillanten, Rubinen und andere Edelsteine in oder ohne Einfassung.

Diese Gegenstände sind in Gegenwart des Absenders vom Postempfänger zu besichtigen, unter dessen Aufsicht die Pretiosen vom Absender in dauerhaften Kästchen verpackt werden müssen.

Artikel 122.

Wenn der Postbeamte bei Besichtigung eines Werthsachen enthaltenden Päckchens bemerkt, dass ausser denselben noch andere Gegenstände hineingelegt sind, so muss er, ohne das Päckchen anzunehmen, den Absender auffordern, die Werthsachen von den übrigen Gegenständen zu sondiren und besonders zu verpacken.

Abschnitt IV.

Die Rücknahme der abgegebenen Correspondenz.

Artikel 123.

Jemand, der die von ihm auf der Post abgegebene Correspondenz, welche noch nicht abgefertigt (d. h. noch nicht in Post-Packete zur Versendung verpackt) ist, zurück wünscht, ist verpflichtet, sich an den Chef der Postanstalt, woselbst er die Correspondenz abgegeben hat, mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, in welchem die Form und Adresse der Correspondenz genau beschrieben sein muss; diesem Gesuche sind beizufügen: das betreffende Siegel, wenn die Correspondenz versiegelt gewesen ist und die Postquittung, falls solch eine ausgereicht worden. (Form dieses Gesuches siehe Beilage III.)

Erweist es sich, dass die Handschrift des Gesuches und die der Adresse der Correspondenz dieselbe ist, so wird die Correspondenz geöffnet und, bei Gleichheit der Unterschrift auf

derselben und im Gesuche, dem Bittsteller, gegen Quittirung im Gesuche, ausgereicht. Correspondenz, über deren Empfang eine Quittung ausgereicht worden und welche schon nach ihrer Bestimmung abgeschickt ist, kann auf Wunsch des Absenders zurückgefordert oder auch am Bestimmungsorte aufgehalten werden (jedoch nicht länger, als 15 Tage).

Hierüber kann von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ein Telegramm abgeschickt werden.

Artikel 124.

Wenn es sich nach dem Oeffnen der zurückgeforderten Correspondenz erweist, dass sie dem Bittsteller nicht gehört, so unterzieht er sich der gerichtlichen Verfolgung; die geöffnete Correspondenz aber wird, nachdem sie von der Postanstalt auf's Neue verpackt ist, nach dem Orte ihrer Bestimmung abgefertigt.

Artikel 125.

Für die zurückgeforderte Correspondenz, welche im Empfangsbuche eingetragen ist, wird das an Postgebühr entrichtete Geld nicht zurückgezahlt.

Artikel 126.

Für das Retour- und Weitersenden der Päckchen und Lederbeutel mit klingender Münze, wird das entsprechende Gewichtsgeld erhoben, und zwar: für die Retoursendung wird an Gewichtsgebühr genau soviel erhoben, wie bei der Aufgabe für die Hinbeförderung; bei Weitersendung jedoch wird die ergänzende Gewichtsgebühr nach der Entfernung vom ersten Bestimmungsorte bis zum letzten berechnet.

Bei anderweitiger Correspondenz wird für die Retour- und Weiterbeförderung keine Nachzahlung erhoben.

Abschnitt V.

Die Ausgabe der Correspondenz.

Artikel 127.

Die Ausgabe der Correspondenz von der Post findet, wie die Annahme derselben, täglich statt, mit Ausnahme folgender Jahres-Tage: des Neujahr-Tages, des Oster-Sonntages, des ersten Pfingst- und Weihnachtfeiertages.

Artikel 128.

Verschlossene und offene ordinaire Briefe und auch Kreuzbandsendungen werden aus den Postanstalten den Adressaten in's Haus zugetragen, wenn auf dem Umschlage nicht „poste restante" (до востребованія) aufgeschrieben ist, in welch letzterem Falle die Sendung nur auf persönliche Anfrage hin ausgeliefert wird. Recommandirte Sendungen werden in Städten dem Adressaten gleichfalls in's Haus zugetragen, wenn der Absender auf dem Couverte nicht „выдать по повѣсткѣ" (gegen Anzeige auszureichen) geschrieben hat. Ueber den Empfang recommandirter Correspondenz hat der Adressat in einem dem Briefträger zu diesem Zwecke beigegebenen Buche zu quittiren und zwar durchaus in Gegenwart des Briefträgers, dem nach geschehener Quittirung das Buch sofort zurückzugeben ist.

Artikel 129.

Päckchen, deren Umschlag die Aufschrift „mit Zustellung" (съ доставкою) trägt, werden in St. Petersburg und Moskau gegen eine Zahlung von 25 Kop. und in den Gouvernements- und Gebietsstädten und Odessa gegen eine Zahlung von 15 Kop. für jedes Päckchen in's Haus zugetragen. Recommandirte Briefe, Päckchen ohne Werth und solche, die dem Adressaten in's Haus zugetragen werden, gelten als richtig ausgeliefert, wenn sie in der Wohnung des Adressaten gegen Quittung einer Person ausgereicht worden sind, welche dem Briefträger erklärt hat, dass die Correspondenz an ihren Namen adressirt oder dass sie vom Adressaten zur Empfangnahme der Correspondenz bevollmächtigt

sei; im letzteren Falle ist in der Quittung ein diesbezüglicher Vermerk zu machen. Alle übrigen Päckchen und alle Geld- und Werthpackete werden in der Postanstalt selbst ausgereicht.

Artikel 130.

Zum Empfang der Geld- und Werthpackete, Päckchen und Geldbeutel, sowie auch der recommandirten Sendungen, welche letztere die Aufschrift „выдать по повѣсткѣ“ (gegen Anzeige auszureichen) tragen, werden dem Adressaten Postanzeigen (почтовое объявленіе, auch повѣстка genannt) zugeschickt. (Bei Nichterscheinung des Adressaten wird ihm nach Verlauf von 7 Tagen eine zweite zugesandt, über deren Empfang er dieses zweite Mal quittiren muss). Ein dem Postbeamten, der die Correspondenz ausgiebt, unbekannter Vorzeiger der Anzeige ist verpflichtet, auf dieser eine Legitimation über seine Persönlichkeit beizubringen, und zwar von der örtlichen Polizei, vom Notarius, von der Staatsinstitution, in welcher er dient, oder einem anderen in derselben Postanstalt dienenden ihm bekannten Beamten. Vollmachten auf Postanzeigen, mittelst denen der Adressat eine andere Person zum Empfange seiner Correspondenz beauftragt, müssen gleichfalls gehörig beglaubigt sein.

Artikel 131.

Solche Attestirungen der Person oder Unterschrift des Adressaten werden jedoch nicht verlangt, wenn der Adressat ein besonderes Billet zum Empfange seiner Correspondenz besitzt. Ein solches Billet wird aus den Postanstalten auf eine schriftliche Bitte (s. Beilage IV) ausgegeben. Das Gesuch wird auf der Postanstalt eingereicht, von welcher der Bittsteller, seinem Wohnorte nach, die an ihn adressirte Correspondenz zu empfangen hat. Das Billet hat Giltigkeit für ein Jahr und wird zum Empfang entweder jeglicher oder nur irgend einer bestimmten Art von Correspondenz (d. h. für ordinaire und versicherte zusammen, oder nur für eine der beiden allein) ausgefertigt. Der Preis des Billets beträgt 1 Rbl. 50 Kop. in den Gouvernements- und Gebietsstädten, sowie Odessa und 1 Rubel in den Kreisstädten und allen übrigen Ortschaften. Zum Empfang der Correspondenz aus den Postämtern der Hauptstädte und dem Warschauer Gouvernements-Postcomptoir wird entweder 1 Billet für alle

Expeditionen dieser Postanstalten zum Preise von 3 Rbl. oder für jede Expedition besondere Billete zu 1 Rbl. 50 Kop. à Billet ausgefertigt. Ein Billet, welches im Laufe des Jahres untauglich oder vollgeschrieben wird, kann, gegen eine Zahlung von 25 Kop., erneuert werden, worüber schriftlich einzukommen ist.

Artikel 132.

Von einer Person, die mit einem solchen Billet versehen ist, wird verlangt: bei persönlicher Vorweisung des Billets — die eigenhändige Unterschrift auf demselben, bei Vorweisung durch einen Bevollmächtigten — die Bevollmächtigung auf der von ihm vorzuweisenden Postanzeige, wie auch auf dem Billete. Die Authenticität der Unterschriften braucht nicht attestirt zu werden.

Artikel 133.

Ausser diesen für einzelne Personen auszustellenden Billeten kann auch ein allgemeines Billet zum Empfang der ordinairen Correspondenz, der Postanzeigen und der periodischen Schriften von den Bewohnern eines Fleckens oder einer Anstalt (z. B. Fabrik, Brauerei, Heilanstalt u. dergl.), ausserhalb der Stadt belegen, gelöst werden. Das schriftliche Gesuch um Ausfertigung eines allgemeinen Billets muss vom Bevollmächtigten eines solchen Ortes oder einer solchen Anstalt im Namen aller Betheiligten ausgehen; hierzu hat die Polizei oder die Gemeindeverwaltung des betreffenden Ortes auf der Bittschrift zu bescheinigen, dass die Einreichung derselben um Ausfertigung eines allgemeinen Billets auf allgemeines Einverständniss der Einwohner bewerkstelligt worden ist. Die Ausreichung eines allgemeinen Billets kann jedoch nicht als Hinderniss zur Ertheilung eines besonderen Billets für jede einzelne Person, die am Orte oder in einer Anstalt wohnt, woselbst die Einwohner mit einem allgemeinen Billet versehen sind, betrachtet werden.

Artikel 134.

Bei der Ausgabe eines unzureichend frankirten auswärtigen, sowie auch ausländischen verschlossenen ordinairen Briefes wird vom Empfänger das Gewichtsgeld im zweifachen Verhältnisse zu der noch an der vollen Gebühr fehlenden Summe erhoben, d. h. statt 7 Kopeken — 14 Kopeken für jedes unfrankirte Loth des Briefgewichts. Bei Ausgabe eines unfrankirten internationalen

(ausländischen) geschlossenen Briefes wird zu 14 Kopeken für jede 15 Gramm (= 1⅙ Loth) oder die Theile von 15 Gramm erhoben. Jeder Adressat ist berechtigt, den Empfang eines unzureichend frankirten Briefes zu verweigern, ohne den Brief selbst geöffnet zu haben.

Artikel 135.

Ueber den Empfang recommandirter Sendungen, sowie der Packete, Geldbeutel und Päckchen hat der Empfänger im Buche zu quittiren; für des Schreibens Unkundige können andere Personen (jedoch nicht von den in der Postanstalt dienenden) quittiren. Die Quittung ist in dem im Postbuche bezeichneten Raume folgender Art niederzuschreiben: beispielsweise für ein Geldpacket — „Ein Geldpacket auf 00 (mit Buchstaben ausgeschrieben) Rbl. (wenn ein Bevollmächtigter empfängt — „laut Vollmacht") am (Datum, Monat und Jahreszahl) empfangen zu haben, bescheiniget N. N. (Stand, Rang, Vor- und Familienname).

Artikel 136.

Die Correspondenz wird bei der Ausgabe nicht geöffnet, wenn nur vom Postbeamten kein Verdacht über verbotenen Inhalt oder unregelrechte Verpackung von Flüssigkeiten ausgesprochen ist, in welch' letzterem Falle die betr. Sendung in Gegenwart des Empfängers geöffnet, darüber eine Acte aufgenommen und bei Bestätigung des Verdachtes verfahren wird, wie oben bereits gesagt ist (s. allg. Regel).

Artikel 137.

Der Adressat ist berechtigt, in der Empfangs-Postanstalt zu bitten (schriftlich mit der gehörigen Attestirung seiner Unterschrift), dass im Falle einer zeitweiligen Abwesenheit die auf seinen Namen ankommende Correspondenz während einer bestimmten Frist (bis 6 Monate) aufbewahrt werde; gleichfalls kann er bei einer Umsiedelung um Nachsendung an ihn adressirter Correspondenzen bitten. Für eine solche Weitersendung wird nur Gewichtsgeld für Päckchen und Geldbeutel erhoben; für andere Sendungen wird keine Nachzahlung gefordert.

Artikel 138.

Wünscht Jemand bei Empfang seiner Geld- oder Werthcorrespondenz sich des Inhalts derselben zu vergewissern, so muss er

sie gleich bei der Ausgabe vom Postbeamten öffnen lassen; nur über bei solcher Oeffnung entdeckten Differenzen zwischen dem declarirten und dem thatsächlich vorgefundenen Werthe können Recherchen angestellt werden; sobald jedoch der Empfänger die Post verlassen, seine Correspondenz selbst geöffnet und dabei eine Differenz entdeckt hat, — so werden diesbezügliche Einwände von der Post nicht berücksichtigt.

Artikel 139.

Privatpersonen ist es verboten, ohne Theilnahme der Postbeamten die in den Postanstalten befindliche Correspondenz, zum Zwecke oder unter dem Vorwande der Auffindung ihrer eigenen, selbst durchzusehen.

Artikel 140.

Die Correspondenz kann nur den Adressaten selbst oder ihren gesetzlich Bevollmächtigten ausgeliefert werden. Eine Ausnahme hiervon macht folgender Fall: bei schwerer Krankheit oder im Todesfall der Postobrigkeit bekannter Personen kann der Minister der Inneren Angelegenheiten die Erlaubniss dazu ertheilen, dass die an dieselben adressirten Geldsendungen ihren Erben, Testamentsvollstreckern oder Vormündern ausgeliefert werden, wenn bei Oeffnung der Packete es sich erweist, dass die betreffenden Gelder unmittelbar den Kranken und Verstorbenen gehören und ihnen nicht zur weiteren Uebergabe, zu Einkäufen u. s. w. übersandt worden sind. Hierbei werden von den Empfängern zur grösseren Sicherheit schriftliche Reverse darüber gefordert, dass, falls die Absender irgend eine Prätension erheben, sie die auf solche Weise empfangenen Gelder sogleich zurückzuerstatten sich verpflichten.

Artikel 141.

Abreisende Personen, welche während ihrer Abwesenheit Jemand Anderen mit der Empfangnahme ihrer Correspondenz betrauen wollen, haben dieser Person eine schriftliche Vollmacht auszustellen oder bei der betreffenden Postanstalt ein diesbezügliches Gesuch einzureichen; in beiden Fällen ist die Unterschrift des Vollmachtgebers in gehöriger Weise zu beglaubigen.

Die an den Abwesenden adressirten Geldpackete und überhaupt Werthsendungen werden der zur Empfangnahme der Corre-

spondenz bevollmächtigten Person von der Post nur in dem Falle ausgegeben, wenn in der Vollmacht oder dem Gesuche ausdrücklich gesagt ist, dass die betreffende Person auch Geld- und Werthsendungen zu empfangen berechtigt ist.

Artikel 142.

Wenn die Correspondenz an eine Person adressirt, welche für bankerott erklärt ist, und darüber von dem betreffenden Gerichte der Postanstalt eine desfallsige Mittheilung gemacht worden ist, mit der Erklärung: welchem Gerichtshofe selbige Correspondenz übergeben werden muss, oder nach Einsetzung einer Concursverwaltung, — wo diese sich befinden wird, welche Curatoren gewählt sind und wer zur Empfangnahme der Correspondenz bevollmächtigt ist, so müssen alle Briefe, Kreuzbandsendungen, Packete und Päckchen, welche an den Bankerottirten adressirt sind, von der Post nicht ihm selbst, sondern obigen Anstalten und Personen auf deren bezügliche Requisitionen übergeben werden und zwar so lange die Verwaltung der Concursmasse besteht.

Artikel 143.

Angekommene Briefe mit der Aufschrift „poste restante“ (до востребованія) oder „postlagernd“, werden auf der Post gestempelt, sodann nach alphabetischer Ordnung sortirt, von den übrigen separirt und nicht länger als 4 Monate in der Postanstalt ihres Bestimmungsortes aufbewahrt. Sollte während dieser Frist ein schriftliches Gesuch des Adressaten um Uebersendung eines solchen Briefes nach einem anderen Orte einlaufen, so wird der Brief, mit dem Stempel des Abfertigungstages versehen, mit der nächsten Post nach dem nunmehrigen Bestimmungsort befördert. Dieselbe Regel erstreckt sich auf jegliche Art von Correspondenz.

Artikel 144.

Gewöhnliche Krons-Correspondenz wird in sogenannte Austrage-Bücher (разносныя книги) eingeschrieben und den betreffenden Behörden und Amtspersonen gegen Quittung in diesen Büchern ausgeliefert. In dieser Quittung muss gesagt sein, wie viel Kronsbriefe, unter welchen Nummern und wann (Datum, Monat und Jahreszahl) selbige empfangen sind.

Artikel 145.

Activen Soldaten und den übrigen unteren Militair-Chargen wird die an dieselben adressirte versicherte Correspondenz unmittelbar von der Post nicht ausgegeben. Solche Correspondenz haben die resp. Regiments- und Bataillons-Rentmeister oder andere von den Regiments-Commandeuren bevollmächtigte Offiziere oder untere Chargen laut Vollmacht zu empfangen.

Artikel 146.

Um den von Städten weit entfernt domicilirenden Personen die Empfangnahme der versicherten Correspondenz zu erleichtern, ist es ihnen erlaubt auf den Postanzeigen selbst über den Empfang der Correspondenz zu quittiren, und werden, gegen solche Quittungen, den von obigen Personen zur Empfangnahme der versicherten Sendungen beauftragten Personen diese Sendungen ohne besondere Quittung im Empfangsbuche ausgeliefert. Wenn die Unterschrift des Auftraggebers dem Postmeister oder Expeditor unbekannt ist, so muss dieselbe von der Polizei oder Gemeinde-Verwaltung gehörig attestirt sein.

Artikel 147.

Ein des Schreibens unkundiger Empfänger, welcher jedoch seinen Namen zu unterzeichnen versteht, muss eine andere Person mitnehmen, welche statt seiner im Empfangsbuche quittirt und unter welcher Quittung ersterer zur Bestätigung derselben seinen Namenszug zu setzen hat.

Artikel 148.

Der russischen Sprache unkundige Personen können über den Empfang der versicherten Correspondenz auch in einer anderen Sprache quittiren, jedoch nur in dem Falle, wenn letztere dem betreffenden Postbeamten verständlich ist; wenn nicht, so hat eine andere Person den Empfang zu bescheinigen.

Artikel 149.

Bei Auslieferung von der Post an Gemeindeverwaltungen adressirter Geld- und überhaupt versicherter Krons-Correspondenz den von qu. Verwaltungen zur Empfangnahme Bevollmächtigten und des Schreibens unkundigen Gemeinde-Aeltesten, müssen letztere

im Empfangsbuche nur ihr Amtssiegel beidrücken und zu quittiren hat ein Beisitzer des Gemeindegerichts. Wenn jedoch der Aelteste sowie der Beisitzer des Schreibens unkundig sind, so wird (doch nur in diesem Falle) der Gemeindeschreiber zum Quittiren zugelassen, welcher in ähnlichen Fällen den Aeltesten und Beisitzer immer zu begleiten hat; das Amtssiegel muss aber unbedingt der Gemeinde-Aelteste selbst aufdrücken.

Abschnitt VI.

Ueber die den Adressaten nicht ausgereichte Correspondenz und die Rückgabe derselben an die Absender.

Artikel 150.

Die von den Postanstalten wegen Nichtermittelung der Adressaten nicht ausgelieferte Correspondenz wird, vom Tage ihrer Ankunft an gerechnet, in den Empfangs-Postanstalten Sibiriens und Kaukasiens — 3 Monate, und in den anderen Orten des Reiches 2 Monate lang aufbewahrt; Correspondenz jedoch mit der Aufschrift „poste restante“ (до востребованія) sowie örtliche wird in sämmtlichen Postanstalten des Reiches — 4 Monate aufbewahrt. Nach Verlauf der angegebenen Aufbewahrungsfristen, wird die nicht abgeforderte Correspondenz nach dem Orte ihrer Aufgabe retourgesandt (die aus den Postwaggons kommenden — in's Postdepartement), woselbst sie wiederum 3 Monate lang aufbewahrt wird. Die Aufbewahrungsfrist der recommandirten Correspondenz, der Packete und Päckchen wird in Postabtheilungen und Empfangsstationen vom Tage der Ankunft solcher Correspondenz ab gerechnet; in den übrigen Postanstalten — von dem Tage ab, an welchem den Adressaten die zweite Postanzeige ausgefertigt worden ist. Die aus irgend welchen Gründen (ohne die nöthige Adresse, unfrankirte u. a.) der Beförderung nicht unterliegende Correspondenz wird an den Aufgabeorten gleichfalls 3 Monate lang aufbewahrt.

Nur in folgenden Fällen wird die nicht ausgereichte Correspondenz vom Bestimmungsorte nach dem Aufgabeorte ohne weiteren Aufschub zurückgesandt:

a. wenn dem Chef der Postanstalt genau bekannt, dass der Adressat verstorben ist;

b. wenn der Chef der Postanstalt auf der empfangenen Correspondenz die Adresse einer solchen Staats- oder Privatinstitution ersieht, welche in dem Orte nicht existirt.

Wenn der Chef der Postanstalt genau weiss, dass der Adressat nach einem anderen Orte übergesiedelt (und ihm die nunmehrige Adresse bekannt) ist, so werden alle auf den Namen des Adressaten lautende ordinaire verschlossene und offene Briefe ihm nach dem Orte zugesandt.

Artikel 151.

Ueber diese nicht abgesandte und auch bei Nichtermittelung des Adressaten unausgereichte Correspondenz werden in den Postanstalten Bekanntmachungen ausgestellt und in den Städten, in welchen Gouvernementszeitungen erscheinen, wird darüber nach dem Masse der Nothwendigkeit durch diese Zeitungen (in St. Petersburg und Moskau durch die Zeitungen der Stadtpolizei) publicirt.

Artikel 152.

Während obgenannter Aufbewahrungsfristen kann der Absender, gegen Entrichtung in den erforderlichen Fällen der Ergänzungs-Gewichtsgebühr (für unfrankirte Briefcorrespondenz und die Retoursendung der Päckchen und Geldbeutel) und bei Vorweisung der Postquittung, falls selbige ausgereicht war — seine Correspondenz zurückerhalten.

Artikel 153.

Bei Verlust der Postquittung über den Empfang eines recommandirten Briefes, eines Packetes, Beutels oder Päckchens wird Folgendes verlangt:

1) zum Empfang von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz im Werthe von nicht über **25** Rubel und auch der recommandirten Sendungen und werthlosen Päckchen:

a. wenn auf dem Umschlage der Correspondenz der Name und Wohnort des Absenders aufgeschrieben ist, so muss der Absender sich mit einem schriftlichen Gesuche über

die Ausgabe der Correspondenz und der Erklärung über den Verlust der Quittung an die Postanstalt wenden, in welcher sich die bezeichnete Correspondenz befindet, und eine Attestirung seiner Person beibringen (Form des Gesuches s. Beilage V). Die Correspondenz wird ihm ausgegeben unter Rücknahme des Umschlages derselben und bei Abgabe eines Reverses darüber, dass er, der Absender, jegliche materielle Verantwortlichkeit auf sich nimmt, falls eine andere Person die verlorene Postquittung auffindet und bei Vorweis derselben Prätensionen auf die bereits ausgegebene Correspondenz erhebt. (Form dieses Reverses s. Beil. VI);

b. wenn der Name und Wohnort des Absenders nicht angegeben ist, so muss der Absender sich mit der bezeichneten schriftlichen Eingabe direct an das Postdepartement wenden; in der Erklärung muss ausführlich angezeigt werden, wann und wo die Correspondenz aufgegeben worden, wohin und an wen sie adressirt war; dem Gesuche muss der betreffende Siegelabdruck, wenn die Correspondenz versiegelt gewesen, und ein Attest über die Person des Absenders beigefügt werden. Nach Einziehung der nöthigen Erkundigungen bestimmt das Postdepartement, falls es die Correspondenz als Eigenthum des Bittstellers anerkannt, die Ausgabe derselben, unter Rücknahme des Umschlages und gegen obenerwähnten Revers des Bittstellers.

2) Zur Empfangnahme von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz im Werthe über **25** Rubel:

a. wenn auf der Correspondenz der Name und Wohnort des Absenders verzeichnet steht, — ist derselbe verpflichtet, zunächst über den Verlust seiner Postquittung eine zweimalige Publication ergehen zu lassen; wenn die Correspondenz in St. Petersburg und Moskau aufgegeben war, — in den örtlichen Polizeiblättern, wenn anderorts aber, — so in den örtlichen Gouvernements- (Gebiets- oder Oberhauptmannschafts-) Zeitungen; alsdann ist dem Postdepartement über den Verlust der Quittung und über die Ausgabe der Correspondenz eine schriftliche Eingabe zu machen; zu dieser muss das Exemplar der periodischen

Ausgabe, in welcher die zweite Publication hineingerückt worden ist, sowie ein Attest über die Persönlichkeit des Bittstellers beigelegt werden; in diesem Falle wird die Correspondenz nach Verlauf von 6 Monaten vom Tage der zweiten Publication dem Absender unter Rücknahme des Umschlages und des Reverses, wie oben gesagt ist, ausgereicht;

b. wenn auf der Correspondenz der Name und Wohnort des Absenders nicht verzeichnet steht, so ist mit der Eingabe ausser dem Exemplare der Zeitung mit der zweiten Publication und ausser einem Atteste über die Persönlichkeit, noch der Siegelabdruck des Absenders, mit welchem seine Correspondenz versiegelt war, vorzustellen.

Nach Anerkennung der Correspondenz als dem Bittsteller gehörig, wird sie nicht früher als nach 6 Monaten vom Tage der zweiten Publication und nach Verlauf zweier Jahre vom Tage der Abgabe dieser Correspondenz auf der Post, unter Rücknahme des Umschlages und gegen Revers (s. P. 1) ausgereicht. Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist nach der Publication über Verlust der Postquittung oder nach ohne Publication darüber gemachter Anzeige irgend Jemand den Besitz der zurückgesandten Correspondenz streitig macht oder die Original-Quittung über den Empfang jener Correspondenz von der Post vorweist, so wird die Ausgabe der Correspondenz (im Falle des Verlustes derselben aber — die Entschädigung von der Krone) bis zur Vorstellung der gerichtlichen Entscheidung betreffs dieser Sache eingestellt.

Artikel 154.

Die nach Verlauf der festgestellten Aufbewahrungsfristen (3 Monaten) den Absendern nicht zurückgegebene Correspondenz, wird von den Postanstalten der Aufgabeorte dem Postdepartement vorgestellt. Dort wird die gewöhnliche Correspondenz, als: ordinaire offene Briefe und offene Kreuzbandsendungen (nicht aber solche mit Geschäftspapieren) verbrannt; die übrige Correspondenz wird geöffnet. Heimliche Einlagen in derselben, wie Geld und die zur Versendung mit der Post verbotenen Gegenstände, werden zum Besten der Krone confiscirt; zinstragende und andere Werthpapiere sowie auch Geld- und offenen Werthpacketen entnommenes

Ex Bibl. univ. Tart.

Geld werden in die Hauptrentei zur Aufbewahrung als Deposita des Postdepartements eingetragen; Sachen und Gegenstände, die einigen Werth haben, werden verkauft und das dafür gelöste Geld, nach Abzug der Verkaufsausgaben, gleichfalls der Haupt-Rentei zur Aufbewahrung zugeschickt; Acten, Documente und andere der Correspondenz entnommene Geschäftspapiere werden zur Gouvernements-Verwaltung desjenigen Gouvernements, woher die Correspondenz geschickt worden ist, zur Ausgabe derselben an den Absender oder seine Erben (welche das Porto für die Uebersendung zu bezahlen haben) zurückgeschickt; alle übrigen in den Correspondenzen vorgefundenen Gegenstände und Sachen werden vernichtet.

Ueber die geöffnete Correspondenz und über die in derselben vorgefundene Einlage, welche keiner Confiscation unterliegt, wird in den Gouvernements-Zeitungen (in St. Petersburg im Regierungs-Anzeiger) die gehörige Publication gemacht.

Auf das zur Rentei zur Aufbewahrung geschickte Geld und die der nicht ausgereichten Correspondenz entnommenen Werthpapiere bleibt den Absendern derselben das Eigenthumsrecht im Laufe von 10 Jahren, vom Tage der ersten Publication, bewahrt; nach Verlauf genannter Frist fällt das Geld der Krone zu und die Werthpapiere werden gleichfalls zum Besten der Postkasse veräussert.

Abschnitt VII.

Ueber die an ihren Bestimmungsort nicht rechtzeitig angelangte und verlorene Correspondenz, sowie über die Recherchirung derselben.

Artikel 155.

Auskünfte jeglicher Art über die Correspondenz können, kraft Allerhöchsten Befehls, durch welchen die von Alters her bestehenden Regeln der Unantastbarkeit der privaten Correspondenz bestätigt wird, nur den directen Correspondenten, d. h. den Absendern oder Empfängern ertheilt werden, und nur auf ihre Bitten hin können

von der Post Erkundigungen über die von ihnen abgesandte oder an sie adressirte Correspondenz eingezogen werden. In Folge dessen dürfen etwaige Forderungen seitens anderer an dieser Correspondenz unbetheiligter Personen oder sogar von administrativen und Gerichtsbehörden, sowie Amtspersonen (mit den unten angegebenen Ausnahmefällen) über Ertheilung irgend welcher die Privatcorrespondenz betreffender Auskünfte von den Postanstalten nicht berücksichtigt werden.

Nur Anfragen der Behörden und Amtspersonen über die ihnen selbst gehörige Correspondenz müssen unverzüglich beantwortet werden.

Artikel 156.

Gerichtsbehörden, welche, in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit irgend welcher Auskünfte über die Correspondenz der Privatpersonen benöthigt sind, sind verpflichtet, sich mit desfallsigen Vorstellungen an den Justizminister zu wenden, welcher alsdann über die weiteren Anordnungen zu verfügen hat.

Artikel 157.

Wenn in Untersuchungssachen der Untersuchungsrichter der Besichtigung der Correspondenz benöthigt ist, welche von der Person abgesandt oder an diejenige adressirt, wider die eine Criminaluntersuchung eingeleitet worden ist, so macht der Untersuchungsrichter der betreffenden Postverwaltung die Mittheilung, dass die Correspondenz der genannten Person bis auf Weiteres aufzuhalten sei, und geht gleichzeitig beim Bezirksgerichte mit einer Vorstellung ein, in welcher die Erlaubniss zur Besichtigung der qu. Correspondenz nachgesucht wird. Das Bezirksgericht entscheidet nach Revision der ihm vorgestellten Bewegsgründe, ob die Nothwendigkeit der Correspondenzbesichtigung wirklich vorliegt oder nicht, und macht über das Erkenntniss eine gleichzeitige Mittheilung, wie dem Untersuchungsrichter, so auch der Postverwaltung. Falls vom Gericht erkannt werden sollte, dass die Herausnahme und Besichtigung der Correspondenz nicht zu gestatten sei, so wird letztere unverzüglich ihrem Bestimmungsorte zugesandt; im entgegengesetzten Falle wird selbige vom Untersuchungsrichter in Gegenwart eines Postbeamten geöffnet und besichtigt. Irgend welche Auskünfte über die Correspondenz der

zur Criminaluntersuchung gezogenen Personen kann der Untersuchungsrichter auch ohne Erlaubniss des betreffenden Bezirksgerichts fordern.

Artikel 158.

Die Postanstalten sind verpflichtet, über die Correspondenz der für bankerott erklärten Personen Auskünfte denjenigen Gerichtsbehörden und Concoursverwaltungen zu ertheilen, in welchen die Angelegenheiten dieser Personen geregelt werden, sowie auf deren (der Gerichte und Verwaltungen) desfallsige Requisitionen Erkundigungen über erwähnte Correspondenz einzuziehen.

Artikel 159.

Jeder Correspondent ist berechtigt, über die ihm gehörige und nach seiner Voraussetzung an ihren Bestimmungsort nicht angelangte Correspondenz bei der betreffenden Postanstalt Erkundigungen einzuziehen, und ist letztere verpflichtet, dergleichen Bitten unverzüglich Genüge zu leisten; nach Einziehung aller gewünschten Auskünfte benachrichtigt die Postanstalt den Bittsteller über das Ergebniss derselben.

Artikel 160.

Mündliche Bitten um Recherchirung nicht angelangter und verlorener Correspondenz werden nur von Leuten angenommen, die des Schreibens unkundig sind. Alle übrigen Personen haben sich darüber an die Postanstalt mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden (Form eines Gesuches über Anstellung von Recherchen siehe Beilage VII.). Diesem Gesuche ist die betreffende Original-Postquittung oder eine beglaubigte Copie derselben beizufügen; ferner ist es wünschenswerth, dass die Unterschrift des Bittstellers gehörig attestirt sei.

Artikel 161.

Ein Gesuch um Nachforschung über nichtangelangte oder verlorene Correspondenz, dem die Postquittung oder eine Copie derselben nicht beigelegt ist, kann mit unten angegebenen Ausnahmen nicht berücksichtigt werden. Hieraus folgt, dass jeder Absender die ihm ausgereichte Postquittung sorgfältig aufzubewahren habe, und zwar so lange, bis derselbe sich über die

Ankunft und Ausgabe der von ihm entsandten Correspondenz vergewissert hat, widrigenfalls dem Absender bei Recherchirung über seine nichtangelangte Correspondenz, sowie bei der Rücknahme der retourgesandten Effecten durch den Verlust der Quittung Schwierigkeiten erstehen könnten.

Artikel 162.

Die Postquittungen sind vorkommenden Falles nur am Absendeort in Anwendung zu bringen. Unrichtig ist es daher, wenn die Absender die ihnen von der Post gegen Abgabe ihrer Correspondenz ausgereichte Quittung den Empfängern zusenden, wohl in der Meinung, dass jene die betreffenden Sendungen nur gegen Vorweisung der Postquittung empfangen könnten.

Artikel 163.

Schriftliche Gesuche um Recherchirung der nicht angelangten Correspondenz, denen die Postquittung oder eine Copie derselben nicht beigelegt ist, können nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn der Bittsteller die Zeit der Aufgabe seiner Correspondenz, sowie den Werth derselben und ihre vollständige Adresse genau anzugeben vermag.

Artikel 164.

Obige Gesuche, sowie überhaupt jegliche Bittschriften und Eingaben, die von Privatpersonen oder -Anstalten an das Postdepartement und andere Postanstalten, betreffs der Correspondenz, gerichtet werden, sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und werden für den Sachbetrieb, welche dergleichen Bitten und Eingaben erheischen, keine Stempel-Poschlinen erhoben.

Abschnitt VIII.

Ueber die Verantwortung der Post für verlorene Correspondenz und die Entschädigung für dieselbe.

Artikel 165.

Für die auf der Post verloren gegangene versicherte und recommandirte Correspondenz verantwortet das Postressort mit Geldentschädigung: für versicherte — mit einer Summe, die dem declarirten Werthe der verlorenen Correspondenz gleichkommt; für recommandirte Sendungen, die auf der Post abgegeben (nicht aber solche, welche in Briefkasten hineingelassen) worden sind, — mit 10 Rbl. für jede Sendung; für internationale (ausländische) — mit 12 Rbl. 50 Kop.

Artikel 166.

Das Recht der Absender, vom Postressort eine Entschädigung für ihre verlorene Correspondenz zu beanspruchen, erhält sich, gerechnet vom Tage der Abgabe der Correspondenz auf der Post, im Laufe zweier Jahre. Nach Verlauf dieser Frist bleiben alle diesbezüglichen Gesuche unberücksichtigt.

Artikel 167.

Die Absender müssen sich mit ihren schriftlichen Eingaben über den Verlust der Correspondenz und über die Ausgabe der Entschädigung für dieselbe entweder an das Postdepartement oder an die Gouvernements-Postverwaltung wenden, in deren Ressort sich die Postanstalt befindet, in welcher die verlorene Correspondenz abgegeben war.

Zur Eingabe (Form derselben s. Beilage VIII) muss die Quittung über den Empfang jener Correspondenz auf der Post oder eine Copie der Quittung beigelegt werden. Die Richtigkeit der Copie muss von der örtlichen Polizei, vom Notarius oder vom Chef der Postanstalt, mit Beifügung des Siegels, beglaubigt werden.

Artikel 168.

Nach eingezogenen Erkundigungen über den thatsächlichen Verlust der Correspondenz wird die dem Absender zukommende Entschädigung sofort ausgegeben, wenn von ihm die Postquittung vorgewiesen wird, falls letztere nicht schon früher vorstellig gemacht worden. Im entgegengesetzten Falle, d. h. bei Verlust der Quittung, wird die Entschädigung nach den Regeln ausgegeben, welche für Rückgabe der unausgereichten Correspondenz im Werthe über 25 Rbl. ohne Vorweis der Postquittung, bestehen (s. Art. 153).

Artikel 169.

Ferner kann eine Entschädigung bis 10 Rbl. vom Postdepartement, mit Genehmigung des Ministers der Inneren Angelegenheiten, auch ohne Publication über den Verlust der Quittung ausgezahlt werden, jedoch nicht anders, als nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage der Abgabe der verlorenen Correspondenz auf der Post gerechnet, und wenn das Postdepartement nach angestellten Recherchen und Angaben des Bittstellers es für unzweifelhaft findet, dass die verlorene Correspondenz wirklich von derselben Person abgesandt worden ist, welche um Entschädigung bittet.

Artikel 170.

Wenn der Absender wünscht, dass die ihm vom Postressort zukommende Entschädigung nicht ihm selbst, sondern einer anderen Person ausgereicht werde, so muss er darüber eine besondere schriftliche, nach der bestehenden Ordnung beglaubigte, Erklärung abgeben, oder dieses in seinem Gesuche um Entschädigung anzeigen.

Artikel 171.

Die Entschädigung für verlorene Correspondenz wird gewöhnlich den Absendern derselben ausgereicht; den Adressaten jedoch — nur in folgenden zwei Fällen:

1) Wenn der Absender nicht zu ermitteln ist;
2) Wenn der Adressat gesetzliche Beweise darüber beibringt, dass die an seine Adresse gesandten und auf der Post verlorenen Gelder sein Eigenthum waren und dass er für den Verlust derselben vom Absender mit einer gleichen Summe nicht entschädigt worden ist.

Artikel 172.

Für den Verlust der ordinairen verschlossenen und offenen Briefe und Kreuzbandsendungen, sowie dem Briefkasten entnommener recommandirter Briefe und der Päckchen ohne Werth verantwortet das Postressort mit keinerlei Geldentschädigung.

Abschnitt IX.

Von der Estafettencorrespondenz.

Artikel 173.

Besondere Regeln bestehen für die Abgabe auf der Post solcher Correspondenz, welche auf Wunsch der Absender zur Beförderung per Estafette bestimmt sind (d. h. solche, welche von der übrigen Correspondenz besonders und nicht an den für dieselbe bestimmten Tagen und Stunden des Abganges der Posten, sondern unverzüglich nach der Abgabe expedirt wird).

Artikel 174.

Estafettencorrespondenz wird täglich, zu jeder Tages- und Nachtzeit, in allen den Postanstalten angenommen, in welchen die Annahme und Ausgabe jeglicher Art Correspondenz besteht.

Artikel 175.

Auf Stationen für Annahme und Ausgabe jeglicher Art von Correspondenz wird zur Versendung per Estafette nur gewöhnliche Correspondenz angenommen, d. h. ordinaire und recommandirte Briefe und Kreuzbandsendungen, welche nach Orten adressirt sind, die sich mit solchen Stationen in ein und demselben Gouvernement oder Gebiet befinden, oder welche nach der nächsten auf dem Tracte belegenen Stadt eines benachbarten Gouvernements oder Gebietes bestimmt sind. In den Postämtern aber, Postcomptoiren und -Abtheilungen werden, zur Versendung per Estafette, alle Arten der Correspondenz angenommen.

Artikel 176.

Die ordinaire, wie private so auch Krons-Correspondenz, wird per Estafetten in der Regel mit einem Eingespann, begleitet nur von dem Postknechte, expedirt; jedoch hängt es vom Willen des Absenders ab, seine gewöhnliche Correspondenz mit einem Zweigespann und in Begleitung auch eines Postillons befördern zu lassen. Per Estafette zu versendende versicherte und Päckchencorrespondenz wird stets mit mindestens zwei Pferden und in Begleitung eines Postillons befördert, bei Versendung bedeutender Geldsummen und theurer oder schwerer Päckchen, oder bei schlechtem Zustand der Wege — mit drei Pferden (jedoch nicht mehr) und in Begleitung zweier Postillone.

Artikel 177.

Jede zur Beförderung per Estafette abgelieferte Correspondenz, wie gewöhnliche, so auch versicherte, wird vom Postempfänger in ein besonderes Buch eingetragen und dem Absender in diesem Falle nicht nur über versicherte, sondern auch über ordinaire Correspondenz eine Talonquittung ausgereicht.

Artikel 178.

Die Postgebühren, welche für Estafettensendungen entrichtet werden müssen, sind zweierlei Art:

1) für die Beförderung der Estafette selbst nach der Entfernung in Wersten bis zum Bestimmungsorte, und nach der Anzahl der Pferde, mit welcher sie zu befördern ist, sowie für die über die Annahme der Estafette auszustellende Quittung und
2) für die Correspondenz, welche per Estafette zu befördern ist.

Artikel 179.

Für die Beförderung der Estafetten wird erhoben:

a. die 1½fachen Progongelder (im Vergleiche zu den für gewöhnliche Posten zu erhebenden) bis zum Bestimmungsorte der nach den Tracten, welche die Estafette passiren muss, zu berechnenden Progontaxe;
b. Werstgelder (поверстныя деньги) zu ½ Kop. pro Werst und Pferd.

Für die Quittung, welche über den Empfang einer Estafetten-Correspondenz ausgestellt wird, muss 5 Kop. bezahlt werden. Alle diese Zahlungen sind in baarem Gelde zu leisten.

Artikel 180.

Für die per Estafette zu befördernde Correspondenz, welcher Art sie auch sein möge, müssen ohne Ausnahme alle Postgebühren entrichtet werden, in allgemeiner Grundlage mit der Correspondenz, welche mit der gewöhnlichen Post befördert wird. Folglich müssen die gewöhnlichen Briefe und Kreuzbandsendungen mit Postmarken frankirt werden; für die versicherte Correspondenz werden die Gewichts-, Assecuranz- und Bestellgebühren, nach den allgemeinen Regeln, in baarem Gelde geleistet.

Artikel 181.

Die Zahlungen für Estafetten, welche von Privatpersonen abgesandt werden, sind gleich bei Aufgabe derselben zu entrichten; für Estafetten jedoch, welche von Behörden und Amtspersonen ausgehen, kann die Zahlung der zukommenden Postgebühren nicht bei der Aufgabe selbst, sondern auch erst nach Empfang von der Postanstalt der Mittheilung über geschehene Abfertigung — geleistet werden.

Artikel 182.

Bei der Estafettenbeförderung werden die Entfernungen, behufs Erhebung der Progon- und Werstgelder, nach dem Post-Wegeweiser (Почтовый Дорожникъ) berechnet, wobei folgende Regeln beobachtet werden:

1) Wenn nach irgend einer Stadt von ein und derselben Richtung her zwei Posttracte führen und in den am näheren Tracte belegenen Stationen eine genügende Anzahl von Pferden, d. h. 8 und mehr vorhanden ist; so wird zur schnelleren Beförderung der Estafette der kürzere Tract gewählt; entgegengesetzten Falls werden die Estafettengebühren nach der weiteren Entfernung berechnet, wo der Complect der vorhandenen Pferde genügend ist.
2) Dort, wo im „Doroshnik“ der Sommer- und Winterweg angegeben sind, muss nur der erstere für die Berechnung

als massgebend gelten, wenngleich die Estafette auch zu einer anderen Jahreszeit befördert wird.

3) Wenn die Estafette, bis zum Bestimmungsorte, theils auf dem gewöhnlichen Postwege mit Postpferden und theils per Eisenbahn zu befördern ist, so werden für die, per Eisenbahn zurückzulegende Strecke zum Besten der Krone nur halbe Progon- und die vollen Werstgelder nach der Zahl der Pferde erhoben, mit denen die Estafette auf dem Grundwege bis zur Eisenbahn oder von derselben zu transportiren wäre, und zwar zu ½ Kop. für jede Werst und jedes Pferd — bei Versendung auf Eisenbahnen, welche parallellaufend den Posttracten sind, die nach dem Systeme der freien Post unterhalten werden, oder welche durch Gouvernements führen, wo nach diesem Systeme Poststationen unterhalten werden, und 2 Kop. für jede Werst und ein Pferd — bei Versendung auf anderen Eisenbahnen.

Artikel 183.

Die Regeln für die Erhebung der Estafettengebühr sind in besonderen Tabellen für jedes einzelne Gouvernement angegeben, welche in den Postanstalten zur Einsicht der Correspondenten ausgehängt werden. Ausserdem sind die Absender der Estafetten berechtigt in dem in jeder Postanstalt vorhandenen Wegweiser (Почтовый Дорожникъ) selbst nachzusehen, ob die Entfernungen, für welche von ihnen die Gebühren erhoben worden, wirklich richtig berechnet sind; bei etwaigen Zweifeln daran können die Absender sich mit desfallsigen Gesuchen an das Postdepartement wenden.

Artikel 184.

Wenn die Correspondenz, welche zur Beförderung per Estafette bestimmt ist, aus irgend welcher Veranlassung nicht abgesandt werden sollte, oder die Estafette, welche zur Hin- und Rückbeförderung bestimmt war, nur die eine Tour machen sollte; so werden von den für solche Estafetten erhobenen Zahlungen nur die den Posthaltern zukommenden Progongelder den Absendern retradirt. Die übrigen erhobenen Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Wenn die zu retradirende Summe nicht über

50 Rbl. beträgt, so wird sie unmittelbar von der betreffenden Gouvernements-Postverwaltung dem Absender zurückerstattet; wenn diese Summe jedoch 50 Rbl. übersteigt, so ist zur Rückgabe derselben eine Genehmigung des Postdepartements erforderlich.

Abschnitt X.

Ueber den Weltpost-Verein und besondere Regeln für die internationale oder ausländische Correspondenz.

Artikel 185.

Am 20. Mai (1. Juni) 1878 ist in Paris ein sogenannter Weltpost-Verein abgeschlossen worden, welchem ausser Russland noch folgende Länder beigetreten sind:

1) In Europa.

Oesterreich mit dem Fürstenthum Lichtenstein; Belgien; Gross-Britannien mit Irland, Gibraltar und der Insel Malta (Gozzo, Comino und Cominotto); Ungarn; Deutschland mit der Insel Helgoland; Griechenland; Dänemark mit den Inseln Island, Fär-Oer; Spanien mit der Republik Andorra; Italien mit der Republik San-Marino; Luxemburg; die Niederlande; Norwegen; Portugal; Rumänien; Serbien; die Türkei; Frankreich mit dem Fürstenthum Monaco; Montenegro; Schweden; die Schweiz und Bulgarien.

2) In Asien.

Aden; die asiatische Türkei; Bender-Abassi; Bessahar; Guadur, Cochin-China (Bien-Hoa, Kambodja, Mito, Saigon, die Insel Condor); Linga; Mandaley; Mascat; Ost-Indien (Britisch-Indien, Karikal, Mahe, Malacca; Penang, Pondichery, Singapore, Chandernagor, Janaon); Persien; Tonkin; Japan; folgende Ortschaften in China: Amoy, Hong-kong, Canton, Kui-Kiang, Kiung-Schou (Hoihou); Ning-Pho, Niu-Tschwang, Suatou, Tiensin, Futscheu, Hankou, Tschefu, Tsching-Kiang, Schangai und auf Corea: Fusang-Pho;

die Inseln: Goa, Diu, Doman, die Sunda-Inseln (Bali, Banka, Billitong, Borneo, Lembok, Madura, Riuv, Sumatra, Sumbawa, Timor, Floris, Celebes, Java) Cypern, Labuan, Maccao, die Molukken, Philippinen und Ceylon.

3) In Afrika.

Assuda; Algier; Alhucemas; Angola; Gabong; Aegypten mit Nubien und Sudan; die Goldküste: Lagos; Liberien; Melilla; Marokko (Casablanca, Laroché, Mazagan, Mogador, Rabbat, Saffi, Tanger, Tetuan); Mozambique; Penon-de-Velez-de-la-Homera; Senegambia; (Senegal) mit den Inseln: Bakel, Gorée, Dagana, St. Ludwig; Sierra-Leone; Tripolis; Tunis; Ceuta; Inseln: die Azoren, Annabona, die Balearen, Bourbon, die Inseln des Grünen Vorgebirges (Capverdischen) mit den zu ihnen gehörenden Amiranten, Rodrigos und Seychellen, Madagascar (St. Maria), Madeira, Maiotte, Nosbeh, Principe, Fernando-Po, St. Thomas (in Guinea).

4) In Amerika.

Die Argentinische Republik; Brasilien; Guiana; Honduras; Grönland; Canada mit Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, den Vancouver-Inseln und der Prinz-Eduard-Insel; Mexico; New-Foundland; Peru; Salvador; die Vereinigten Staaten Nord-Amerikas; Chili; Inseln: Ambas, Antigua Bermudas, Boner, Guadaloupe, Cuba, Curassao, Dominique, Montserat, Nevis, Martinique, Portorico, Saba, St. Eustafia, St. Jean, St. Creux, St. Christoph (Kitts), St. Martin, St. Pietr und Mikelon, St. Thomas (in West-Indien), Trinidat, Falklands-Inseln, Virginia-Inseln, Jamaica.

5) In Australien.

Inseln: die Carolinen, Marianen oder Ladronen, Marquesas, Neu-Guinea (Papua), Neu-Caledonien, Freundschafts-Inseln (Tahity) Timor.

Alle diese Länder bilden, unter dem Namen des Weltpost-Vereins, ein Post-Territorium zum gegenseitigen Austausche der Correspondenz zwischen ihren Postanstalten.

Artikel 186.

Die Bestimmungen der Convention über den Weltpost-Verein erstrecken sich auf geschlossene und offene Briefe, Drucksachen jeglicher Art, Geschäftspapiere und Waarenmuster, welche von

einem der Vereins-Länder ausgehen und nach einem anderen dieser Länder adressirt sind. Gleichermassen erstrecken sich diese Bestimmungen auch, bei Versendung innerhalb der Grenzen des Vereins, auf den Austausch der oben bezeichneten Correspondenz zwischen den dem Vereine angehörigen und ihm fremden Ländern, wenn dieser Austausch durch Vermittelung mindestens zweier Vereins-Länder bewerkstelligt wird.

Artikel 187.

Auf Grund der Bestimmungen des Weltpost-Vereins sind für die innerhalb seiner Grenzen zu versendende Correspondenz folgende gleichmässigen Taxen festgesetzt:

1) Für gewöhnliche geschlossene Briefe (25 Centimes) 7 Kop., wenn sie frankirt sind, und im 2fachen Verhältnisse, wenn sie unfrankirt, (welche Nachzahlungen vom Empfänger erhoben werden), für jede 15 Gramm (1⅛ Loth) des Briefgewichts.
2) Für offene Briefe (Postkarten) (10 Centimes) 3 Kop. für jeden Brief.
3) Für Kreuzbandsendungen mit Drucksachen jeglicher Art, Geschäftspapieren und Waarenmustern (5 Centimes) 2 Kop. für je 50 Gramm (nicht volle 4 Loth) oder die Theile von 50 Gramm, wobei das Minimum der Postgebühr für Geschäftspapiere auf (25 Centimes) 7 Kop., und für Waarenmuster auf (10 Centimes) 3 Kop. für jede Sendung festgesetzt ist. Die Bestimmungen und Regeln über die Verpackung der internationalen (ausländischen) Kreuzbandsendungen sind dieselben wie für inländische.

   Bei unzureichender Frankirung muss das Porto für die Correspondenz vom Empfänger im 2fachen Verhältnisse zu dem an der vollen Gebühr noch fehlenden Betrage bezahlt werden.

Artikel 188.

Zur internationalen Versendung werden nicht angenommen:

1) Gegenstände, mit Ausnahme geschlossener Briefe, welche unfrankirt sind, oder welche den oben angeführten Bestimmungen über die Versendung unter ermässigter Taxe (für Kreuzbandsendungen) nicht entsprechen.

2) Sendungen, welche andere Correspondenz beschmutzen oder beschädigen könnten.
3) Waarenmuster, die im Handel einen Werth haben, sowie solche, deren Gewicht über 250 Gramm (19½ Loth) und deren Grösse über 20 Centimeter (nicht volle 4½ Werschok) in der Länge, 10 Centimeter (nicht volle 2¼ Werschok) in der Breite und 5 Centimeter (nicht volle 1⅛ Werschok) in der Höhe beträgt.
4) Kreuzbandsendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen, deren Gewicht über 2 Kilogramm (4 Pfund und nicht volle 29 Loth) beträgt.

Artikel 189.

Internationale Briefe und Kreuzbandsendungen können auch als recommandirte versandt werden.

Für jede recommandirte Sendung entrichtet der Absender:

1) Die gewöhnliche Zahlung für die Frankirung der Sendung, je nach der Art derselben.
2) Eine besondere Zahlung für die Recommandation im Betrage von (25 Centimes) 7 Kop. in den europäischen Staaten und (50 Centimes) 14 Kop. in den aussereuropäischen Ländern. Der Absender einer recommandirten Correspondenz kann auf Wunsch gegen Zahlung von (25 Centimes) 7 Kop. eine besondere Quittung über die richtige Bestellung seiner Correspondenz erhalten. Diese Quittung, Recipisse genannt, hat den Zweck, den Absender darin zu vergewissern, dass die von ihm abgesandte Correspondenz an ihre Adresse gelangt ist, zu welchem Behufe sie der betreffenden Sendung am Abgangsorte beigelegt, vom Empfänger eigenhändig unterschrieben und dem Absender mit nächster Post retournirt wird.

   Bei Verlust einer recommandirten Sendung wird dem Absender oder — auf seinen Wunsch — dem Adressaten eine Entschädigung von (50 Francs) 12 Rbl. 50 Kop. ausgezahlt.

   Jedes Gesuch um Entschädigung verliert seine Kraft, wenn es nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Correspondenz auf der Post, eingereicht worden ist.

Artikel 190.

Die Frankirung einer jeden Sendung, auf welche der Weltpost-Verein Bezug nimmt (d. h. gewöhnliche und recommandirte Briefe und Kreuzbandsendungen), muss nicht anders bewerkstelligt werden, als durch Postmarken, und zwar solchen, die am Absendeort zur Frankirung der Privat-Correspondenz eingeführt sind.

Eine Ausnahme von dieser Pflicht, d. h. unentgeltliche Versendung ist nur für die zwischen den Postverwaltungen auszutauschende officielle den Postdienst betreffende Correspondenz zulässig.

Artikel 191.

Die innerhalb des Vereins nachgesandte Correspondenz unterliegt keiner Ergänzungszahlung.

Artikel 192.

Den Correspondenten ist verboten mit der Post zu versenden:

1) Geschlossene Briefe oder Kreuzbandsendungen, welche goldene oder silberne Gegenstände, Münzen, sowie Galanterie- oder Werthsachen enthalten.
2) Irgend welche Gegenstände, die einer Verzollung unterliegen.

Wenn irgend einer der oben bezeichneten zur Versendung unerlaubten Gegenstände von einer Vereins-Postverwaltung der anderen übermittelt wird, so verfährt letztere in diesem Falle mit solchen Gegenständen gemäss ihren inneren Regeln und Bestimmungen.

Die Regierung eines jeden Landes des Vereins hat das Recht auf ihrem Territorium die Versendung und Ausgabe der Gegenstände nicht zuzulassen, welche bei Versendung unter ermässigter Taxe den bezüglichen Forderungen und Bestimmungen des betreffenden Landes nicht entsprechen, sowie auch solcher Correspondenz jeglicher Art, welche den im betreffenden Lande bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Aufschriften tragen.

Artikel 193.

Diejenigen Vereins-Postverwaltungen, welche mit anderen ausserhalb des Vereins befindlichen Ländern in Verbindung stehen,

lassen alle übrigen Vereins-Verwaltungen an diesen Verbindungen, behufs Austausch der Correspondenz mit oben bezeichneten Ländern, Theil nehmen.

Correspondenz, die zwischen einem Vereins- und einem fremden Lande, durch Vermittelung eines anderen Vereins-Landes, ausgetauscht wird, unterliegt im Betreff der Versendung ausserhalb der Vereinsgrenzen den zwischen letztgenannten und dem fremden Lande abgeschlossenen Privat-Conventionen und Vereinbarungen.

Artikel 194.

Der Austausch der Packete mit declarirtem Werthe bildet den Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen verschiedenen Vereinsländern. Der letzte von diesen Verträgen ist gleichfalls in Paris am 20. Mai (1. Juni) 1878 unter dem Namen „Postvertrag über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe" abgeschlossen. Auf Grund dieses Vertrages können in Geld- oder Werthpacketen nur Werthpapiere, darunter Papiergeld versandt werden, jedoch durchaus nicht Münzen und irgend welche anderen Werth- oder werthlosen Gegenstände oder solche, welche nur für den Absender oder Empfänger Werth haben. Letztere Sendungen sind, je nach der Art der zu versendenden Gegenstände und dem Bestimmungsorte, nach den diesem letzteren Vertrage beigetretenen Ländern in recommandirten (eingeschriebenen) Briefen oder in Päckchen und Beuteln, wo solche nur zulässig sind, zu versenden. Die Angabe des Werthes auf einem in's Ausland zu versendenden Packete darf den Werth des thatsächlichen Inhalts nicht übersteigen.

Alsdann werden diese Packete, welche so verschlossen sein müssen, dass es unmöglich wird den Inhalt zu erreichen, ohne eine äussere und offenbare Beschädigung des Umschlages oder der Siegel anzurichten, auf der Post nach den für inländische Correspondenz bestimmten Regeln empfangen, somit ohne ihnen Begleitscheine und Declarationen beizulegen, wobei in betreffenden Fällen die Abfassung des Verzeichnisses (опись) in russischer Sprache ersatzesweise zur Ordnung, in welcher bisher die Declarationen geschrieben wurden, folgendermassen geschehen muss: im Verzeichnisse muss die Anzahl jeder Art Papiere, die in das Packet gelegt sind, angeführt sein, mit der Angabe ihrer Benen-

nung, des Nominalwerthes und des sämmtlichen ihnen beigegebenen Werthes, mit dem auf dem Packete selbst angegebenen Werthe gleichlautend. Diese Packete gelten (nach den für inländische Correspondenz festgesetzten Taxen) bis zum Beztimmungsort als bezahlt an allen Postgebühren, mit welchen Gebühren demnach Privat- sowie Krons-Correspondenz bei ihrer Abgabe vollständig bezahlt werden muss.

Artikel 195.

Die Uebertragung des im russischen Gelde angegebenen Werthes eines ins Ausland bestimmten Geld- oder Werthpacketes in ausländische Münzen muss nur in Francs und Centimes geschehen, in Ziffern (welche unter den Ziffern, die den Werth in rnssischer Münze bedeuten, zu setzen sind) nach dem Nominalwerthe, 1 Rubel zu 4 Francs und 1 Kop. zu 4 Centimes gerechnet, und Packete mit nach anderer Berechnung oder in irgend eine andere ausländische Münze übertragenem Werthe werden nicht zur Beförderung nach den Ländern, welche dem im Art. 196 benannten Postvertrage beigetreten sind, angenommen, weil auf den Adressen der Packete das Durchstreichen und Hinzuschreiben, obgleich mit Berichtigungen versehen, nicht zulässig ist.

Artikel 196.

Dem Pariser Vertrage über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe sind ausser Russland beigetreten: ganz Europa (ausser Grossbritanieu mit Gibraltar und Malta, Spanien, Montenegro, Griechenland und der Türkei), Aegypten, die italienischen Postanstalten in Tripolis und Tunis, sowie folgende Colonien: französische — in Asien: Karikal, Macke, Pondichery, Chandernagor, Janaon (Ost-Indien) Bien-Hoa, Kambodja, Mito, Saigon, Tonkin, die Insel Condor (Cochin-China); in Afrika: Algier, Gabon, Senegambia mit den Inseln Bakel, Gorée, Dagana und St. Ludwig, und die Inseln: Bourbon, Madagascar (St. Marie), Maiotte und Nosbeh; in Amerika: Cayenne (Guiana), Guadeloupe, Martinique, St. Peter und Mikelon; Australien: Inselgruppen: Marquesas Inseln, Neu-Caledonien und die Freundschafts-Inseln oder Tahity; portugiesische in Asien: die Inseln Goa, Doman, Diu, Timor; in Afrika: Ajuda, Angola, Mozambique und die Inseln des Grünen Vorgebirges (Capverdischen) mit den zu ihnen gehörenden Inseln

Bissao, Cacheo, Principe und St. Thomas (in Guinea); die dänischen in Amerika: Grönland und die Inseln St. Johns, St. Creux und St. Thomas (in West-Indien).

Artikel 197.

Das Maximum des für Packete (welche ins Ausland adressirt sind) anzugebenden Werthes ist beschränkt: für ein Packet nach Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal (mit den Azoren und Madeira), Rumänien, Frankreich und den französischen Colonieen — auf 2500 Rubel (10,000 Francs), nach Aegypten, Italien und den übrigen portugiesischen Colonieen — auf 1250 Rubel (5000 Francs).

Nach allen anderen Ländern, d. h. denen, welche dem internationalen Vertrage über den Austausch der Packete mit declarirtem Werth noch nicht beigetreten sind, werden Geld- und Werthpackete anf der Post nach den für die inländische Correspondenz bestehenden Taxen und Regeln angenommen, wobei der zu declarirende Werth eines Geldpacketes nach Grossbritannien mit Irland und nach der Insel Malta auf 62,500 Rubel (250,000 Francs) beschränkt ist.

Artikel 198.

Nach folgenden Ortschaften der Mongolei und China's: Urga, Kalgan, Peking und Tien-Tsin wird die Correspondenz jeglicher Art, über Kiachta, nach den für die inländische Correspondenz bestehenden Taxen und Regeln versandt, wobei bei der Aufgabe vom Absender für Päckchen und Beutel eine Ergänzungs-Gewichtsgebühr erhoben wird: nach Urga je 15 Kopeken und nach Kalgan, Peking und Tien-Tsin je 40 Kopeken pro Pfund. Das Gewicht eines nach oben genannten Ortschaften zu versendenden Päckchens oder Beutels darf nicht über 10 Pfund betragen.

Artikel 199.

Gleichfalls werden nach den inländischen Taxen und Regeln via Odessa und durch die Agenturen der russischen Dampfschifffahrts- und Handelsgesellschaft Briefe, Kreuzbandsendungen, Geld- und offene Werthpackete (in welche keine Briefe hineingelegt werden dürfen) und Beutel — nach Constantinopel und anderen türkischen Hafenstädten versandt.

Artikel 200.

Nach Zanzibar wird die Correspondenz wie nach den Ländern des Weltpostvereins versandt, jedoch ist die Frankirung dorthin obligatorisch.

Die Frankirung ist gleichfalls obligatorisch nach allen Ländern ausserhalb der Grenzen des Weltpostvereins, wobei offene Briefe, Kreuzbandsendungen mit Geschäftspapieren und recommandirte Sendungen nach diesen letzteren Ländern nicht zulässig sind, mit Ausnahme Neu-Hollands mit Vandiemens-Land, Neu-Seelands und der Inseln: Norfolk und Fidschi, wohin recommandirte geschlossene Briefe expedirt werden; gleichermassen können nach dem Cap der Guten Hoffnung (Capland) und der Insel St. Helena recommandirte geschlossene Briefe und unfrankirte oder unzureichend frankirte ordinaire geschlossene Briefe versandt werden.

Artikel 201.

Ins Ausland adressirte Kronsbriefe werden nach den für die Privat-Correspondenz bestimmte Taxen und Regeln versandt.

Artikel 202.

Bei Beförderung der Correspondenz ins Ausland müssen die Adressen in französischer Sprache, allein um von den russischen Postanstalten richtig befördert zu werden — muss das Land sowie der Bestimmungsort selbst auch in russischer Sprache abgefasst sein, in welcher Sprache desgleichen der Name des Adressaten eines Geld- oder Werthpacketes angegeben sein muss.

Nach Deutschland adressirte Sendungeu können auch unter deutscher (ohne französische) Adresse versandt werden; das Land und der Ort der Bestimmung sind aber jedenfalls auch in russischer Sprache anzugeben.

Artikel 203.

Die für inländische geschlossene Briefe und Kreuzbandsendungen mit Drucksachen und Waarenmustern festgesetzten Taxen erstrecken sich auf die Correspondenz, welche nicht nur innerhalb der Grenzen des Weltpostvereines, sondern über den ganzen Erdball versandt werden: für ordinaire Correspondenz, — wohin

solche nur gelangen kann, und für recommandirte — wo solche in den Ländern ihrer Bestimmung nur zulässig ist.

Artikel 204.

Zur Versendung ins Ausland sind nicht zulässig: Proben von Flüssigkeiten und fetthaltigen Gegenständen und überhaupt solche Sendungen, die andere Correspondenzen verunreinigen oder beschädigen könnten.

Artikel 205.

Aus dem Auslande kommende Päckchen, deren Werth über 5000 Rubel angegeben ist, werden als Packete betrachtet und als solche im Reiche versandt, wenn das Gewicht, der declarirte Werth und der Inhalt solcher Päckchen den für die Versendung der Packete im Reiche festgesetzten Bestimmungen entsprechen. Ausländische Päckchen jedoch mit einer Werthangabe über 5000 Rbl., welche ihrer Beschaffenheit nach den russischen Bestimmungen über die Versendung der Packete nicht entsprechen, werden ins Ausland retournirt.

Artikel 206.

Von den aus dem Auslande ankommenden Päckchen werden als Werthpäckchen nur solche betrachtet, deren Werth auf dem Päckchen selbst oder in der Begleitadresse angegeben ist, und nur von diesem Werthe wird die dem russischen Postressort zukommende Assecuranzgebühr berechnet; allein Päckchen, deren Werth nur in den Declarationen, jedoch nicht auf den Päckchen selbst und den Begleitadressen angegeben ist, werden als Päckchen ohne Werth betrachtet.

Ueber die ausländische Päckchencorrespondenz.

Artikel 207.

Unter dem Namen „Päckchen“ versteht man auch Beutel und Packete, welche nach denjenigen Ländern adressirt sind, die dem Pariser Vertrage über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe nicht beigetreten sind. In Betreff der Verpackung, der Grenzen des Gewichts (wobei die inneren Regeln über das Gewicht der Packete beobachtet werden müssen), sowie der Einlage der

Begleitpapiere, der vom Absender erforderlichen schriftlichen Eingaben u. s. w. unterliegen die nach den dem Vertrage nicht beigetretenen Ländern adressirten Geld- und Werthpackete den für Päckchen erlassenen Forderungen, worüber in den nächstfolgenden Artikeln speciell gesprochen werden wird.

Artikel 208.

Päckchen und Beutel, welche ins Ausland adressirt sind, werden auf der Post nach den für inländische Correspondenzen bestehenden Taxen und Regeln angenommen, bei Beobachtung folgender Forderungen der ausländischen Postverwaltungen. Die Verpackung in eine Papier-Enveloppe oder in ein Kreuzband ist nicht gestattet. Jede Sendung muss versiegelt sein, somit müssen Kisten und Tönnchen mit einer Schnur verbunden werden. Auf Sendungen nach Italien muss der Zwischenraum zwischen den Siegeln nicht über 2 Centimeter betragen. Sendungen nach den transatlantischen Ländern sind nicht anders zulässig, als in Kisten oder Tönnchen.

Auf den Sendungen nach Grossbritannien und Irland, nach Griechenland, Spanien, Italien, der Insel Malta, Portugal, Rumänien, der Türkei, nach Frankreich, Schweden und den transatlantischen Ländern muss die Adresse auf der Enveloppe selbst aufgeschrieben, und darf keineswegs aufgenäht oder sonst wie angebracht werden.

Artikel 209.

Das Gewicht einer jeden Sendung darf für Päckchen und Beutel nicht mehr betragen als: nach Montenegro — 5 Kilogramm, nach der Türkei — 10 Kilogramm (mit Ausnahme Janina's, wohin das Gewicht der Sendung auf 2½ Kilogramm beschränkt ist), nach Norwegen — 12 Kilogramm, nach Island — 2½ Kilogramm für Päckchen (ausser Reikiavik, wohin das Gewicht auf 5 Kilogramm beschränkt ist) und 8 Kilogramm für Beutel; und für Päckchen: nach Rumänien — 25 Kilogramm, nach Schweden — 30 Kilogramm und nach Serbien — 37½ Kilogramm (ausser Belgrad, wohin Päckchen mit einem Gewichte bis 3 Pud zulässig sind). Eine nach den Niederlanden adressirte Sendung darf nicht unter ½ Kilogramm wiegen.

Artikel 210.

Werthsendungen nach Grossbritannien mit Irland und nach der Insel Malta müssen in Kasten verpackt werden, welche eine Länge von wenigstens 15 Centimeter haben.

Artikel 211.

Es ist verboten hineinzulegen:

a. Briefe und überhaupt irgend welche schriftliche Mittheilungen in Sendungen nach Belgien, Italien, den Niederlanden, Rumänien und den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's.

b. Briefe und überhaupt irgend etwas Handschriftliches — in Sendungen nach Dänemark mit Island, Schweden, Grossbritannien mit Irland und der Insel Malta (wohin jedoch Gerichtspapiere zulässig sind), nnd Frankreich, Spanien und Portugal, (wohin jedoch Gerichtspapiere und Manuscripte von einem Gewichte über 2 Kilogramm versandt werden können, aber verboten ist Zeitschriften politischen und politisch-ökonomischen Inhalts und überhaupt Druckerzeugnisse, jedoch nicht Bücher, Karten und Pläne, wenn diese Erzeugnisse 2 Kilogramm und weniger wiegen, — in Päckchen zu versenden).

Artikel 212.

Bei Versendung von Werthgegenständen nach Belgien, Grossbritannien mit Irland und der Insel Malta, nach Italien und den transatlantischen Ländern (ausser den nordamerikanischen Vereinigten Staaten und Canada, nach letzterer bei Versendung via New-York) muss auf diesen Sendungen der Werth nicht unter dem thatsächlichen declarirt werden.

Artikel 213.

Alle ins Ausland adressirten Sendungen müssen überhaupt den Zollbestimmungen der betreffenden fremden Staaten entsprechen.

Artikel 214.

Den nach den europäischen Staaten, nach der asiatischen Türkei und den transatlantischen Ländern adressirten Päckchen und Beuteln müssen Begleitadressen und Declarationen (für die

Angaben in denselben ist der Absender verantwortlich) beigelegt werden; den Werthsendungen nach den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's und nach Canada (nach letzterer bei Versendung via New-York) wird ausserdem noch eine vom Absender unterschriebene Rechnung beigefügt, welche vom Consul der nordamerikanischen Vereinigten Staaten in dem Falle beglaubigt werden muss, wenn selbige die Summe von 100 Dollars oder 380 deutschen Reichsmarken (118 Rubel 75 Kop.) übersteigt.

Artikel 215.

Für Sendungen nach Belgien und den Niederlanden, von einem Gewichte bis 5 Kilogramm, hat der Absender, ausser den inneren Gebühren, noch 42 Kop. an besonderer Gewichtsgebühr für die ganze Sendung zu bezahlen, und, falls der Werth declarirt ist, noch 11 Kop. Assecuranzgebühr für je 187 Rubel 50 Kop. (750 Francs).

Artikel 216.

Für Päckchen ohne Werth, an Gewicht bis 5 Kilogramm, welche der Absender nach Deutschland oder Oesterreich-Ungarn bis zum Bestimmungsorte frankiren will, hat er, ausser den inneren Zahlungen, für jedes Päckchen noch 26 Kop. zu entrichten, nach Dänemark und der Schweiz — 42 Kop.

Artikel 217.

Bei Aufgabe einer Sendung nach den nordamerikanischen Vereinigten Staaten oder nach Canada (nach letzterer bei Versendung via New-York) muss der Absender einen schriftlichen Revers darüber abgeben, dass er die Correspondenz, im Falle ihrer Nichtbestellung, zurückzunehmen und alle für Retoursendungen derselben zukommenden Zahlungen zu entrichten sich verpflichte.

Artikel 218.

Bei Aufgabe der nach den anderen Ländern Amerika's, sowie nach Spanien, Portugal, der Insel Malta, der Stadt Serajewo (in Bosnien) und nach Asien (mit Ausnahme der asiatischen Türkei, sowie Persiens — bei Versendung via Kaukasien), nach Afrika und Australien muss der Absender einen schriftlichen Revers darüber abgeben, dass er sich verpflichte sämmtliche Zahlungen für

die weitere, ausserhalb der Grenzen Russlands, Frankirung, welche von der betreffenden fremdländischen Postverwaltung in dem einer solchen Sendung beigegebenen Francozettel angegeben werden, (über die Francozettel s. folgenden Artikel) zu leisten.

Artikel 219.

Den ins Ausland adressirten Packeten, Päckchen und Beuteln, welche der obligatorischen Frankirung bis zum Bestimmungsorte unterliegen (s. die Tabelle), müssen vom Absendeorte aus sogenannte Francozettel beigefügt werden, auf welchen die betreffende ausländische Postanstalt die für die Weiterbeförderung der Sendungen, von der russischen Grenze an, zukommenden Zahlungen angiebt und die Frankozettel sodann der russischen Absende-Postanstalt retradirt; qu. Zahlungen werden vom Absender der Correspondenz am Aufgabeorte erhoben.

Hiebei wird Folgendes beobachtet:

Die Postanstalt, in welcher die der Versendung beim Frankozettel unterliegende Correspondenz aufgegeben ist, verlangt vom Absender ausser der vollständigen Frankirung der Correspondenz bis zur russischen Grenze noch eine schriftliche Eingabe darüber, dass er seine Correspondenz nach einem bestimmten Lande versenden wolle und sich dabei verpflichte alle die für die Versendung der Correspondenz im Auslande zukommenden Gebühren (welche, wie oben gesagt, von der betreffenden ausländischen Postanstalt im Frankozettel angegeben worden) zu entrichten. Wenn der Absender eine dem betreffenden Postempfänger unbekannte Privatperson ist, so muss er auf obgenannter Eingabe ein Attest der örtlichen Polizei oder der Kronsbehörde, in welcher er dient, über seine Persönlichkeit und seinen Wohnort beibringen. Ein solches Attest ist nicht erforderlich, wenn der Absender dem Postempfänger bekannt ist oder auf der Eingabe eine schriftliche Caution von Seiten einer dem Postempfänger bekannten Person oder aber einer Privatanstalt über die Einzahlung der zukommenden Summe vorstellt.

Zur Bezahlung der laut Frankozettel beizutreibenden Gelder wird dem Absender der Correspondenz von der Postanstalt eine besondere Anzeige zugesandt. Nach geschehener Einzahlung erhält der Absender seine oberwähnte Eingabe zurück, mit einem Vermerk auf derselben, dass die, laut dieser Eingabe, zukommende Zahlung von der Postanstalt richtig empfangen ist.

Form der Eingabe, welche in russischer Sprache abzufassen ist:

Заявленіе.

Я нижеподписавшійся . . . . . .
. . . . . .
желая отправить прилагаем . . . . при семъ . . . . . .
на сумму . . . . . .
въ . . . . . .
на имя . . . . . .
обязуюсь, по первому требованію такого-то почтоваго учрежденія . . . . . .
уплатить всѣ тѣ деньги, которыя будутъ причитаться, по франковому ярлыку, за дальнѣйшую пересылку вышеупомянутой корреспонденціи внѣ предѣловъ Россіи.

Число, мѣсяцъ и годъ.

Мѣстожительство.

Подпись.

Свидѣтельство о личности и мѣстожительствѣ

или

Ручательство.

Я нижеподписавшійся . . . . . .
. . . . . .
ручаюсь, что по настоящему заявленію деньги будутъ сполна уплачены такому-то почтовому учрежденію.

Число, мѣсяцъ и годъ.

Мѣстожительство.

Подпись.

Artikel 220.

Ein gleicher Revers, wie im Artikel 218 gesagt, ist erforderlich bei Versendung von Päckchen mit Lebensmitteln, Pflanzen und leichtverderblichen Gegenständen, — welche nach Belgien (wenn die Päckchen über 5 Kilogramm wiegen), nach Grossbritannien mit Irland adressirt sind.

Artikel 221.

Die Begleitadressen, Declarationen und die erforderlichen Angaben sind nach den in den Postanstalten vorhandenen Formen abzufassen, wobei auf den Eingaben die Persönlichkeit und der Wohnort eines dem Postempfänger unbekannten Absenders von der örtlichen Polizei beglaubigt werden müssen. Eine solche Attestirung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Absender auf seiner Eingabe eine Caution einer dem Postempfänger bekannten Person vorstellt.

Artikel 222.

Unter Kreuzband zu versendende Muster von Seidenstoffen, welche nach Italien adressirt sind, dürfen nicht über 100 Gramm (nicht volle 8 Loth) wiegen.

Artikel 223.

Tabelle für die Versendung ausländischer Päckchen-Correspondenz.

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz.	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
I. Europa.						
1) Belgien.	Via Deutschland oder Oesterreich und Deutschland.	Die Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze, und für Päckchen und Beutel von 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) Gewicht — bis zum Bestimmungsorte; für Päckchen jedoch mit einem Gewichte darüber mit Lebensmitteln, Pflanzen und leicht verderblichen Gegenständen — obligatorisch weiter, bis zum Bestimmungsorte, nach dem Franko-Zettel.	Päckchen und Beutel.	Ohne äussere Naht. Die Naht muss, behufs Sicherheit, mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein.	In französischer Sprache, in 2 Exemplaren — bei der Versendung über Deutschland, und in 3 Exemplaren — bei Versendung über Oesterreich und Deutschland. Unabhängig vom Werthe, müssen angegeben werden: die Anzahl und das Gewicht oder Maass jeder zu versendenden Art der Gegenstände.	Bei Versendung von Gold und Silber in unverarbeiteten gegossenen Massen oder in Münzen, von Platin, Papier-Geldzeichen fremder Staaten und Werthsachen, muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten und in Uebereinstimmung mit dem nicht nur in der Begleitadresse, sondern auch in der Declaration bezeichneten Preise angegeben werden. Die Einlage von Briefen und irgend etwas Handschriftlichem, das den Charakter schriftlicher Mittheilungen trägt, ist **verboten.** Auf der Begleitadresse muss in einem der oberen Winkel ein Abdruck des Siegels des Absenders angebracht sein, mit welcher die Correspondenz versiegelt worden ist; im anderen oberen Winkel wird das Siegel der Postanstalt angedrückt, wenn mit solchen die Correspondenz versiegelt war.
2) Bulgarien.	Via Odessa.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Packete, Päckchen und Beutel.		In französischer Sprache in einem Exemplar.	
3) Dänemark mit den Inseln Fär-Oer.	Via Deutschland oder Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze. Päckchen **ohne Werth** mit einem Gewichte bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) können bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder in deutscher Sprache in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	**Verboten ist** die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem.
4) Deutschland.	Direct nach Deutschland oder via Oesterreich.	Frankirung — frei bis zur russischen Grenze. Päckchen **ohne Werth** mit einem Gewichte bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) können bis zum Bestimmungsort frankirt werden.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache in einem Exemplare — bei Versendung direct nach Deutschland und in 2 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich.	

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
5) Frankreich.	Via Deutschland und Elsass - Lothringen oder via Oesterreich, Deutschland und Elsass-Lothringen.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und für Päckchen mit Lebensmitteln, Pflanzen und leichtverderblichen Gegenständen — obligatorisch weiter, bis zum Bestimmungsort, nach dem Frankozettel.	Päckchen und Beutel.	Ohne äussere Naht. Die Naht muss, behufs Sicherheit, mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein. Die Adresse muss auf der Enveloppe selbst aufgeschrieben und nicht auf andere Art angebracht sein. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg via Elsass - Lothringen folgendermassen angegeben werden: via Alsace-Lorraine.	In französischer Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und Elsass-Lothringen und in 3 Exemplaren — bei Versenduug via Oesterreich, Deutschland und Elsass-Lothringen. Es müssen angegeben werden: das Tara-Gewicht einer jeden Art der zu versendenden Gegenstände und bei Versendung von Münzen — ihr Werth; bei Versendung jedoch von Büchern — in welcher Sprache sie gedruckt sind.	**Verboten** ist die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem, dagegen sind zur Versendung erlaubt Gerichtspapiere und Manuscripte, welche über 2 Kilogramm (4 Pfund 28 Loth) wiegen. Verboten ist ferner die Einlage von Zeitschriften politischen oder politisch-öconomischen Inhalts und anderer Druckerzeugnisse (jedoch nicht der Bücher, Karten und Pläne), wenn diese Erzeugnisse 2 Kilogramm oder weniger wiegen. In einem der oberen Winkel der Begleitadresse muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war, angebracht sein (und ausserdem im anderen oberen Winkel ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn mit solchem die Correspondenz versiegelt war).
6) Gross-Britannien mit Irland.	Via Deutschland und Belgien oder Oesterreich, Deutschland und Belgien.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und für Päckchen mit Lebensmitteln, Pflanzen und leicht verderblichen Gegenständen — obligatorisch weiter bis zum Bestimmungsorte, nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	Zu verpacken in einer Kiste oder einem Tönnchen, in Leder, Wachstuch oder Leinen, ohne äussere Naht. Letztere muss zur Sicherheit mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein. Päckchen mit Werthsachen müssen in Kästchen von 15 Centimeter (nicht volle 3 3/8 Werschock) in der Länge verpackt werden. Die Adresse muss auf der Enveloppe selbst angebracht sein. Auf jeder Sendung muss die Beförderung über Belgien in folgender Aufschrift bestimmt werden: via Belgique.	In französischer Sprache, in 3 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und Belgien, und in 4 Exemplaren, — bei Versendung via Oesterreich, Deutschland und Belgien. Ausser dem Werthe müssen angegeben sein: die Anzahl und das Gewicht oder Maass jeder Art der zu versendenden Gegenstände und bei Versendung von edlen Metallen — die Art der Metalle (Gold, Silber u. s. w.) und in welcher Form sie versandt werden, d. h. in gegossenen Massen oder in Münze (in letzterem Falle muss der Werth der Münze und ihr Ursprung, d. h. welchen Staates Gepräge angegeben werden).	Bei Versendung von Gold und Silber (in unverarbeiteten Massen oder in Münzen, von Platin, Papier-Geldzeichen, und Werthsachen, muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten und in Uebereinstimmung mit dem nicht nur in der Begleitadresse, sondern auch in der Declaration bezeichneten Preise angegeben werden. Die Einlage von Briefen und irgend etwas Handschriftlichem (jedoch nicht Gerichtspapieren), sowie die Versendung von Tabak mit anderen Gegenständen ist **verboten.** Auf der Begleitadresse muss in einem der oberen Winkel ein Abdruck des Siegels des Absenders angebracht sein, mit welchem die Correspondenz versiegelt worden ist, im anderen oberen Winkel wird das Siegel der Postanstalt angedrückt, wenn mit solchem die Correspondenz versiegelt war.

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
7) Griechanland.	Via Oesterreich über Triest oder via Deutschland und Oesterreich über Triest.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Packete, Päckchen und Beutel.	Die Adresse muss auf der Enveloppe selbst aufgeschrieben und nicht anders angebracht sein. Jede Sendung, welche zur Beförderung via Triest bestimmt ist, muss die Aufschrift tragen: via Triesta.	In 2 Exemplaren, wovon das eine in französischer oder deutscher Sprache, das andere in französischer Sprache abgefasst werden müssen, — bei Versendung via Oesterreich, und in 3 Exemplaren, wovon 2 in französischer oder deutscher und eines in französischer Sprache — bei Versendung via Deutschland und Oesterreich.	Die Versendung ist zulässig nur nach Athen (Piräus), Argostoli, Korfu. Paxa, Santa-Maura, Syra, Zanthe und Cerigo. Sendungen nach anderen Ortschaften müssen durch Vermittelung irgend eines der genannten Hafen bewerkstelligt und daher nach letzteren adressirt werden. In der Begleitadresse müssen die hineingelegten Gegenstände genau angegeben sein.
8) Helgoland (Insel).	Via Deutschland oder Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen u. Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache in 1 Exemplare, — bei Versendung via Deutschland und in 2 Exemplaren von — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	
9) Italien.	Via Oesterreich über Wien und Görtz oder via Deutschland u. Oesterreich über Wien u. Görtz.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen u. Beutel.	Ohne äussere Naht. Die Naht muss versiegelt sein. Die erforderlichen fünf Siegel müssen derart angebracht werden, dass die Entfernung von den Winkeln der Enveloppe bis zu den Siegeln, sowie zwischen den letzteren, nicht über 2 Centimeter (1/2 Wersch.) betragen. Die Adresse darf nicht aufgenäht oder sonst wie angebracht, sondern muss auf der Enveloppe selbst aufgeschrieben werden. Seidenstoffe müssen zuvor in Wachstuch verpackt werden, welches mit einer stark. Schnur,	In 3 Exemplaren, wovon 1 in französischer oder deutscher und 2 in französischer oder italienischer Sprache abzufassen sind — bei Versendung via Oesterreich, und in 4 Exemplaren, wovon 2 in französischer oder deutscher und 2 in französischer oder italienischer Sprache — bei Beförderung via Deutschland und Oesterreich. Auf jedem Exemplare (im linken unteren Theile) muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war, angebracht werden (und ausserdem ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn solches der Correspondenz beigedrückt war). Der sämmtliche Werth der Sendung muss mit Buch-	Bei Versendung von Werthgegenständen muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten declarirt werden. Verarbeiteter Taback, an Gewicht über 2 Kilogramm (4 Pfund 28 Loth), und Taback in Blättern ist nur in dem Falle zur Versendung zulässig, wenn zur Declaration ein vom italienischen Finanzministerium ausgestelltes Erlaubniss-Attest zur Einfuhr beigelegt ist. **Verboten ist** die Einlage von Briefen und irgend etwas Handschriftlichem, das den Charakter einer schriftlichen Mittheilung trägt, von Seidenproben an Gewicht über 100 Gramm (nicht volle 8 Loth), Pflanzen und deren Theilen, Kochsalz, Dolchen, Stöcken mit Degen oder Dolchen, Pistolen, deren Lauf kürzer als 171 Millimeter (nicht volle 4 Werschock) ist, so wie solcher Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach andere Correspondenz beschädigen oder selbst leicht verderben können. In der Begleitadresse muss angegeben sein: ausführliche Benennung

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
Italien.	Via Oesterreich über Wien und Görtz oder via Deutschland u. Oesterreich über Wien u. Görtz.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen u. Beutel.	deren jedes Ende einzeln angesiegelt werden muss, zu umbinden ist; sodann müssen sie zwischen 2 Brettchen gelegt werden, welche sie ganz verdecken und mit einer starken unbeschädigten (d. h. nicht zusammengeknoteten) Schnur, deren Enden an eins dieser Brettchen anzusiegeln sind, überbunden werden müssen; oder diese Stoffe müssen in einen Kasten hineingelegt werden, welcher mit einer starken Schnur zu überbinden ist, wobei längs den Rändern des Kastens dauerhafte Siegel aufzudrücken sind, in einer Entfernung von nicht über 15 Centimeter (nicht volle 3⅜ Wersch.) eins von d. andern. Jede zur Beförderung über Wien u. Görtz bestimmte Sendung muss die Aufschrift tragen: via Vienne et Görtz.	staben ausgeschrieben und in Uebereinstimmung mit dem in der Begleitadresse bezeichneten Werthe angegeben werden.	der hineingelegten Gegenstände, der mit Buchstaben ausgeschriebene Gesammtwerth der Sendung; ferner muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war, in einem oberen Winkel angebracht werden (und ausserdem im anderen Winkel des oberen Theiles — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn mit solchem die Correspondenz versehen war). Sendungen nach der Insel Sicilien müssen Jemandem nach Genua oder Savona adressirt werden.
10) Luxemburg.	Via Deutschland oder Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen u. Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache, in einem Exemplare — bei Versendung via Deutschland und in 2 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
11) Malta (Insel).	Via Deutschland und Belgien oder via Oesterreich, Deutschland und Belgien.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter, bis zum Bestimmungsorte, obligatorisch nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	In einer Kiste oder 1 Tönnchen, in Leder, Wachstuch od. Leinen, ohne äussere Naht. Die Naht muss zur Sicherheit mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein. Päckchen mit Werthgegenständen müssen in 15 Centimeter (nicht volle 33/8 Werschock) lange Kästchen verpackt werden. Die Adresse darf nicht aufgenäht noch irgend wie anders angebracht, sondern muss auf d. Enveloppe selbst geschrieben werden. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg über Belgien in folgender Aufschrift angegeben werden: via Belgique.	In französischer Sprache, in 3 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und Belgien und in 4 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich, Deutschland und Belgien. Unabhängig von dem Werthe müssen angegeben werden: Anzahl und Gewicht oder Maass jeder Art der zu versendenden Gegenstände und bei Versendung von edlen Metallen — die Art derselben (ob Gold, Silber etc.) und in welcher Form dieselben versandt werden, d. h. ob in geschmolzenen Massen oder in Münze (im letzteren Falle muss der Werth der Münze und ihr Ursprung, d. h. welches Staates Gepräge, angegeben werden).	Bei Versendung von Gold und Silber (in geschmolzenen Massen oder in Münze), Papier-Geldzeichen und werthvollen Sachen muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten und in Uebereinstimmung mit dem nicht nur in der Begleitadresse, sondern auch in der Declaration verzeichneten Werthe angegeben werden. **Verboten ist** die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem (mit Ausnahme verschiedener Gerichtspapiere) sowie die Versendung von Taback mit anderen Gegenständen zusammen. In der Begleitadresse (in einem der Winkel des oberen Theiles) muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit dem die Correspondenz versiegelt war, angebracht werden (und ausserdem im anderen Winkel des oberen Theiles — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn mit solchem die Correspondenz versehen war).
12) Montenegro.	Via Oesterreich oder Deutschland und Oesterreich.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Packete, Päckchen und Beutel.		In 2 Exemplaren, wovon das eine in französischer oder deutscher und das andere in französischer Sprache abzufassen ist — bei Versendung via Oesterreich, und in 3 Exemplaren, wovon 2 in französischer oder deutscher und 1 in französischer Sprache — bei Versendung via Deutschland u. Oesterreich.	

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
13) Niederlande (Holland).	Via Deutschland od. Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze, und für Päckchen und Beutel an Gewicht bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) — bis zum Bestimmungsorte.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland. Ausser dem Werthe muss angegeben werden: Anzahl und Gewicht oder Maass jeder Art der zu versendend. Gegenstände	**Verboten** ist die Einlage von Briefen und überhaupt von irgend etwas Handschriftlichem, das den Character schriftlicher Mittheilungen trägt, sowie die Versendung von Kupfermünze und Kupferblättern zur Prägung von Münzen, von Gold, Silber, sowie Gold- und Silbersachen mit anderen Gegenständen zusammen. In der Begleitadresse (in einem der Winkel des oberen Theiles) muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war (und ausserdem im anderen Winkel des oberen Theiles — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn mit solchem die Correspondenz versiegelt war) angebracht werden.
14) Norwegen.	Via Deutschland od. Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und in 3 Exemplaren bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	
15) Oesterreich-Ungarn.	Direct nach Oesterreich oder via Deutschland.	Franko bis zur russischen Grenze. Päckchen **ohne Werth** von einem Gewichte bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) können bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder in deutscher Sprache, in 1 Exemplare — bei der Beförderung direct nach Oesterreich, und in 2 Exemplaren — bei der Beförd. durch Deutschland.	

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
16) Portugal.	Via Deutschland und Elsass-Lothringen oder via Oesterreich und Deutschland und Elsass-Lothringen.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter, bis zur französich-spanischen Grenze, obligatorisch nach dem Frankozettel.	Päckchen und Beutel.	Ohne äussere Naht. Die Naht muss zur Sicherheit mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein. Die Adresse darf nicht aufgenäht oder irgend wie anders angebracht, sondern muss auf der Enveloppe selbst geschrieben sein. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg über Elsass-Lothringen in folgender Aufschrift bezeichnet werden: via Alsas-Lorraine.	In französischer Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland u. Elsass-Lothringen und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland und Elsass-Lothringen. Es muss angegeben werden das Gewicht einer jeden Art der zu versendenden Gegenstände und bei Versendung von Münzen — ihr Werth; bei Versendung aber von Büchern — in welcher Sprache sie gedruckt sind.	Die Sendungen müssen irgend Jemandem in Madrid oder Irun (in Spanien) adressirt werden, wobei dieser Correspondent vom Absender über die weitere Versendung bis zum Bestimmungsort in Portugal instruirt werden muss. (Zur Bequemlichkeit der Absender sei nach Anzeige der deutschen Postverwaltung, folgender Agent in Madrid empfohlen: „M—r. le Chef du Service Commercialdes chemins de fer du Nord de l'Espagne, à Madrid.“ **Verboten** ist die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem, es werden indessen zur Versendung zugelassen Gerichtspapiere und solche Manuscripte, welche über 2 Kilogramm (4 Pfund 28 Loth) wiegen. Verboten ist ferner die Einlage von Zeitschriften, politischen oder politisch-ökonomischen Inhalts, und anderer Druckerzeugnisse (mit Ausnahme von Büchern, Karten und Plänen), wenn diese Erzeugnisse 2 Kilogramm (4 Pfund 28 Loth) und weniger wiegen. Auf der Begleitadresse (in einem der Winkel des oberen Theiles) muss sich ein Abdruck des Siegels des Absenders befinden, mit welchem Siegel die Correspondenz versehen war (und ausserdem im anderen Winkel des oberen Theiles — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn solches der Correspondenz beigedrückt war).
17) Rumänien.	Direct nach Rumänien.	Frankirung — frei bis zur russischen Grenze.	Päckchen und Beutel.	Die Adresse muss auf der Enveloppe selbst aufgeschrieben und darf nicht aufgenäht oder sonst wie angebracht sein. Auf jedem Päckchen muss das Gewicht desselben und die Gattung der Einlage angegeben sein.	In französischer Sprache, in 2 Exemplaren.	**Verboten** ist die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem, das den Character schriftlicher Mittheilungen trägt, und anderer Gegenstände der brieflichen Correspondenz, sowie: von Waffen, Salz jeglicher Art, Tabak in Blättern oder verarbeitet, von Weinen, deren Preis am Orte ihrer Fabrikation über 150 Francs pr. Hectoliter (gleich 8 Wedro) beträgt, von Alkohol (Spiritus) und Branntwein. In der Begleitadresse (in einem der Winkel des oberen Theiles) muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war, vorhanden sein (und ausserdem im anderen Winkel des oberen Theiles — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn solches der Correspondenz beigedrückt war).

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz.	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
18) Schweden.	Via Deutschland oder Oesterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen und Beutel.	Die Adresse darf nicht aufgenäht oder sonst wie angebracht, sondern muss auf die Enveloppe selbst geschrieben werden.	In französischer oder deutscher Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	**Verboten** ist die Einlage von Briefen und überhaupt irgend etwas Handschriftlichem, sowie von Gegenständen, welche andere Correspondenz beschädigen können.
19) Schweiz.	Via Deutschland oder Osterreich und Deutschland.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze. Päckchen **ohne Werth** mit einem Gewichte bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) können bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.	Päckchen und Beutel.		In französischer oder deutscher Sprache, in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	
20) Serbien.	Via Oesterreich oder Deutschland und Oesterreich.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Päckchen und Beutel.		In 2 Exemplaren, von denen 1 in französischer oder deutscher und das andere in französischer Sprache abzufassen ist — bei Versendung via Oesterreich und in 3 Exemplaren, von welchen 2 in französischer oder deutscher und 1 in französischer Sprache — bei Versendung via Deutschland und Oesterreich.	
21) Spanien mit Gibraltar.	Via Deutschland und Elsass - Lothringen oder via Oesterreich, Deutschland und Elsass-Lothringen.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter, bis zur französisch-spanischen Grenze, obligatorisch nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	In einem Kasten oder Tönnchen, in Leder, Wachstuch oder Leinen, ohne äussere Naht. Die Naht muss zur Sicherheit mit einer genügenden Anzahl von Siegeln versehen sein. Die Adresse darf nicht aufgenäht oder sonst wie angebracht, sondern muss auf die Enveloppe selbst geschrieben sein. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg über Elsass-Lothringen in folgender Aufschrift angegeben werden: via Alsas-Lorraine.	In französischer Sprache in 2 Exemplaren — bei Versendung via Deutschland, und in 3 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland. Anzugeben sind: das Netto-Gewicht jeder Art der zu versendenden Gegenstände und bei Versendung von Münzen — deren Werth; bei Versendung aber von Büchern — in welcher Sprache sie abgedruckt sind.	**Verboten** ist hineinzulegen: Briefe und überhaupt irgend etwas Handschriftliches, mit Ausnahme jedoch verschiedener Gerichtspapiere und über 2 Kilogramm (4 Pfund 28 Loth) wiegende Manuscripte. Verboten ist ferner die Einlage von Zeitschriften, politischen oder politisch-ökonomischen Inhalts und anderer Druckerzeugnisse (mit Ausnahme von Büchern, Karten und Plänen), wenn diese Erzeugnisse ein Gewicht von 2 Kilogramm oder weniger haben. Für den Verlust einer Sendung in den Grenzen Spaniens verantworten die Postverwaltungen nicht. In der Begleitadresse (in einem der Winkel des oberen Theiles) muss ein Abdruck des Siegels des Absenders, mit welchem die Correspondenz versiegelt war, angebracht werden (und ausserdem im anderen oberen Winkel — ein Abdruck des Siegels der Postanstalt, wenn solches auf die Correspondenz angedrückt war.

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz.	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
22) Türkei. (Europäische u. Asiatische.)	Via Oesterreich oder Deutschland und Oesterreich mit Ausnahme der nach Constantinopel und anderen türkischen Häfen adressirten Geld- und offenen Werthpacketen, sowie Beutel, welche ausschliesslich über Odessa befördert werden.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze, für Sendungen jedoch nach Serajewo (in Bosnien) obligatorisch weiter, bis zur österreichisch-türkischen Grenze nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	Die Adresse auf der Correspondenz, welche **nicht über Odessa** geht, muss auf der Enveloppe selbst und nicht auf andere Art angebracht werden. Auf der über Odessa zu befördernden Correspondenz muss die Aufschrift gemacht werden: „чрезъ Одессу“ (über Odessa).	In 2 Exemplaren, von welchen 1 in französischer oder deutscher und das andere in französischer Sprache abzufassen ist — bei Versendung via Oesterreich, und in 3 Exemplaren, von denen 2 in französischer oder deutscher und 1 in französischer Sprache — bei Versendung via Deutschland und Oesterreich. Bei der **über Odessa** zu befördernden Correspondenz ist eine Declaration nicht erforderlich.	In der Begleitadresse müssen alle hineingelegten Gegenstände ausführlich benannt sein. Die Begleitadresse ist **nicht** erforderlich bei solcher Correspondenz, welche **via Odessa** befördert wird Bei Versendung von Packeten nach Constantinopel und anderen türkischen Häfen über Odessa müssen die Werthgegenstände apart versandt werden, da diese Packete in Odessa der russischen Dampfschifffahrts- und Handelsgesellschaft offen übergeben werden.
II. Asien.						
23) Persien.	Via Dshulfu.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze.	Packete, Päckchen und Beutel.		Nicht erforderlich.	Eine Begleitadresse ist nicht erforderlich.
24) Urga, Kalgan, Pecking u. Tien-Tsin.	Via Kiachta.	Frankirung — obligatorisch bis zum Bestimmungsorte.	Packete, Päckchen und Beutel.		Nicht erforderlich.	Eine Begleitadresse ist nicht erforderlich.
25) Die übrigen Länder ausser der asiatischen Türkei (über welche s. oben Nr. 22.)	Via Deutschland über Hamburg oder via Oesterreich und Deutschland über Hamburg.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter, bis zum Hafen der Ausladung — obligatorisch nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	In einer Kiste oder einem Tönnchen. Die Adresse darf nicht aufgenäht oder sonst wie angebracht, sondern muss auf die Enveloppe selbst geschrieben sein. Auf jeder Sendung muss der Bestimmungsort über Hamburg in folgender Aufschrift angegeben werden: via Hamburg.	In französischer oder deutscher Sprache, in einem Exemplare — bei Versendung via Deutschland und in 2 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	Bei Versendung von Gold und Silber (in geschmolzenen Massen oder in Münze), Platin, werthvollen Gegenständen, Uhren und Werthpapieren muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich Hineingelegten angegeben werden. **Verboten ist** die Versendung von Flüssigkeiten, Taback und Cigarren Die Begleitadresse muss die ausführliche Benennung der hineingelegten Gegenstände enthalten.

Die Bestimmungs-Länder.	Die Wege der Beförderung.	Die Frankirungs-Bedingungen und -Grenzen.	Die Art der Correspondenz.	Die Verpackung.	Die Declaration.	Besondere Forderungen.
28) Die übrigen Länder, darunter Canada (s. oben No. 27) bei Versendung nicht über New-York.	Via Deutschland über Hamburg oder via Oesterreich und Deutschland über Hamburg.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter bis zum Hafen der Löschung — obligatorisch nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	In einer Kiste oder einem Tönnchen. Die Adresse darf nicht aufgenäht od. sonst wie angebracht, sondern muss auf die Enveloppe selbst geschrieben werden. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg über Hamburg in folgender Aufschrift angegeben werden: „via Hambourg“.	In französischer oder deutscher Sprache in einem Exemplare — bei Versendung via Deutschland und in 2 Exemplaren bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	Bei Versendung von Gold und Silber (in geschmolzenen Massen od. in Münze), Platin, werthvollen Sachen, Uhren und Werthpapieren muss der Werth derselben **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten angegeben werden. **Verboten ist:** die Versendung von Flüssigkeiten, Taback und Cigarren. In der Begleitadresse müssen die hineingelegten Gegenstände ausführlich benannt werden.
V. Australien. 29) Alle Länder.	Via Deutschland über Hamburg oder über Oesterreich und Deutschland via Hamburg.	Frankirung — obligatorisch bis zur russischen Grenze und weiter bis zum Löschungshafen — obligatorisch nach dem Frankozettel.	Packete, Päckchen und Beutel.	In einer Kiste oder einem Tönnchen. Die Adresse darf nicht angenäht oder sonst wie angebracht werden, sondern muss auf die Enveloppe selbst geschrieben werden. Auf jeder Sendung muss der Beförderungsweg in folgender Aufschrift angegeben werden: „via Hambourg.“	In französischer oder deutscher Sprache, in einem Exemplar — bei Versendung via Deutschland und in 2 Exemplaren — bei Versendung via Oesterreich und Deutschland.	Bei Versendung von Gold und Silber (in geschmolzenen Massen oder in Münze), Platin, werthvollen Sachen, Uhren und Werthpapieren muss der Werth der Sendung **nicht unter** dem thatsächlich hineingelegten angegeben werden. **Verboten ist:** die Versendung von Flüssigkeiten, Taback und Cigarren. In der Begleitadresse müssen die hineingelegten Gegenstände ausführlich benannt werden.

Abschnitt XI.

Vom Zeitungswesen.

Ueber die im Reiche befindlichen Krons-Zeitungs-Expeditionen, deren Zweck und Pflichten den Herausgebern von Zeitungen, Redactionen, sowie den Abonnenten gegenüber.

Artikel 224.

Zeitungsexpeditionen befinden sich in folgenden Postanstalten:
a. in den Postämtern in St. Petersburg und Moskau,
b. in den Gouvernements-Postcomptoiren in Riga, Warschau, Kiew und Wilna und
c. im Grenz-Postcomptoir in Odessa.

Artikel 225.

Der Hauptzweck der Zeitungsexpeditionen besteht in der Verbreitung resp. Versendung der im Innern des Reiches erscheinenden Zeitungen, Journale und Zeitschriften.

Pflichten und Beziehungen der Redactionen gegenüber den Bestimmungen in Betreff der Versendung der periodischen Ausgaben.

Regel und Taxen für die Versendung periodischer Zeitschriften und Zeitungen.

Artikel 226.

Die Regel für die Versendung der periodischen Zeitschriften sind durch Allerhöchsten Befehl vom 7. August 1869 (veröffentlicht im „Regierungsanzeiger“ Nr. 187) bestimmt worden, und

sind seit jener Zeit Veränderungen nur in der Versendungstaxe eingetreten, welche den folgenden Artikel geben.

Artikel 227.

Für die Versendung der im Innern des Reiches erscheinenden Zeitungen wird erhoben:

für solche, welche nicht mehr als 1 Mal monatlich herausgegeben werden 8%

für solche, welche nicht mehr als 5 Mal monatlich herausgegeben werden 12%

füs solche, welche nicht mehr als 1 Mal täglich herausgegeben werden 16%

gerechnet von den von ihren Redactionen oder Herausgebern bestimmten Abonnementspreisen, in denen sämmtliche Unkosten, als: Post-, Verpackungs-, Comptoirunkosten u. a. mit inbegriffen sein müssen. Hierbei ist das Minimum festgestellt für Zeitungen, welche erscheinen:

a. nicht mehr als 1 Mal monatlich 50 Kop. jährlich;

b. „ „ „ 5 „ „ 60 „ „ 35 Kop. halbjährlich und 20 Kop. vierteljährlich und

c. nicht mehr als 1 Mal täglich 1 Rubel 20 Kop. jährlich, 65 Kop. halbjährlich, 35 Kop. vierteljährlich und 12 Kopeken für einen Monat.

Artikel 228.

Die Gebühren für die Versendung periodischer Zeitschriften in vorhin genanntem Massstabe sind von den betreffenden Redactionen oder Herausgebern im äussersten Falle durchaus nicht später, als am Vorabende der Versendung in Rede stehender Zeitschriften mit baarem Gelde in der betreffenden Post-Zeitungsexpedition einzuzahlen, worauf nach Verbuchung der eingelaufenen Gelder, dem die Zahlung Leistenden eine Quittung auf den Namen der Redaction ausgereicht wird, mit der Angabe: wann, wo, (in welcher Postanstalt resp. Zeitungsexpedition), wieviel (ausgeschrieben) und für wieviel Exemplare eingezahlt worden mit der Nummer der Eingabe (объявленіе) (s. Art. 230) versehen.

Die in russischer Sprache abzufassende Eingabe (объявленіе) ist bei jedesmaliger Einzahlung dem Betrage beizulegen.

Für die Versendung besonderer Bekanntmachungen (auch Kataloge, Preiscourante und anderer uneingebundener Drucksachen) als Zeitungsbeilagen, deren Inhalt jedoch nicht mit dem der Zeitung selbst im Zusammenhange steht, sondern von Handelshäusern, Buchhändlern, Fabrikanten u. a. ausgehen, somit vom Charakter der Zeitung ganz getrennt sind, ist extra zu bezahlen, und zwar: für je 500 solcher Beilagen in der Grösse eines gewöhnlichen Bogens und kleiner — 1 Rubel. Für Beilagen, die zur Zeitung selbst gehören, und für Todesanzeigen auf Extrablättern werden keine Versendungsgebühren erhoben.

Artikel 229.

Ueber die Versendung bei Zeitungen und Journalen besonderer Bekanntmachungen (постороннія объявленія) muss dem Postcomptoir am Tage vor der Ablieferung derselben Mittheilung gemacht werden.

Artikel 230.

Die Zahlung für Versendung der periodischen Ausgaben müssen von den Redactionen pränumerando für die ganze Zeit der Versendung geleistet werden. Dem Betrage ist von der Redaction eine besondere Anzeige (объявленіе) beizufügen. Diese Anzeigen müssen dem Postcomptoir nicht später, als am Tage vor der Abgabe der zur Versendung bestimmten Zeitschriften zugestellt werden. Ueber den Empfang der Gelder wird eine Talon-Quittung ausgereicht.

Anmerkung. Die für die Versendung eingezahlten Gelder werden laut Berechnung nur in dem Falle zurückerstattet, wenn die Herausgabe der Zeitschrift vermittelst Verfügung der Regierung sistirt wird oder die Zeitschrift zu erscheinen ganz anfhört.

Form der Anzeige (объяленіе):

Въ Рижскую Губернскую Почтовую Контору отъ редакціи газеты „Rigasche Zeitung“.

Объявленіе.

Редакція покорнѣйше проситъ сдѣлать распоряженіе о пересылкѣ нижесказаннаго количества экземпляровъ издаваемой ею газеты, выходящей 00 разъ въ (недѣлю или мѣсяцъ).

Причитающіяся за пересылку этихъ экземпляровъ деньги по 00 % съ подписной цѣны безъ пересылки 00 руб. 00 коп. (въ мѣсяцъ, 3 мѣсяца, 6 мѣсяцевъ, годъ), 000 руб. 00 коп. при семъ прилагаются.

Сроки пересылки.	Количество экземпляровъ.	Подписная цѣна безъ пересылки.		Сумма, причитающаяся за пересылку.	
		Руб.	Коп.	Руб.	Коп.
1879 г.					
Съ 1-го Января на 1 мѣсяцъ	00	00	0	0	00
„ 1-го „ „ 3 мѣсяца	00	00	0	00	00
„ 1-го „ „ 6 мѣсяцевъ	000	0	00	000	00
„ 1-го „ „ 12 мѣсяцевъ	0000	00	00	0000	00
или					
Съ 1-го Февраля на 1 мѣсяцъ					
или					
Съ 1-го Марта на 1 мѣсяцъ					
или					
Съ 1-го Апрѣля на 1 мѣсяцъ					
„ 1-го „ „ 3 мѣсяца					
и т. д.					
Итого	0000			0000	00

№

Число, мѣсяцъ, годъ.

Подпись редакціи.

Artikel 231.

Wenn von der Redaction nicht der Preis für die Zeitschrift besonders ohne Versendung, sondern nur der sämmtliche Preis der Ausgabe incl. Versendung angegeben ist, so wird die zu erhebende Versendungsgebühr von dieser Total-Summe erhoben.

Artikel 232.

Die Redactionen sind verpflichtet auf ihren Zeitungen oder Zeitschriften den Preis derselben ohne Versendung für jede der

von ihnen angekündigten Abonnementsfristen anzugeben, ferner auch den Preis, in welchen die Versendungskosten mit inbegriffen sind, jedoch mit der Bedingung, dass die von den Abonnenten ausschliesslich für die Versendung zu erhebende Zahlung den Preis für die Zeitung selbst nicht übersteige. Hierbei bleibt es den Redactionen anheimgestellt, etwaige besondere Zahlungen für das Kreuzband, die Verpackung u. s. w. von ihren Abonnenten zu beanspruchen; diese Zahlung muss aber in den Bekanntmachungen über die Abonnements-Bedingungen, besonders von der Zahlung für die Versendung angegeben werden.

Artikel 233.

Die Angaben der Preise der periodischen Zeitschriften, welche von den Redactionen in den Postanstalten eingereicht werden, müssen mit den für die Abonnenten auf der Zeitschrift selbst angegebenen vollkommen übereinstimmen. Wenn dieses nicht der Fall ist, so werden von den Postanstalten die Versendungsgebühren von den für das Publikum veröffentlichten Preisen berechnet.

Artikel 234.

Wenn die Redactionen in ihren Bekanntmachungen eine höhere als die gesetzlich festgestellte Versendungszahlung angeben, oder sich überhaupt den für die Zeitungsoperation erlassenen Bestimmungen nicht unterziehen wollen, so werden die periodischen Ausgaben solcher Redactionen in den Zeitungsexpeditionen zur Versendung nach der oben bezeichneten Procenttaxe (s. Artikel 227) nicht angenommen, sondern müssen nach den für Kreuzbandsendungen bestehenden Taxen und Regeln nicht durch die Zeitungsexpedition, sondern durch die Expedition für Annahme der gewöhnlichen Correspondenz versandt werden.

Artikel 235.

Die Redactionen der periodischen Ausgaben sind verpflichtet, den Zeitungsexpeditionen der Postanstalten rechtzeitige Mittheilungen zu machen mit Angabe der Fristen der Herausgabe der betreffenden Zeitschrift und des Abonnements, sowie des Abonnements- und Versendungspreises.

Artikel 236.

Die zur Versendung an auswärtige Abonnenten bestimmten Zeitungen und Zeitschriften müssen auf der Post (in der Zeitungsexpedition) verpackt unter einem oder 2 (im letzten Falle kreuzweise) Kreuzbändern abgeliefert werden. Das aus dauerhaftem Papier- oder Leinwandbande zu verfertigende Kreuzband muss eine Adresse tragen, in welcher Folgendes anzugeben ist: Benennung der Zeitschrift, wie oft solche erscheint und genaue Adresse des Abonnenten. Alle diese Aufschriften müssen in russischer Sprache gemacht werden, ausser den Benennungen der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitschriften.

Artikel 237.

Form der Kreuzband-Adresse:

Голосъ (ежедневно). Ивану Ив. Петрову, на Арбатѣ, въ собственномъ домѣ. Въ г. Москвѣ.
Journal de St. Pétersbourg (шесть разъ въ недѣлю). П. И. Иванову на Кузнецкомъ мосту, въ собственномъ домѣ. Въ г. Москвѣ.
Всемірный Путешественникъ (одинъ разъ въ недѣлю). П. К. Козлову, въ собственномъ домѣ. Въ г. Александровъ (Владимірской губерніи).
Rigasche Zeitung (шесть разъ въ недѣлю). И. Мюллеру. Въ Дерптъ (Лифл. губерніи).

Artikel 238.

Die periodischen Ausgaben müssen der Post bei doppelten Frachtzetteln (накладныя) zur Versendung übergeben werden. Die

Exemplare der Zeitschriften müssen nach Tracten und Bestimmungsorten in der Reihenfolge geordnet sein, welche den Redactionen von der Post-Zeitungsexpedition aufgegeben ist, wobei die der Beförderung nach ein und demselben Tracte unterliegenden Exemplare durch ein besonderes Band zu vereinigen sind. Der eine der obenbenannten Frachtzettel wird nach Quittirung über den Empfang der darin angegebenen Zeitungsexemplare dem Ueberbringer zurückgegeben; der andere jedoch verbleibt in der Zeitungsexpedition.

Form des Frachtzettels (накладной):

Накладная.

Въ Рижскую Губерискую Почтовую Контору отъ редакціи „Рижскаго Вѣстника“ сдано:

Время сдачи.	Нумеръ изданія.	Количество экземпляровъ.
Годъ, мѣсяцъ, число и часъ		
1-ый трактъ	№ 00	000
2-ой „	№ 00	00
3-ій „	№ 00	000
4-ый „	№ 00	00
и такъ далѣе, по числу трактовъ. (u. s. w. nach der Zahl der Tracte).		
	Итого	00,000

Сдалъ (подпись редакціи).

Принялъ (подпись пріемщика).

Artikel 239.

Die Complecte der erschienenen Nummern einer Zeitschrift müssen der Post zur Versendung bei besonderen Frachtzetteln (накладныя, s. Art. 238), nebst oben besagten Anzeigen (объявленіе) übergeben werden.

Artikel 240.

Abonnements auf inländische Zeitungen und Zeitschriften werden von den Zeitungsexpeditionen der Postanstalten nicht angenommen, sondern müssen direct an die betreffenden Redactionen oder Herausgeber gerichtet werden.

Artikel 241.

Aus anderen Städten des Reiches ankommende Zeitungen, adressirt an die verschiedenen Abonnenten des betreffenden Ortes, sind auf einer am Abgangsorte derselben ausgefertigten und den Zeitungen beigelegten Zeitungskarte (газетная карта), jede Zeitung ihrer Benennung nach besonders und summarisch aufgenommen und wird die Anzahl der verschiedenen Zeitungen am Bestimmungsorte mit der auf der Zeitungskarte angeführten Zahl verglichen; und wenn sich's ergiebt, dass ein oder mehrere Exemplare fehlen, und bei einer bedeutenderen Menge solcher Zeitungen in der Zeitungsexpedition selbst nicht festgestellt werden kann — für welche Abonnenten namentlich selbige gefehlt haben, so hat in solchen und ähnlichen Vorkommnissen jeder Abonnent, dem seine Zeitung nicht zugegangen ist, sich mit seiner diesbezüglichen Reclamation direct an die Redaction oder den Herausgeber der in Rede stehenden Zeitung zu wenden.

Artikel 242.

Wünscht Jemand, dass seine Zeitungen oder Zeitschriften nach einem anderen oder an demselben Orte, jedoch unter einer anderen Adresse, geschickt werden sollen, so hat derjenige sich dieser Angelegenheit wegen schriftlich an die Redaction der von ihm bezogenen Zeitung zu wenden, jedoch nicht an die Zeitungsexpedition der örtlichen Postanstalt.

Die Thätigkeit der Zeitungsexpeditionen in Betreff der im Auslande erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften.

Artikel 243.

Der fernere Zweck der Post-Zeitungsexpeditionen ist eventuell dem Publicum die Möglichkeit zu bieten, auf bestimmte, alljährlich

vom Postdepartement durch besondere Verzeichnisse angezeigte ausländische Zeitungen, Journale und Zeitschriften abonniren zu können.

Artikel 244.

Zur Aufnahme in das für das bevorstehende Jahr herauszugebende Verzeichniss gelangen nur diejenigen ausländischen Zeitungen etc., auf welche der Zeitungsexpedition im St. Petersburger Postamte Abonnements in massgebender Zahl (zum Zwecke der Aufnahme in ein solches Verzeichniss) zugegangen sind.

Artikel 245.

Dieses Verzeichniss enthält: die Benennung sämmtlicher im russischen Reiche abonnirbarer ausländischer Zeitungen etc., deren jährlichen Abonnementspreis und die Abonnementstermine, den Ort der Herausgabe und die Gebühren für die jährliche Versendung derselben in's Innere des Reiches, sowie die Austragegebühren für solche Zeitungen, Journale und Zeitschriften und endlich die Abonnements-Bedingungen. (s. Art. 247).

Artikel 246.

In den im Artikel 224 genannten Zeitungsexpeditionen werden Bestellungen auf ausländische Zeitschriften mündlich, wie auch schriftlich empfangen; bei schriftlichen Bestellungen ist zu beachten, dass die Benennung der Journale oder Zeitungen, der Zeitraum, für welchen selbige gewünscht werden (von und bis wann), der Name und die genaue Adresse des Abonnenten anzugeben und der erforderliche Betrag in baarem Gelde beizufügen sei.

Artikel 247.

Abonnements-Bedingungen.

Bestellungen auf ausländische Zeitungen und Journale können nicht anders, als für ein ganzes, ein halbes oder ein viertel Jahr gemacht werden. Das jährliche Abonnement beginnt mit dem 1. Januar, das halbjährliche mit dem 1. Januar und 1. Juli, das vierteljährliche mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Erweist sich, bei Bestellung einer Zeitschrift, die eingesandte Summe als unzureichend, so wird sie dem Absender unverzüglich zurückgeschickt. Werden aber mehrere Zeitungen zugleich bestellt und ist die beigefügte Summe nicht hinreichend, so liefert die Zeitungsexpedition nur diejenigen Blätter, welche in der Bestellung zuerst genannt sind; der Rest des Geldes wird sofort retournirt. Zahlungen mit Postmarken sind nicht gestattet.

Bei einer verspäteten Bestellung ist auf vollständige Lieferung der früher erschienenen Nummern, falls selbige vergriffen sind, kein Anspruch zu machen.

Reclamationen über nicht erhaltene Nummern müssen umgehend erfolgen, d. h. gleich nach Empfang der nächstfolgenden Nummern, Nachforderungen aus früherer Zeit können nicht berücksichtigt werden.

Artikel 248.

Nach dem Empfange oben erwähnter Verzeichnisse, (gewöhnlich während der zweiten Hälfte des November-Monats jeden Jahres), wird es sofort dem Publikum durch die örtlichen Zeitungen bekannt gemacht, dass diese Verzeichnisse angekommen sind und auf sämmtliche darin angeführte Journale, Zeitungen und Zeitschriften für die Folge abonnirt werden können.

Artikel 249.

Jedem Abonnenten wird, nach der Eintragung seines Abonnements in's betreffende Buch, eine Quittung mit der Angabe der von ihm abonnirten Zeitungen und für dieselbe entrichteten Gebühren, sowie des Abonnements-Termins und des Preises derselben ausgefertigt; somit kann jeder Abonnent aus solcher seiner Quittung ersehen, wann sein Abonnement abgelaufen und wieder zu erneuern ist.

Ueber die im Laufe des Tages bestellten Zeitungen, Journale und Zeitschriften werden mit der Abends desselben Tages abgehenden Post die Bestellungen in's Ausland abgefertigt.

Artikel 250.

Um zur Zeit des Quartalwechsels Unterbrechungen im regelmässigen Erscheinen der Zeitungen etc. vorzubeugen, ist es durch-

aus erforderlich, dass jeder örtliche Abonnent mindestens 14 Tage vor Ablauf seines Abonnements — dieses erneuert; ferner ist zu beachten, dass ausserdem die in den Abonnementsbedingungen genannten Termine nicht nach altem, sondern nach neuem Styl gerechnet werden.

Artikel 251.

Abonnements auf ausländische Zeitungen etc. werden in der Zeitungsexpedition des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs empfangen: von 8 Uhr Morgens bis zur Ankunft der ausländischen Post (im Sommer bis 11 Uhr 30 Minuten und im Winter bis 12 Uhr Mittags). Nach Ankunft dieser Posten erfordern die Censur und die Vorbereitungen zur Ausgabe 2½ Stunden (während welcher Zeit das Local der Zeitungsexpedition dem Publikum nicht zugänglich ist); nach Verlauf derselben stehen die ausländischen, sowie inländischen Zeitungen ihren Abonnenten, denen selbige gemäss ihres Wunsches, nicht zugetragen werden, zur Verfügung. Demnach findet die Ausgabe im Sommer von 2 Uhr und im Winter von 3 Uhr Nachmittags an statt.

Artikel 252.

Wünscht Jemand, dass seine ausländischen Zeitungen oder Zeitschriften nach einer anderen Adresse bestellt werden sollen, so hat derjenige sich nur an die Post-Zeitungsexpedition, bei welcher er abonnirt hat, in dieser Angelegenheit zu wenden.

Wenn Abonnenten, welche bisher ihre Zeitungen von der Post abgeholt haben, sowie solche, denen sie durch Briefträger zugetragen wurden, die Stadt verlassen und ihre Zeitungen und Zeitschriften nachgesandt wünschen, so haben selbige nur für die Versendung auf der Post der ausländischen Zeitungen und Zeitschriften zu bezahlen.

Artikel 253.

Zeitungen und Journale, die aus dem Auslande unter Kreuzband ankommen, werden — wenn es solche, die im Verzeichnisse angeführt sind, — an ihre Adressen bestellt; sind dieselben aber im Verzeichnisse nicht angegeben, so werden sie — wenn selbige für Buchhandlungen bestimmt sind — zum Censurcomité abge-

fertigt, und wenn sie an Privatpersonen adressirt sind, mit der Aufschrift „retour refusé“ zurückgesandt. Bücher, die aus dem Auslande unter Kreuzband ankommen, werden alle ohne Ausnahme zum Censurcomité geschickt.

Artikel 254.

Aus dem Auslande ankommende Päckchen, welche ausschliesslich Bücher enthalten, werden im Grenz-Zollamte besichtigt und nebst einem Schreiben des letzteren an das Comité der auswärtigen Censur der Postanstalt am Bestimmungsort übermittelt, welche letztere das Schreiben und die Sendung dem genannten Comité zur Censirung zustellt. Gleichzeitig wird dem Adressaten darüber von der Postanstalt eine Anzeige gemacht. Die Sendung hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter im Censurcomité selbst zu empfangen. Falls der Adressat sein Päckchen nicht selbst, sondern durch eine audere Person empfangen will, so hat er eine diesbezügliche Vollmacht auf einem besonderen Bogen Papier, jedoch keineswegs auf der ihm zugestellten Potsanzeige (wie das früher gebräuchlich war) abzufassen; die Vollmacht muss mit einer Stempelmarke à 60 Kop. versehen sein. Da Comités für auswärtige Censur in Livland nur in den Städten Riga und Dorpat bestehen, so können andererorts in diesem Gouvernement ansässige Adressaten der ausländischen Büchersendungen selbige nur in diesen beiden Städten empfangen und werden die Sendungen ihnen nicht zugeschickt.

Abschnitt XII.

Verschiedenes.

Ueber die Eröffnung der Poststationen mit Annahme und Ausgabe jeglicher Art von Correspondenz in Ortschaften, welche nicht an Posttracten liegen.

Artikel 255.

In Ortschaften, die nicht an Posttracten liegen und folglich keine directe Postverbindung mit anderen Orten besitzen (der Correspondenzwechsel der Einwohner somit auf Schwierigkeiten stösst), können auf Wunsch der örtlichen Bewohner Poststationen errichtet werden, wobei jedoch selbstverständlich die Interessenten einen Theil der damit verbundenen Unkosten zu tragen haben.

Das Postressort stellt nämlich bei Errichtung neuer Poststationen an die betreffenden örtlichen Bewohner folgende Forderungen:

1) Die Ortsbewohner oder Anstalten sind verpflichtet 75 Rbl. zum Ankaufe der zur ersten Einrichtung nothwendigen Sachen und Möbel einzuzahlen.
2) Zur Beschaffung der Kanzleimaterialien haben sie 120 Rbl. einzuzahlen. Dieses Geld kann entweder in einmaliger Zahlung oder ratenweise, zu 40 Rbl. jährlich, entrichtet werden. In diesem letzteren Falle ist ein schriftlicher Revers über die pünktliche Einzahlung vorzustellen. Die erste Zahlung ist mit der im Punkt 1 bestimmten gleichzeitig zu leisten.
3) Die Ortsbewohner sind verpflichtet für die Poststation und deren Aufseher (erforderlichen Falles auch für einen Postillon) eine aus mindestens 2 Zimmern und einer Küche bestehende Wohnung, mit Beheizung und Beleuchtung, dem Postressort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
4) Desgleichen sind sie verpflichtet die Hin- und Rückbeförderung der Posten bis zur nächsten Staatspostanstalt auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Gesuche betreffend die Eröffnung neuer Postanstalten sind an die örtliche Gouvernements-Postverwaltung (den Dirigirenden des Postwesens) zu richten.

Die Annahme und Ausgabe der an die Ortsbewohner adressirten Correspondenz jeglicher Art.

Artikel 256.

Unter dem Namen „örtliche Correspondenz" versteht man solche Sendungen, welche nicht der factischen Beförderung mit der Post unterliegen, wie z. B. Correspondenz, die an Personen und Anstalten adressirt ist, die sich in einem und demselben Orte (in der Stadt, im Hakelwerk, Flecken oder Dorf) mit der Postanstalt befinden, in welcher die Correspondenz aufgegeben wird; oder solche Sendungen, welche an Personen adressirt sind, die in der nächsten Umgegend dieses Ortes domiciliren, ihre Correspondenz aber, durch besondere Boten, in derselben Postanstalt abliefern und empfangen.

Solche Correspondenz wird zwar nicht mit der Post befördert, jedoch in der Postanstalt selbst ausgeliefert, nöthigenfalls den Adressaten ins Haus zugestellt und folglich müssen für dieselbe die erforderlichen Postgebühren erlegt werden, wenn nicht für die factische Versendung mit der Post, so doch für die Vermittelung des Postressorts zwischen Absender und Empfänger, ganz in derselben Weise, wie solches mit der „poste restante" adressirten Stadtcorrespondenz geschieht.

Artikel 257.

In jeder Postanstalt wird von den Absendern an die örtlichen Bewohner adressirte Correspondenz angenommen und zwar: in den Postämtern, Postcomptoiren, Postabtheilungen und Stationen mit Annahme und Ausgabe jeglicher Art Correspondenz — offene und verschlossene ordinaire und recommandirte Briefe, gewöhnliche und recommandirte Kreuzbandsendungen, Geld- und Werthpackete, Geldbeutel und Päckchen mit und ohne Werthangabe; auf Stationen jedoch mit Annahme und Ausgabe von nur gewöhn-

licher Correspondenz — nur alle oben bezeichneten Arten der gewöhnlichen und recommandirten Correspondenz.

Kronscorrespondenz (d. h. von Gewichtsgebühren befreite), adressirt an die Ortsbewohner und -Anstalten, wird gleichfalls auf der Post, zur Ausgabe in der Postanstalt selbst, angenommen.

Artikel 258.

Für die Ortscorrespondenz werden folgende Postgebühren erhoben:

a. für ordinaire und recommandirte geschlossene Briefe, für gewöhnliche offene Briefe und Kreuzbandsendungen mit Druckerzeugnissen — nach der für die Stadtcorrespondenz bestehenden Taxe;
b. für ordinaire Kreuzbandsendungen mit Geschäftspapieren und Waarenmustern und recommandirte offene Briefe, sowie für Kreuzbandsendungen überhaupt — nach der Taxe für auswärtige Correspondenz;
c. für Geld- und Werthpackete — die Gewichts-, Assecuranz- und Bestellungsgebühren;
d. für Geldbeutel und Päckchen — die Gewichtsgebühr, nach der geringsten Entfernung (mit Beobachtung der Regel über das Minimum der Gewichtsgebühr) und für die Quittung, ausserdem für Beutel und Werthpäckchen — die Assecuranzgebühr vom declarirten Werthe.

Artikel 259.

Das Postressort übernimmt nicht die Verpflichtung, die örtlichen Päckchen ins Haus zuzustellen, wenngleich dieselben auch die Aufschrift „съ доставкою“ (mit Zustellung) tragen sollten.

Artikel 260.

In den Orten, wo die Correspondenz zur Austragung gelangt, werden die gewöhnlichen und recommandirten Briefe und Kreuzbandsendungen, sowie Postanzeigen über recommandirte, versicherte und Päckchencorrespondenz den Adressaten ins Haus zugestellt; alle übrigen Arten der örtlichen Correspondenz werden in den Postanstalten selbst ausgegeben. An allen anderen Orten, wo die

Austragung der Correspondenz nicht existirt, wird die in den Postanstalten aufgegebene oder dem Briefkasten entnommene Ortscorrespondenz in diesen Anstalten selbst den Adressaten oder deren Bevollmächtigten ausgereicht, in den erforderlichen Fällen — gegen Quittung.

Artikel 261.

Eine dem Briefkasten entnommene unzureichend oder völlig unfrankirte örtliche gewöhnliche oder recommandirte Sendung wird dem Adressaten ins Haus nicht zugestellt, kann jedoch in der Postanstalt selbst ihrem Absender, Adressaten oder dessen Bevollmächtigtem, gegen Erlegung der fehlenden Gebühren (durch Aufklebung von Postmarken), ausgereicht werden.

Artikel 262.

Wie jeder anderen, so wird auch der Ortscorrespondenz ein Poststempel, zur Bezeichnung der Aufgabezeit, beigedrückt.

Artikel 263.

Die auf der Post angenommene, jedoch nicht bestellte und dem Absender nicht zurückgegebene Ortscorrespondenz wird in den Postanstalten während eines Zeitraumes von 4 Monaten aufbewahrt, gerechnet vom Tage ihrer Aufgabe auf der Post, und alsdann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen dem Postdepartement vorgestellt.

Der Unterschied zwischen einem Geld- und Werth-Packete.

Artikel 264.

1) In der Geldversendung.

Geld kann in einem Geldpackete auf unbegrenzte Summen versandt werden, in einem offenen Werthpackete aber nur bis 1000 Rbl. (klingende Münze in grosser Menge wird in ledernen Beuteln versandt; in diese Beutel darf ausser klingender Münze nichts Anderes hineingelegt werden). Der Werth des Geldes, sei es im Geld- oder Werthpackete, welches auf der Post zur Ver-

sendung offen abgegeben wird, wird nach dem Nominalwerthe, der auf dem Scheine oder der Münze angegeben ist, bestimmt (1 Halbimperial = 5 Rbl. 15 Kop.). Geld unterliegt einer obligatorischen Bezahlung der Assecuranzgebühr.

2) In der Versendung der zinstragenden Papiere.

Zinstragende und andere Papiere können auf der Post sowohl in Geldpacketen, wie auch in Werthpacketen versandt werden. Bei ihrer Versendung in Geldpacketen unterliegen sie einer obligatorischen Bezahlung der Assecuranzgebühr, daher muss der Absender den Werth eines jeden zu versendenden Papieres bestimmen, und zwar so, dass der von ihm angegebene Werth nicht weniger als der Nominalwerth der zu veranschlagenden Papiere und nicht über das zweifache desselben betragen darf, und dass in der Berechnung des Werthes auch die an den Papieren befindlichen Coupons mit einzuschliessen sind. Bei der Versendung aber von zinstragenden u. a. Werthpapieren in Werthpacketen — hängt es vom Willen des Absenders ab, auf selbige keinen Werth (selbstverständlich, wenn mit solchen andere Papiere unter Werthangabe geschickt werden), oder ihnen irgend einen Werth, je nach seinem Ermessen, anzugeben, allein nur in sofern, dass der vom Absender angegebene Werth der zu versendenden zinstragenden Papiere, besonders oder zusammen mit dem angegebenen Werthe anderer Gegenstände (oder Geld, wenn solches mit zinstragenden Papieren versandt wird), nicht mehr betragen darf als die festgesetzte Grenze des Werthes für offene Werthpackete — 15,000 Rbl. und für geschlossene — 500 Rbl.

3) In der Versendung anderer Gegenstände.

Ausser den angeführten Werthgegenständen können in Werthpacketen Papiere und Gegenstände verschiedener Art versandt werden, welche für den Absender irgend einen Werth haben, wie z. B. Rechnungen, Quittungen, Notarialacten und Documente, Manuscripte u. a. Papiere (auch Briefe, nur nicht verschlossene) und verschiedene Sachen, ausser Flüssigkeiten und Gegenständen, aus welchen Fett oder Feuchtigkeit dringen könnte. Die benannten Papiere (aber nicht Sachen) können auch in Geldpackete hineingelegt werden, jedoch ohne Werthangabe; hiernach sind solche

Papiere, wenn sie im Geldpackete versandt werden, nichts mehr als gewöhnliche (werthlose) Beilagen zu den zu versendenden Pretiosen. In Werthpacketen jedoch kann der Absender diese Papiere (und Sachen) nicht nur als Beilage zu irgend welchen Werthgegenständen, ähnlich den zinstragenden Papieren oder Geld versenden, sondern auch als selbständige Pretiosen, d. h. unabhängig von dem, ob in dem Packete mit ihnen auch Geld oder zinstragende Papiere versandt werden oder nicht. Die Taxirung der erwähnten Papiere hängt von dem Ermessen des Absenders ab, jedoch bei Erfüllung der allgemeinen Regel, dass der angegebene Werth des Inhalts eines offenen Werthpacketes nicht über 15,000 Rbl. und der Werth eines verschlossenen Werthpacketes nicht über 500 Rbl. betragen darf.

Artikel 265.

Die Beziehungen der Privatpersonen zum Postwesen.

Bittschriften und Eingaben der Privatpersonen oder -Anstalten, die an das Postdepartement und andere Postanstalten, betreffs der Correspondenz, gerichtet werden, sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und für den Sachbetrieb werden keine Poschlinen erhoben.

Artikel 266.

Recepisse oder Retourquittungen.

Einer jeden in- und ausländischen Geld-, Werth- oder recommandirten Sendung kann auf Wunsch des Absenders eine sogenannte Recepisse (Retourquittung) beigelegt werden, welche mit einer Postmarke à 7 Kop. versehen sein muss und den Zweck hat, den Absender darin zu vergewissern, dass die von ihm abgesandte Correspondenz an ihre Adresse bestellt ist, worüber die Recepisse einen schriftlichen Beweis liefert, indem sie vom Adressaten oder dessen Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und dem Absender mit der nächsten Post retournirt wird. Sollte der Absender eine Recepisse wünschen, so hat er auf der Adressseite seiner Correspondenz die Bemerkung „съ особою росписко̀ю“ (mit besonderer Quittung) zu machen.

Beilagen.

Beilage I.

Taxe für die Erhebung des Gewichtsgeldes für Päckchensendungen,

nach der Entfernung von Riga berechnet.

Von Riga bis	Anzahl der Werste.	Päckchen mit Sachen pr. Pfd. Kop.	Päckchen mit Büchern pr. Pfd. Kop.	Von Riga bis	Anzahl der Werste.	Päckchen mit Sachen pr. Pfd. Kop.	Päckchen mit Büchern pr. Pfd. Kop.
Abo	1084	11	11	Nowgorod	552	6	6
Akmol	3944	31	18	Nowotscherkask	1783	18	16
Archangel	1652	17	16	Orenburg	2479	25	16
Astrachan	2277	23	16	Orel	935	10	10
Baku	3037	28	18	Pensa	1629	17	16
Blagoweschtschensk	8522	50	20	Perm	2329	24	16
Warschau	667	7	7	Petrosawodsk	998	10	10
Wilna	335	4	4	Petrokow	803	9	9
Witebsk	447	5	5	Plotzk	741	8	8
Wladikawkas	2470	25	16	Poltawa	1216	13	13
Wladimir	1144	12	12	Pskow	332	4	4
Wologda	1190	12	12	Radom	764	8	8
Woronesh	1238	12	13	Reval	376	4	4
Wiborg	684	8	8	Rjäsan	1152	12	12
Wernoje	4931	35	18	Samara	2098	21	16
Wjätka	1846	19	16	St. Petersburg	564	6	6
Helsingfors	959	10	10	St. Michel	849	9	9
Grodno	482	5	5	Saratow	1699	17	16
Temir-Chan-Schura	2660	26	18	Semipalatinsk	4398	33	18
Jekaterinodar	2058	21	16	Shitomir	1081	11	11
Jekaterinoslaw	1353	14	14	Simbirsk	1847	19	16
Jelisawetpol	2859	27	18	Simferopol	1772	18	16
Irkutsk	6108	40	20	Smolensk	575	6	6
Kasan	1790	18	16	Stawropol, G.-St.	2001	22	16
Kalisch	896	9	9	Suwalki	400	4	4
Kaluga	911	10	10	Sedlez	650	7	7
Kamenez-Podolsk	1231	13	13	Tawasthus	932	10	10
Kischinew	1498	15	15	Tambow	1346	14	14
Kiew	980	10	10	Taschkent	4415	33	18
Kowno	299	3	3	Twer	880	9	9
Kastroma	1209	13	13	Tiflis	2669	26	18
Krasnojarsk	5101	36	20	Tobolsk	3296	29	18
Kuopio	1003	11	11	Tomsk	4548	34	18
Kursk	1083	11	11	Tula	1024	11	11
Kutais	2856	27	18	Uleaborg	1295	13	13
Keletzk	835	9	9	Uralsk	2634	26	18
Lomsha	525	6	6	Ufa	2321	24	16
Lublin	767	8	8	Charkow	1298	13	13
Minsk	525	6	6	Cherson	1524	16	16
Mitau	39	3	3	Tschernigow	849	9	9
Mohilew, G.-St.	595	6	6	Jalta	1861	19	16
Moskau	967	10	10	Eriwan	2927	27	18
Nikolajewsk	10270	57	20	Jakutsk	8926	51	20
Nishni-Nowgorod	1377	14	14	Jacobstadt (Kurl.)	125	3	3
Nikolaistadt	1273	13	13	Jaroslow	1113	12	12

Beilage III.

Form eines Gesuches um Rückgabe der aufgegebenen, jedoch noch nicht abgefertigten Correspondenz.

Въ РИЖСКУЮ ГУБЕРНСКУЮ ПОЧТОВУЮ КОНТОРУ.

Такого-то (званіе, чинъ, имя, отчество и фамилія)

ЗАЯВЛЕНІЕ.

По измѣнившимся обстоятельствамъ покорнѣйше прошу оную Контору выдать мнѣ обратно поданную мною на почту такого-то числа корреспонденцію (обозначить, какая именно: денежный-ли пакетъ, цѣнный-ли, заказное письмо и. т. д.), адресованную на имя такого-то туда-то. Подлежащую почтовую росписку (если была выдана), при семъ, прилагаю.

Г. Рига, (число, мѣсяцъ и годъ).

Подпись.

Засвидѣтельтвованіе оной.

Оттискъ подлежащей печати, если корреспонденція была опечатана.

Translat.

An

das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir.

Des (Beruf, Rang, Vor- und Familienname)

Gesuch.

In Folge veränderter Umstände ersuche ich obl. Post-Comptoir, die von mir am (Datum) aufgegebene Correspondenz (dieselbe ist näher zu bezeichnen: ob ein Geld- oder Werthpacket oder ein recommandirter Brief u. s. w.), adressirt an ..... in ....., mir zurückgeben zu wollen.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Unterschrift.

Attestirung derselben.

Abdruck des betreffenden Siegels, wenn die Correspondenz versiegelt war.

Beilage IV.

Form eines Gesuches um Ausgabe eines Billets zur Empfangnahme der Correspondenz.

Въ РИЖСКУЮ ГУБЕРНСКУЮ ПОЧТОВУЮ КОНТОРУ.

Такого-то (званіе или чинъ, имя, отчество и фамилія)

ЗАЯВЛЕНІЕ.

Покорнѣйше прошу оную Контору выдать мнѣ годовой билетъ на получніе съ почты въ текущемъ году имѣющей поступать въ оную Контору на мое имя адресованной корреспонденціи всякаго рода (или одной простой). Слѣдующіе за билетъ 1 руб. 50 коп., при семъ, прилагаю.

Г. Рига, (число, мѣсяцъ, годъ).

Подпись.

Translat.

An

das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir.

Des (Beruf oder Rang und Amt, Vor- und Familienname)

Gesuch.

Obl. Post-Comptoir habe ich zu ersuchen, mir ein Billet zur Empfangnahme von der Post der während des laufenden Jahres an meinen Namen ankommenden Correspondenz jeglicher Art (oder nur ordinairer) ausfertigen zu wollen, zu welchem Zwecke ich anbei die erforderliche Zahlung mit 1 Rbl. 50 Kop. vorstelle.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Unterschrift.

Beilage V.

Form eines Gesuches um Rückgabe der nicht ausgereichten Correspondenz an den Absender.

Въ РИЖСКУЮ ГУБЕРНСКУЮ ПОЧТОВУЮ КОНТОРУ.

Такого-то (званіе или чинъ, имя, отчество и фамилія)

ЗАЯВЛЕНІЕ.

Такого-то числа, мѣсяца и года мною былъ поданъ въ оную Контору, для отправленія, денежный пакетъ (или цѣнный и. т. д.) на столько-то рублей, адресованный на имя такого-то въ городъ такой-то.

Такъ какъ, по полученнымъ мною свѣдѣніямъ, пакетъ этотъ нынѣ возвращенъ въ мѣсто подачи, а почтовая росписка, выданная мнѣ въ свое время въ принятіи на почту сего пакета, мною утрачена, то покорнѣйше прошу выдать мнѣ пакетъ безъ представленія таковой, взамѣнъ которой прилагаю, при семъ, письменный реверсъ.

Г. Рига, (число, мѣсяцъ и годъ).

Приложеніе: реверсъ (смотри приложеніе VI).

Подпись.

Мѣстожительство просителя.

Translat.

An

das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir.

Des (Beruf oder Rang, Vor- und Familienname)

Gesuch.

Am (Datum, Monat und Jahreszahl) sandte ich durch obiges Comptoir ein Geldpacket (oder ein Werthpacket, Päckchen u. s. w.) auf so und so viel Rubel nach N. ab, welches an N. N. adressirt war.

Da den mir gewordenen Mittheilungen zufolge besagtes Packet wegen Nichtermittelung des Adressaten nunmehr hierher retournirt worden ist und ich die mir seinerzeit über den Empfang dieses Packets von der Post ausgereichte Quittung verloren habe, so ersuche ich obl. Post-Comptoir ergebenst, mir das Packet ohne Vorweisung derselben, gegen beiliegenden schriftlichen Revers (siehe Beilage VI), ausreichen zu wollen.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Beilage: ein Revers.

Unterschrift.

Wohnortsangabe des Bittstellers.

Beilage VI.

Form des in Beilage V angeführten Reverses.

ПОДПИСКА.

Симъ удостовѣряю, что такого-то числа, мѣсяца и года я получилъ изъ Рижской Губернской Почтовой Конторы обратно возвращенный денежный пакетъ на столько-то рублей, такого-то числа поданный много для отправленія въ N. на имя N. N. Такъ какъ означенный пакетъ выданъ мнѣ обратно безъ предъявленія подлежащей подлинной почтовой росписки, которую я утратилъ, то я обязуюсь принять на себя всякую матеріяльную отвѣтственность въ томъ случаѣ, если кто-либо найдетъ утерянную росписку и, при предъявленіи таковой, заявитъ претензіи на упомянутый пакетъ, дабы казна не потерпѣла никакого ущерба.

Г. Рига, (число, мѣсяцъ, годъ).

Подпись.

Удостовѣреніе оной установленнымъ порядкомъ.

Translat.

Revers.

Hierdurch bescheinige ich Endesunterzeichneter, dass ich am (Datum, Monat und Jahreszahl) aus dem Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir das von mir am ..... nach N. an N. abgesandte und wegen Nichtermittelung des Adressaten zurückgeschickte Geldpacket auf 00 Rubel ohne Vorweisung der betreffenden, von mir verlorenen, Postquittung zurückerhalten habe und verpflichte mich in Folge dessen, jegliche materielle Verantwortung für den Fall auf mich zu nehmen, wenn Jemand die verlorene Quittung auffinden und bei Vorweis derselben Prätensionen auf das gedachte Geldpacket erheben sollte, damit der Krone kein Schaden erwachse.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Unterschrift.

Attestirung derselben.

Beilage VII.

Form eines Gesuches um Anstellung von Recherchen über die nicht angelangte recommandirte und versicherte Correspondenz.

Въ РИЖСКУЮ ГУБЕРНСКУЮ ПОЧТОВУЮ КОНТОРУ.

Такого-то (званіе, имя, отчество и фамилія)

ЗАЯВЛЕНІЕ.

Прилагая, при семъ, подлинную почтовую росписку (или засвидѣтельствованную копію съ росписки), за №..... выданную мнѣ оною Конторою въ пріемѣ отъ меня на почту (число, мѣсяцъ и годъ) денежнаго пакета на 00 рублей (или цѣннаго пакета, посылки, заказнаго письма), вѣсомъ 0 лот., на имя такого-то въ городъ такой-то, — покорнѣйше прошу Почтовую Контору сдѣлать зависящее распоряженіе о наведеніи надлежащихъ справокъ объ означенной корреспонденціи, такъ какъ адресатомъ мнѣ заявлено о неполученіи имъ оной. О результатѣ справокъ прошу увѣдомить меня по такому-то адресу.

Г. Рига, (число, мѣсяцъ, годъ).

Приложеніе: почтовая росписка.

Подпись просителя.

Мѣстожительство просителя.

Translat.

An

das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir.

Des (Beruf, Vor- und Familienname).

Gesuch.

Laut beigeschlossener Postquittung (oder beglaubigter Copie derselben) sub №.... habe ich durch obiges Post-Comptoir am (Datum, Monat und Jahreszahl) ein Geldpacket mit 00 Rbl. (oder ein Werthpacket, Päckchen, einen recommandirten Brief), 0 Loth schwer, an N. N. nach N. abgesandt. — Da der Adressat mich über den Nichtempfang dieser Sendung in Kenntniss gesetzt hat, so ersuche ich Ein Gouvernements-Post-Comptoir ergebenst, über den Verbleib der gedachten Correspondenz die erforderlichen Recherchen anstellen und über das Ergebniss derselben mich seinerzeit benachrichtigen zu wollen.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Anlage: Eine Postquittung.

Unterschrift.

Adresse des Bittstellers.

Beilage VIII.

Form eines Gesuches um Entschädigung für verlorene versicherte oder recommandirte Correspondenz.

Въ РИЖСКУЮ ГУБЕРНСКУЮ ПОЧТОВУЮ КОНТОРУ.

Такого-то (званіе, имя, отчество и фамилія)

ПРОШЕНІЕ.

Согласно прилагаемой, при семъ, почтовой росписк̀ѣ оной Конторы, за №...., мною отправленъ такого-то числа, м̀ѣсяца и года денежный пакетъ на 00 руб. (или ц̀ѣнный пакетъ, ц̀ѣнная посылка, заказное письмо) на имя такого-то въ городъ такой-то. Такъ какъ, по сообщенію оной-же Конторы, пакетъ этотъ (или посылка или письмо) въ м̀ѣстѣ назначенія не полученъ, а утраченъ на почтѣ, то имѣю честь покорн̀ѣйше просить о выдачѣ мнѣ, взамѣнъ утраченной корреспонденціи моей, законнаго вознагражденія въ равномъ объявленной ц̀ѣнности ея размѣр̀ѣ (за заказное письмо — 10 руб., за международное рекомендованное письмо — 12 руб. 50 коп.).

Г. Рига, (число, м̀ѣсяцъ, годъ).

Адресъ просителя. Подпись просителя.

Засвидѣтельствованіе оной установленнымъ порядкомъ (полиціею, нотаріусомъ или начальствомъ).

Translat.

An
das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir.

Des (Beruf, Vor- und Familienname).

Gesuch.

Laut beigeschlossener Post-Quittung obl. Comptoirs sub №.... habe ich am (Datum, Monat und Jahreszahl) ein Geldpacket mit 00 Rbl. (oder ein Werthpacket, Päckchen, einen recommandirten Brief) an N. N. in N. abgesandt. — In Anbetracht dessen, dass, laut der mir vom obigen Post-Comptoir gemachten Eröffnung, selbiges Packet am Bestimmungsorte nicht angelangt, sondern auf der Post verloren gegangen ist, — erlaube ich mir Ein Rigasches Gouvernements-Post-Comptoir ergebenst zu ersuchen, mir die gesetzliche, dem Betrage der verlorenen Summe gleichkommende Entschädigung ausreichen zu wollen (für einen inländischen recommandirten Brief — 10 Rbl., für einen internationalen — 12 Rbl. 50 Kop.

Riga, (Datum, Monat und Jahreszahl).

Adresse des Bittstellers. Unterschrift.
Beglaubigung derselben.

Beilage IX.

Beispiel des Verzeichnisses für ein Geld- und Werthpacket.

Для денежнаго пакета.

Кредитными билетами.....	200 р.	— к.
10 билетовъ 1-го Внутренняго 5% съ выигрышами займа съ 10 купонами каждый....	1750 „	— „
2 серіи съ 4 купонами каждая.....	108 „	20 „
24 купона отъ такой-то Облигаціи (или акціи) по 2 р. каждый	48 „	— „
20 листовъ гербовой бумаги рублеваго достоинства.....	20 „	— „
Итого	2126 р.	— к.

Итого двѣ тысячи сто двадцать шесть рублей и двадцать копѣекъ.

Подпись подавателя.

Для цѣннаго пакета.

Билетъ 2-го Внутренняго 5% съ выигрышами займа съ 10 купонами, серія 421, № 38	5000 р.	— к.
Вексель А. В. на сумму 3000 р.....	3000 „	— „
Закладная на домъ А. В. № 7321, въ.....	2000 „	— „
Счетъ Г-нъ А. В. на 250 р.....	250 „	— „
Золотое кольцо съ брильянтомъ.....	150 „	— „
Итого	10400 „	— „

Итого десять тысячъ четыреста рублей.

Подпись подавателя.

Beilage X.

Der Empfang der Correspondenz, Abgang und Ankunft der Posten im Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoir.

Die Annahme der versicherten Correspondenz nach allen Orten des Reiches und des Auslandes findet täglich statt von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und an den Sonn- und Feiertagen — von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags.

Der Empfang der ordinairen Correspondenz findet täglich, wie an den Werk-, so auch an den Sonn- und Feiertagen, von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt.

Die nach verschiedenen Orten des livländischen Gouvernements adressirte Correspondenz, welche mit der nächsten Post abgehen soll, muss aufgegeben werden, — und zwar nach:

	Die ordinaire Correspondenz.			Die versicherte Correspondenz.		
	Empfang.	Abgang.	Ankunft.	Empfang.	Abgang.	Ankunft.
Arensburg, Roop, Kuiwast, Lemsal, Romeskaln, Fellin, Tschorna, Oberpahlen	Montags und Donnerstags bis 10 Uhr Morgens.	An denselben Tagen um 11 Uhr Morgens.	Sonntags und Donnerstags um 11 Uhr Abends.	Sonntags von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags und Mittwochs von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	Montags und Donnerstags um 11 Uhr Morgens.	Sonntags und Donnerstags um 11 Uhr Abends.
Koltzen	Mittwochs und Sonnabends bis 10 Uhr Morgens.	An denselben Tagen um 11 Uhr Morgens.	Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr Abends.	Dinstags u. Freitags von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr Morgens.	Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr Abends.
Wenden, Wolmar, Rujen, Quellenstein, Pernau, Walk, Werro, Dorpat und nach allen zwischen diesen Orten befindlichen Stationen.	Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends bis 10 Uhr Morgens.	An denselben Tagen um 11 Uhr Morgens.	Sonntags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends um 11 Uhr Abends.	Sonntags von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags, Dinstags, Mittwochs und Freitags von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends um 11 Uhr Morgens.	Sonntags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends um 11 Uhr Abends.
Schlock, Tuckum, Talsen, Dubbeln, Kemmern (während des Sommers), Schnoren	Täglich bis 5 Uhr Abends.	Täglich um 9 Uhr 45 Min. Morgens und 6 Uhr Abends.	Um 9 Uhr Morgens.	Von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und an den Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags.	Um 6 Uhr Abends.	Um 9 Uhr Morgens.

Ausserdem wird die nach Dorpat und Werro bestimmte Correspondenz an den übrigen Tagen per Eisenbahn mit dem von Riga um 6 Uhr 30 Min. Abends nach Dünaburg abgehenden Zuge befördert.

Während der Navigations-Saison wird die ordinaire Correspondenz auch per Dampfboot befördert.

Nach folgenden Ortschaften Livlands und Kurlands wird die Correspondenz wie folgt angenommen und befördert, und zwar nach:

Schlock, Tuckum, Talsen, Dubbeln, Kemmern (während des Sommers), Schnoren

Anm. Nach Schnoren nur ordinaire Correspondenz.

	Die ordinaire Correspondenz.		Die versicherte Correspondenz.		
	Empfang.	Abgang.	Ankunft.	Empfang.	Abgang.	Ankunft.
Nach allen übrigen Orten Kurlands, mit Ausnahme Friedrichstadt's, Jakobstadt's und Illuxt's.	Täglich von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.	Täglich um 2 Uhr 10 Min. Nachmittags.	Um 9 Uhr Morgens.	Sonntags von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags und an den Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachm.	Täglich um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags.	Um 9 Uhr Morgens.
Unabhängig davon, wird die ordinaire Correspondenz nach Libau auch ein zweites Mal befördert	Täglich bis 6 Uhr Abends.	Täglich um 7 Uhr Abends	Um 12 Uhr Nachts.			
Nach Friedrichstadt, Jakobstadt, Illuxt und allen anderen Orten des Reiches und nach dem Auslande	Täglich von 9 Uhr Morgens bis 5½ Uhr Abends.	Täglich um 6 Uhr 30 Min. Abends.	Täglich um 3 Uhr Nachts und 12 Uhr Mittags.	An den Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags und an den Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	Täglich um 6 Uhr 30 Min. Abends.	Täglich um 3 Uhr Nachts.
Die ordinaire Correspondenz nach den zwischen Dünaburg, St. Petersburg und Moskau belegenen Ortschaften, sowie nach Finnland wird auch zum zweiten Mal befördert.	Täglich bis 10 Uhr Morgens.	Täglich um 10 Uhr 40 Min. Morgens.	Täglich um 12 Uhr Mittags.			

Anmerkung 1. Die Stadt-Correspondenz wird den Adressaten mit der auswärtigen Correspondenz zwei Mal täglich, und zwar: von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends zugestellt.

Anmerkung 2. Die Ausgabe der Correspondenz jeglicher Art findet statt: an den Werktagen von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und an den Sonn- und Feiertagen von 12 Mittags bis 2 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme des Neujahrstages, des ersten Pfingstfeiertages, des Ostersonntages und des ersten Weihnachtstages; die gewöhnliche Correspondenz wird täglich ausgegeben von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Beilage XI.

Statistisches.

Von den Postanstalten des Livländischen Gouvernements wurde im Jahre 1878

	befördert:		empfangen:	
	inländische.	ausländische.	inländische.	ausländische.
Geld- und Werthpackete.....	84066	5677	100679	1094
Päckchen.....	46326	2062	32905	10564
Ordinaire geschlossene Briefe.	—	306163	1001215	690845
Recommandirte Briefe	—	14029	51157	15801
Kreuzbandsendungen	—	68364	106123	86736
Offene Briefe (Postkarten) ...	—	9044	28672	25592
Zeitungen nnd Journale.....	1835242	104466	1181208	123507
Mit der Stadtpost sind in Riga bestellt worden:				
Ordinaire geschlossene Briefe.	45374	—	—	—
Offene Briefe.....	1661	—	—	—
Recommandirte Briefe	149	—	—	—
Kreuzbandsendungen	30078	—	—	—

Tabelle der Post-Portotaxe für Correspondenz jeder Art.

I. Gewichtsgebühren

für:

1) Für Kreuzband-Sendungen.
   - Mit Drucksachen.
     - Oertliche.
       - In St. Petersburg und Moskau.
         - nicht über 1 Bogen Schreibpapier gewöhnlichen Formates . . 1 Kop.
         - nicht über 2 Bogen Schreibpapier gewöhnlichen Formates oder 1 Bogen mittl. Zeitungs-Formates . . . . . 2 „
         - nicht über 3 Bogen Schreibpapier gewöhnlichen Formates oder 2 Bogen mittl. oder 1 Bogen grossen Zeitungs-Formates . . 3 „
         - über die angegebene Grösse . . . . . 4 „
       - In anderen Orten.
         - nicht über 1 Bogen Schreibpapier gewöhnlichen Formates . 1 „
         - über die angegebene Grösse . . . . . 2 „
     - Auswärtige, für jede 4 Loth oder den überschiessenden Theil von 4 Loth . .
     - internationale, für je 50 Gramm (nicht volle 4 Loth) oder den überschiessenden Theil von 50 Gramm . . . . . 2 „
   - Mit officiellen Papieren und Waaren-Proben
     - inländische, für je 4 Loth oder den überschiessenden Theil von 4 Loth
     - internationale, für je 50 Gramm (nicht volle 4 Loth) oder den überschiessenden Theil von 50 Gramm . . . . .

   Das Minimum der Gewichtsgebühren für Kreuzband-Sendungen mit Geschäfts-Papieren ist auf 7 Kop., mit Waarenproben jedoch auf 3 Kop. festgesetzt.
2) Für einen offenen Brief . . . . . 3 „
3) Für geschlossene ordinaire Briefe.
   - örtliche
     - in St. Petersburg und Moskau . . . . . 5 „
     - andererorts . . . . . 3 „
   - auswärtige, für jedes Loth oder den überschiessenden Theil desselben . .
   - internationale, für je 15 Gramm (1 1/6 Loth) oder für überschiessende Theile dieses Portosatzes . . . . . 7 „

   Inländische ordinaire geschlossene Briefe müssen frankirt sein, mindestens: örtliche in St. Petersburg und Moskau mit 5 Kop., andererorts jedoch mit 3 Kop.; ein auswärtiger aber mit nicht weniger als 7 Kop.

   Für einen nicht vollständig frankirten inländischen ordinairen geschlossenen Brief wird für jedes nichtfrankirte Loth oder dessen überschiessenden Theil 14 Kop. beigetrieben; für einen solchen internationalen Brief, wird das 2fache von dem an der gehörigen Gebühr fehlenden Betrage erhoben.

   Für einen unfrankirten internationalen geschlossenen ordinairen Brief wird erhoben: für je 15 Gramm (1 1/6 Loth) oder deren Theile . . . . . 14 „
4) Für jede eingeschriebene (recommandirte) Sendung, ausser den oben im Punkt 1, 2 u. 3 angeführten Gebühren, für das Einschreiben, Bestellgeld, (за заказъ) . . . . . 7 „
5) Für Geldpackete, die nicht in ledernen Beuteln versandt werden, für jedes Loth, für solche jedoch, welche nach den Gegenden adressirt, die der internationalen Uebereinkunft über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe beigetreten sind, für je 15 Gramm (1 1/6 Loth) oder einen überschiessenden Theil desselben . . . . . 7 „

   Für das Einschreiben, Bestellgebühr (за заказъ) für jedes Packet . . . . . 7 „
6) Werthpackete, für jedes Loth und für solche, welche nach den Gegenden des Auslandes adressirt, die der internationalen Uebereinkunft über den Austausch der Packete mit declarirtem Werthe beigetreten sind, für je 15 Gramm (1 1/6 Loth) oder einen überschiessenden Theil desselben 7 „

   Ausserdem für das Einschreiben, Bestellgebühr (за заказъ) eines jeden Packetes . . . . 7 „
7) Päckchen, für jedes Pfund oder den überschiessenden Theil eines Pfundes:
   a. Auf eine Entfernung nicht über 2500 Werst:
      - bei Versendung auf eine Entfernung bis 300 Werst . . . . . 3 „
      - „ „ „ „ „ über 300—400 Werst . . . . . 4 „
      - „ „ „ „ „ „ 400—500 „ . . . . . 5 „

      u. s. w. für jede weitere Entfernung von 100 Werst um 1 Kop. die Zahlung progressiv erhöhend.
   b. Bei Entfernungen über 2500 Werst:
      - bis 2750 Werst . . . . . 26 „
      - „ „ über 2750—3000 Werst . . . . . 27 „
      - „ „ „ 3000—3250 „ . . . . . 28 „
      - „ „ „ 3250—3500 „ . . . . . 29 „

      u. s. w. für jede weitere Entfernung von 250 Werst um 1 Kop. die Zahlung progressiv erhöhend.

   Das Minimum der Gewichtsgebühr ist für jede Entfernung und jedes Gewicht, so gering beides auch sein mag, auf 10 Kop. festgesetzt.

Anm. 1. Bei der Versendung von Päckchen, deren Inhalt ausschliesslich aus Büchern besteht, ist ein Minimum der Gewichtsgebühren nicht festgestellt. Päckchen solchen Inhalts können bei Versendung auf Entfernungen über 1500 Werst auch nach der Vergünstigungs-Taxe der Gewichtsgebühren versandt werden und zwar:
- auf eine Entfernung über 1500 Werst bis 2500 Werst für jedes Pfund oder den überschiessenden Theil eines Pfundes . . . . . 16 Kop.
- auf eine Entfernung über 2500 Werst bis 5000 Werst für jedes Pfund oder den überschiessenden Theil eines Pfundes . . . . . 18 „
- auf eine Entfernung über 5000 Werst bis zu jeder weiteren Entfernung für jedes Pfund oder den überschiessenden Theil eines Pfundes . . . . . 20 „

Anm. 2. Die Berechnung der Entfernungen zwischen Abgangs- und Bestimmungsorten der Päckchen geschieht nach den vom Postdepartement für jedes Gouvernement und Gebiet herausgegebenen Entfernungs-Tabellen.

Anm. 3. Für Päckchen und Beutel nach Belgien und den Niederlanden (Holland) mit einem Gewichte bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) werden ausser den inländischen Gewichtsgebühren noch nachträglich für jede Sendung 42 Kop. an Ergänzungsgewichtsgebühren erhoben.

Anm. 4. Für Päckchen ohne Werth und an Gewicht bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth), welche bis zum Bestimmungsorte frankirt sind, werden bei Versendung derselben nach Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Dänemark und der Schweiz ausser den inländischen Gewichtsgebühren noch nachträglich Gebühren für jedes Päckchen erhoben, und zwar: 26 Kop. bei der Versendung nach Oesterreich-Ungarn oder nach Deutschland und 42 Kop. bei Versendung derselben nach Dänemark oder der Schweiz.

II. Assecuranzgebühren

werden erhoben:

1) Vom Werthe oder von einer Summe bis 600 Rbl., zu 1/2 Kop. vom Rbl.
2) „ „ „ „ „ „ über 600—1600 Rbl. zu 1/4 Kop. vom Rbl. nebst Zuschlag von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.
3) Vom Werthe oder von einer Summe über 1600 Rbl. bis zu jeder höheren Summe, 1/8 Kop. vom Rbl. nebst Zuschlag von 3 Rbl. 50 Kop. für die ganze Sendung.

Anm. 1. Bei Summen, die auf Rubel und Kopeken oder nur auf Kopeken lauten, werden letztere in der Berechnung der Assecuranzgebühren für einen vollen Rubel betrachtet; in den berechneten Gebühren vorkommende Theile eines Kopekens werden zum ganzen Kopeken ergänzt.

Anm. 2. Von Werthpäckchen und Beuteln, an Gewicht bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth), die nach Belgien und den Niederlanden adressirt sind, wird ausser den oben angezeigten Assecuranzgebühren noch für je 187 Rbl. 50 Kop. (750 Frcs.) oder für die diesen Betrag (als Ganzes betrachtet) überschiessenden Theile der ganzen Summe zu 11 Kop. erhoben.

III. Gebühren für die pr. Estafette zu befördernde Correspondenz.

Bei Versendung der Correspondenz pr. Estafette werden, ausser den Gebühren für die Estafette selbst, noch Gewichtsgebühren und, in den betreffenden Fällen, Assecuranz und Bestellungsgebühren erhoben, wie bei Versendung der Correspondenz mit der gewöhnlichen Post.

IV. Gebühren für die Postquittung.

Bei Aufgabe auf der Post der Päckchen, Beutel und jeglicher pr. Estafette zu befördernden Correspondenz hat jeder Absender für die ihm auszureichende Quittung 5 Kop. zu entrichten.

V. Gebühren für die den Adressaten in's Haus zuzustellenden Päckchen.

In St. Petersburg und Moskau beträgt die Zustellungsgebühr für Päckchen (an Gewicht und Werth bis 15 Pfd. und 25 Rbl.) 25 Kop.

In den Gouvernements- und Gebietsstädten, sowie in Odessa für Päckchen (an Gewicht und Werth bis 5 Pfd. und 10 Rbl.) 15 Kop.

VI. Blankette für offene Briefe und Stempelcouverts.

1) Für ein Blankett, mit dem einer Postmarke à 3 Kop. entsprechenden Stempel versehen, beträgt der Preis 3 Kop. Für Blankette ohne Stempel, für 4 Blankette . . . . . 1 „
2) Stempel-Couverts werden zu dem auf dem Stempel bezeichneten Preise nebst Zuschlag von 1/2 Kop. für das Couvert verkauft.

VII. Gebühren für die Lösung der Billete zur Empfangnahme der Correspondenz.

Für jedes Billet zur Empfangnahme der Correspondenz von der Post durch bevollmächtigte Personen wird erhoben a. in St. Petersburg, Moskau und Warschau 3 Rbl., für die Empfangnahme der Correspondenz aus allen Expeditionen, und 1 Rbl. 50 Kop. für die Empfangnahme der Correspondenz aus nur einer beliebigen Expedition; b. in den Gouvernements- und Gebietsstädten und in Odessa — 1 Rbl. 50 Kop. und c. in den übrigen Städten und Ortschaften 1 Rbl. auf 1 Jahr. Ist vor Ablauf eines Jahres das Billet untauglich geworden, so kostet die in solchen und ähnlichen Fällen erforderliche Erneuerung eines Billets 25 Kop.

VIII. Die Grenzen des Gewichts der verschiedenen Correspondenz.

Das Gewicht ist beschränkt:

1) Für Kreuzband-Sendungen.	mit Drucksachen	der örtlichen . . .	auf 1 Pfd.
		der auswärtigen . .	„ 4 Pfd. (128 Loth).
		der internationalen .	„ 2 Kilogramm (4 Pfd. und 28 Loth).
	mit Geschäftspapieren	der inländischen . .	„ 4 Pfd. (128 Loth).
		der internationalen .	„ 2 Kilogramm (4 Pfd. 28 Loth).
	mit Waarenproben	der inländischen . .	„ 20 Loth.
		der internationalen .	„ 250 Gramm (19 1/2 Loth).
2) Für einen geschlossenen Brief	örtlichen		„ 1 Pfd.
	auswärtigen		„ 5 „ (160 Loth).
3) Für geschlossen aufgegebene Werthpackete			„ 10 „ (320 Loth).
Für offene aufgegebene Werthpackete			„ 20 „ (640 Loth).
4) Für Geldpackete (nicht Beutel mit klingender Münze)			„ 60 „
5) Für lederne Beutel mit klingender Münze (денежные узлы) . .			„ 3 Pud (120 Pfund).
6) Für Päckchen			„

Anmerkung. Abgesehen vom Vorhergesagten, ist das Gewicht der ausländischen Correspondenz beschränkt: für Päckchen und Beutel nach Montenegro auf 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth), nach der Türkei auf 10 Kilogramm (24 Pfund 13 Loth) mit Ausnahme Janinas, wohin Päckchen und Beutel (sowie Packete) nur bis 2 1/2 Kilogramm (6 Pfund und 3 Loth), und Beutel nach Konstantinopel und anderen türkischen Häfen über Odessa bis 60 Pfund, nach Urga, Kalgan, Peking und Tien-Tsin auf 10 Pfund, nach Norwegen auf 12 Kilogramm (29 Pfund und nicht volle 10 Loth); für Päckchen: nach Rumänien auf 25 Kilogramm (61 Pfund und nicht volle 2 Loth); nach Schweden auf 30 Kilogramm (73 Pfund und 8 Loth) nach Serbien 37 1/2 Kilogramm (91 Pfund und 18 Loth) mit Ausnahme Belgrads, wohin Päckchen bis 3 Pud zugelassen werden. Nach Island ist das Gewicht der Correspondenz beschränkt: für Beutel auf 8 Kilogramm (19 Pfund 17 Loth) und für Päckchen auf 2 1/2 Kilogramm (6 Pfund 3 Loth) mit Ausnahme Reikjawiks, wohin Päckchen bis 5 Kilogramm (12 Pfund und nicht volle 7 Loth) zulässig sind. Päckchen und Beutel nach den Niederlanden (Holland) dürfen nicht unter 1/2 Kilogramm (1 Pfund und 7 Loth) wiegen.

IX. Das Maximum der Werthangabe.

1) Für ein Geldpacket	unbeschränkt.
2) Für ein verschlossen aufgegebenes Werthpacket	500 Rbl.
3) Für ein offen aufgegebenes Werthpacket	15,000 Rbl.
4) Für Päckchen	5000 Rbl.

Anmerkung. Ausserdem ist für die ins Ausland zu versendenden Packete (nicht im ledernen Beutel) folgender maximale Betrag des anzugebenden Werthes festgesetzt: nach Belgien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal (nebst den Azoren und Madeira), Rumänien, Frankreich mit Algier und den französischen Colonien auf 2500 Rbl. (10,000 Frcs.); nach Aegypten, Italien und den übrigen portugiesischen Colonien auf 1250 Rbl. (5000 Frcs.); nach Grossbritannien mit Irland und nach der Insel Malta auf 62,500 Rbl. (250,000 Frcs.).

X. Besondere Anmerkungen.

Nach folgenden Orten der Mongolei und China's: Urga, Kalgan, Peking und Tien-Tsin wird Correspondenz jeglicher Art, via Kiachta, nach den für die inländische Correspondenz bestehenden Taxen versandt, wobei für Päckchen und Beutel, ausser den inneren Zahlungen, noch eine Ergänzungs-Gewichtsgebühr erhoben wird, und zwar: nach Urga zu 15 Kopeken pr. Pfund und die überschiessenden Theile eines Pfundes und nach Kalgan, Peking und Tien-Tsin zu 40 Kopeken pr. Pfund und die Theile eines Pfundes. Hierbei ist das Gewicht eines Päckchens und Beutels mit 10 Pfund beschränkt. — Nach den inländischen Taxen werden auch über Odessa und durch die Agenturen der russischen Dampfschifffahrts- und Handels-Gesellschaft: Briefe, Kreuzband-Sendungen, Geld- und offene Werthpackete nach Konstantinopel und anderen türkischen Hafenstädten versandt.